



6. PRAXISTAGUNG COMPLIANCE & GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Wien, am 09. September 2024



9. SEPTEMBER 2024

Ablauf und Programm

08.30 – 09:00	REGISTRIERUNG
09:00 – 09:10	ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG HELMUT Ettl, Vorstand der FMA
09:10 – 09:20	EINGANGSSTATEMENT FRANZ RUDORFER, Wirtschaftskammer Österreich
09:20 – 10:30	AKTUELLES AUS CONDUCT-COMPLIANCE UND GELDWÄSCHE-PRÄVENTION <ul style="list-style-type: none">- Ausblick Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2025- Prüfstandards: Erwartungshaltung an Compliance- und Geldwäschebeauftragte- Qualitätsoffensive Schlüsselfunktionen <p>CÉCILE BERVOETS, Leiterin Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken ANDREAS SCHIRK, Leiter Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ANNEGRET DROSCHL-ENZI, Leiterin Team Vor-Ort-Prüfungen Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung MICHAEL MANDELBURGER, Stv. Leiter Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken SOLVEIG JOHN, Senior Spezialistin Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken ELISABETH MÜLLER, Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</p>
10:30 – 11:00	KAFFEEPAUSE
11:00 – 12:30	AKTUELLES AUS DER CONDUCT-AUFSICHTSPRAXIS <ul style="list-style-type: none">- Neues aus ESMA & Prüfschwerpunkt grenzüberschreitendes Geschäft- Prüfschwerpunkte Nachhaltigkeit: MiFID II und SFDR- Prüfschwerpunkte Integrierter Bankenconduct- Prüfschwerpunkt Marketing Mitteilungen & Ergebnisse CSA 2023 <p>ELIAS FORSTINGER, Senior Spezialist Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken ALMA KAHRIMANOVIC, Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken CLAUDIA PARENTI, Senior Spezialistin Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken JAKOB PIRKNER, Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken BERNHARD ROMSTORFER, Leiter Team Standards und Verfahren Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken BEATRIX WEILGUNY, Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken</p>

12:30 – 13:30

MITTAGSPAUSE

13:30 – 14:00

AKTUELLE ERKENNTNISSE UND BEDEUTUNG DER VERHALTENSÖKONOMIE

- Präsentation aktueller Studien zum Anlegerverhalten in Zusammenhang mit nachhaltigen Finanzprodukten
- Nutzen und Bedeutung für Banken, Aufsicht und Regulierung

MARCEL SEIFERT, Researcher Institut für Höhere Studien

GERHARD MAIERHOFER Senior Experte Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken

14:00 – 15:10

AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- AMLA: die neue EU-Anti-Geldwäschebehörde im Überblick
- FATF-Länderprüfung: Ausblick auf die bevorstehende 5. Länderprüfung Österreichs
- Neufassung der Geldtransfer-VO: wesentliche Änderungen und nächste Schritte

ELFRIEDE TAURUA, Senior Experte Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

BERNADETTE RAPP, Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

ANGELIKA PLONER, Senior Referentin Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

15:10 – 15:40

KAFFEEPAUSE

15:40 – 16:50

AKTUELLE THEMEN AUS DER AUFSICHTS— UND PRÜFPRAxis IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- Implikationen von Geldwäsche-VO und 6. GW-RL für die österreichische Praxis
- Aufsichts- und Prüfschwerpunkte
- Sorgfalts- und Meldepflichten anhand von Praxisbeispielen

CHRISTA DROBESCH, Stv. Leiterin Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

ELFRIEDE TAURUA, Senior Experte Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

ANNEGRET DROSCHL-ENZI, Leiterin Team Vor-Ort-Prüfungen Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

BIRGIT MOSER, Abt. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

16:50 – 17:00

SCHLUSSWORTE

KATHARINA MÜTHER-PRADLER, Bereichsleiterin Integrierte Aufsicht





ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG

Helmut Ettl
Vorstand der FMA

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024





EINGANGSSTATEMENT

Franz Rudorfer
Geschäftsführer Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



VORMITTAG

09:00 – 09:10
ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG
Helmut Ettl

09:10 – 09:20
EINGANGSSTATEMENT
Franz Rudorfer

09:20 – 10:30
**AKTUELLES AUS CONDUCT-COMPLIANCE UND GELDWÄSCHE-
PRÄVENTION**

Ausblick Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2025

Cécile Bervoets
Andreas Schirk

**Prüfstandards: Erwartungshaltung an Compliance- und
Geldwäschebeauftragten**

Michael Mandelburger
Annegret Droschl-Enzi

Qualitätsoffensive Schlüsselfunktionen

Solveig John
Elisabeth Müller

11:00 – 12:30
AKTUELLES AUS DER CONDUCT-AUFSICHTSPRAXIS

Neues aus ESMA & Prüfschwerpunkt grenzüberschreitendes Geschäft
Claudia Parenti

Prüfschwerpunkte Nachhaltigkeit: MiFID II und SFDR
Elias Forstinger
Jakob Pirkner

Prüfschwerpunkte Integrierter Bankenconduct
Bernhard Romstorfer
Alma Kahrmanovic

Prüfschwerpunkt Marketing Mitteilungen & Ergebnisse CSA 2023
Beatrix Weilguny

12:30 – 13:30
PAUSE

10:30 – 11:00
Pause



AUSBLICK AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2025 CONDUCT-COMPLIANCE UND GELDWÄSCHE-PRÄVENTION

Cécile Bervoets und Andreas Schirk

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



DER TOURLICHE AUSTAUSCH MIT DEM MARKT IST UNS WICHTIG



seit 10 Jahren: FMA-Praxistagung Compliance und Geldwäscheprävention

CONDUCT- UND VERTRIEBSAUFSICHT ÜBER BANKEN

- regelmäßigen Austausch mit WKÖ bsbv „MiFID II Jour Fixe“
- WKÖ Praxiskonferenz
- Fachvorträge bei Schulungseinrichtungen der Sektoren sowie privaten Schulungsanbietern
- **Neu:** Sektoren-Conduct-Dialog

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- regelmäßigen Austausch mit WKÖ und mit GWBs der Sektoren
- jährliche Geldwäsche-Tagung
- Fachvorträge bei Schulungseinrichtungen der Sektoren sowie privaten Schulungsanbietern
- **Neu:** spezifische Info- und Koordinationsformate zur FATF-Länderprüfung bzw. zur Umsetzung des EU AML-Pakets



- Wir stützen unsere Aussagen auf teils komplexe rechtliche Vorgaben oder leiten sie davon ab, ohne neues Recht zu schaffen: **über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den nachfolgenden Folien** nicht abgeleitet werden.
- Wir gehen mit der Zeit, weswegen wir uns die Aktualisierung der angeführten Orientierungshilfen jederzeit vorbehalten.

ORGANISATORISCHE ÄNDERUNG PER 1.1.2025: CONDUCT- UND VERTRIEBSAUFSICHT WECHSELT ZUR PRUDENTIELLEN BANKENAUF SICHT

vorbehaltlich Zustimmung
Aufsichtsrat der FMA

FMA

Abteilung IV/3

Vom Bereich
Integrierten
Aufsicht in die
Bankenaufsicht



Abteilung I/6:
Conduct- und
IT-Risiko-
Aufsicht über
Banken



Verzahnung Wohlverhaltens- und prudentielle Aufsicht:

- Eine mangelhafte Berücksichtigung von Conduct- und Verbraucherschutz Regelungen kann sich auf die prudentielle Situation eines Instituts niederschlagen und zum systemischen Risiko werden
- Vertrauen in den Finanzmarkt wird unter anderem durch Wohlverhalten der Banken gegenüber Kunden erzeugt



Für Sie ändert sich (fast) nichts

- (Vor-Ort) Prüfkompentzen bleiben gleich
- Ihre Ansprechpersonen bleiben dieselben
- Weiterhin enge Zusammenarbeit mit Geldwäscheprävention, insb bei Governance/Schlüsselfunktionen
- Verbesserungen beim einheitlichen Außenauftritt der FMA (Prüfberichte, Terminologie)

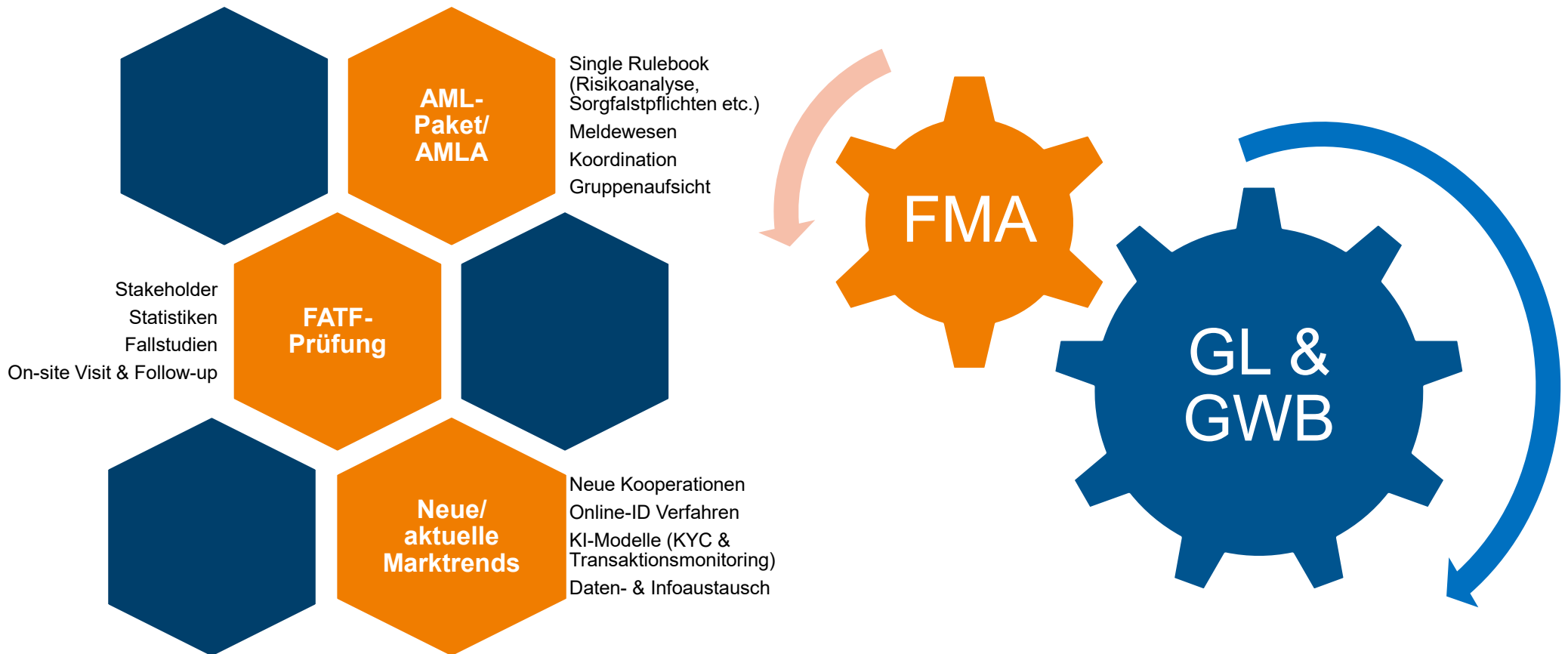


Wir arbeiten an:

- Stärkung der 360° Aufsicht über Banken.
- Hebung von Synergien bei Prüfplanung
- Integration der IT-Risiko-Aufsicht

GELDWÄSCHEAUF SICHT WIRD EUROPÄISCH(ER) UND VON FATF GEPRÜFT

NEUE HERAUSFORDERUNGEN GEMEINSAM MEISTERN UND CHANCEN NUTZEN



AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2025 CONDUCT- UND IT-RISIKO-AUFSICHT ÜBER BANKEN

noch nicht final



LEITPLANKE KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ

- Informationen an Kunden, einschl. Marketing Mitteilungen
- Bankenconduct: FX Kredite, Rechte und Pflichten bei Zahlungsdienstleistungen /Betrugsvermeidung

LEITPLANKE NACHHALTIGKEIT

- MiFID II Nachhaltigkeitspräferenzen
- Vermeidung von „Greenwashing“
- ESMA Common Supervisory Action zu Nachhaltigkeit

■ LEITPLANKE NEUE GESCHÄFTSMODELLE

- MiCAR Vertriebsaufsicht bei
 - Banken
 - Emittenten von ARTs und EMTs

■ LEITPLANKE DIGITALISIERUNG

- DORA Aufsicht und Vorbereitungen auf AI-Act



- **Schlüsselfunktion Compliance Beauftragte** (Qualitätsoffensive)
- **Auslagerungen** (Dienstleister und Auslagernde)
- **Product Governance**
- **Compliance Vorkehrungen**
- **Vergütungen**
- **usw.**

FMA Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte: Q4 FMA Publikation „Fakten, Trends & Strategien“

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2025 PRÄVENTION VON GW/TF

noch nicht final

FMA

LEITPLANKE SAUBERER FINANZPLATZ

- **Weiterentwicklung der sektorübergreifenden Nulltoleranzpolitik**
 - **Prüfschwerpunkte:** Prävention von TF, Umgang mit Meldepflichten, Identifizierung und Aktualisierung
 - Analyse von GW/TF-Risiken **neuer Kooperationsmodelle & Verflechtungen** (traditioneller Finanz- & Kryptosektor)
 - Weiterentwicklung von Ansätzen für die **AML/CFT-Gruppenaufsicht** (AML-Colleges, Maßnahmen)
 - Weiterentwicklung der **datenbasierten AML/CFT-Aufsicht** (Risikoanalyse, Analysetools, künftiges Meldewesen)
- **Implementierung des EU AML-Pakets & Aufbau des neuen Aufsichtssystems mit AMLA im Zentrum**
 - Mitwirkung an **Entwicklung von Level 2 & 3 Rechtsakten** in zentralen Bereichen des künftigen Single Rulebooks
 - Etablierung eines innerstaatlichen Koordinationsmechanismus samt Sekretariat und **Schnittstelle zur AMLA**
 - Weiterentwicklung der **Risikoanalyse** entsprechend europäischer Methodologie und Aufbau eines **Meldewesens**
 - Integration von Vorgaben betreffend **gezielte Finanzsanktionen** in AML-Rahmen
- **Koordination der FATF-Länderprüfung im Finanzsektor**
 - Vorbereitung, Abstimmung und Zusammenstellung der Beiträge für „**technical compliance**“ & „**effectiveness**“

FMA Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte: Q4 FMA Publikation „Fakten, Trends & Strategien“

COMPLIANCE- UND GELDWÄSCHE-BEAUFTRAGTEN SIND PARTNER:INNEN DER AUFSICHT



eine gut aufgestellte Compliance-/Geldwäsche-Funktion ist der Schlüssel zu einer funktionierenden Compliance

- ausreichend Ressourcen, Kenntnisse und Erfahrungen
- Risikoeinschätzung und Überwachungsplan
- (IT-)Systeme und Dokumentation
- Verantwortung der Geschäftsleitung!



Multiplikatoreffekt bei (Teil-)Auslagerung in Sektoren

- für Sektor und Aufsicht: bei gemeinsamen Prozessen/IT erwartet die FMA eine Umsetzung der Findings in den zentral erstellten RL/Prozessen/Systemen
- Achtung: Verantwortung bleibt beim auslagernden Institut
- Einzelbanken: auf FMA-Auslegungen/-Kommunikationen achten!



Wir verfolgen das gleiche Ziel

Wirksam zum sauberen Finanzplatz Österreich beitragen



PRÜFSTANDARDS ERWARTUNGSHALTUNG AN COMPLIANCE- UND GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTE

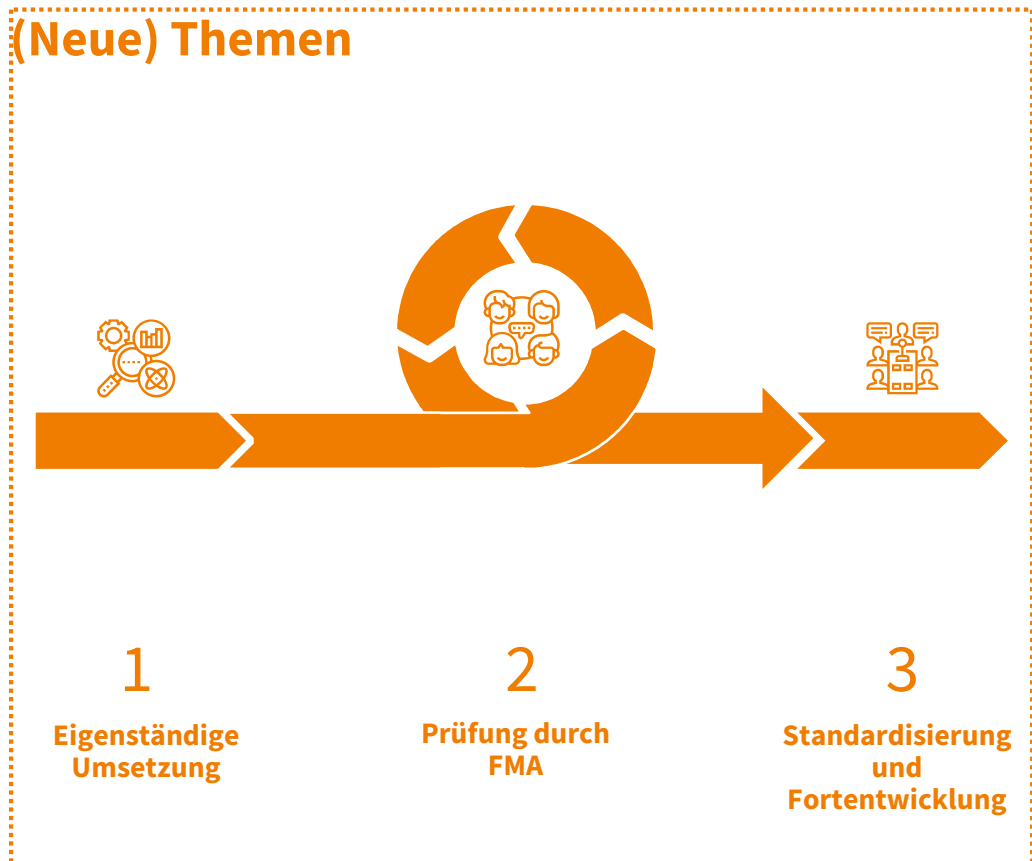
Michael Mandelburger
Annegret Droschl-Enzi

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



PRÜFSTANDARDS

Erwartungshaltungen an Compliance- und Geldwäschebeauftragte zur risikobasierten Aufsicht



1 Eigenständige Umsetzung

- Proaktives Monitoring etwaiger Änderungen in der Rechtsmaterie, inklusive Rundschreiben, Leitlinien, etc.
- Umsetzung vor dezidiertem Aufruf durch FMA bzw. nicht warten auf Prüfung

2 Prüfung durch FMA

- Wechselnde Prüfungsschwerpunkte
- Risikobasierte Herangehensweise
- Berücksichtigung neuer Entwicklungen
- Zeitnahe Verbesserungen bei Feststellungen

3 Standardisierung & Fortentwicklung

- Beibehaltung des erreichten Standards
- Berücksichtigung von Themen aus niedrigeren Risikobereichen
- Teilen der eigenen Erfahrungen im Sektor

PRÜFSTANDARDS

Erwartungshaltungen an Compliance- und Geldwäschebeauftragte

Was verändert sich bei uns und was nicht

1.

Conduct

 - Integration in den Bereich "Bankenaufsicht"
 - Keine Änderung der Zuständigkeiten im Conduct-Bereich
 - Erweiterung um die IT-Risiko-Aufsicht

2.

GWTF

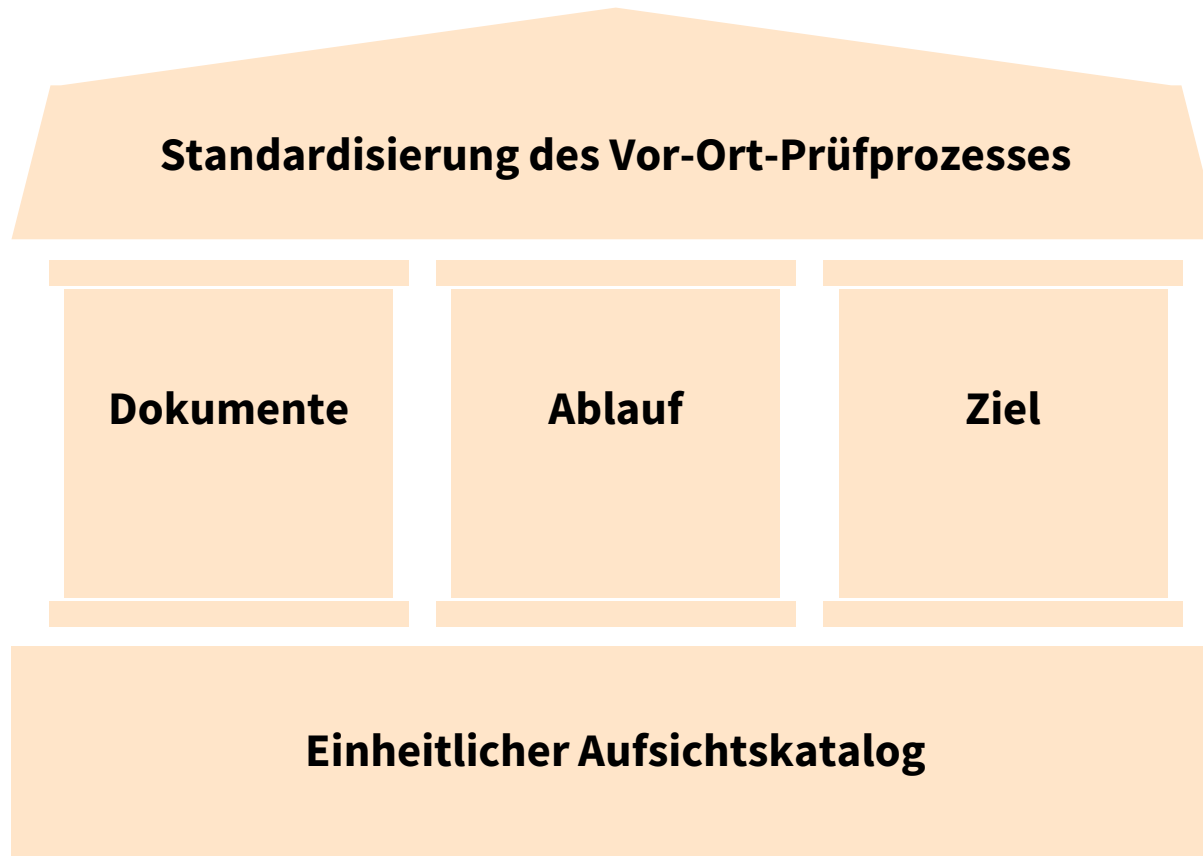
 - Keine organisatorische Änderung



One Stop Shop Conduct bzw. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleibt erhalten

EINHEITLICHE FMA-PRÜFSTANDARDS

Erwartungshaltungen an Compliance- und Geldwäschebeauftragte



Dokumente

- Gleiche Inhalte
- Gleiche Darstellung



Ablauf

- Prozessschritte in gleicher Abfolge
- Zeitpunkte harmonisiert



Ziel

- Effizientere Aufsichtsmaßnahmen für beide Seiten
- Besseres gegenseitiges Verständnis

PRÜFSTANDARDS

Erwartungshaltungen an Compliance- und Geldwäschebeauftragte für eine effiziente Prüfmaßnahme

Vorarbeit durch FMA



- Analyse anhand der jährlichen Fragebögen
- Erkennung von potenziellen Risikobereichen
- Risikoklassifizierung anhand umfassender Daten
- Gezielte Anforderungen von Dokumenten vor Vor-Ort-Präsenz zur Vorbereitung

Austausch



- Gezielte Beantwortung der Fragestellungen
- Fokus nicht auf Wiederholung von bereits übermittelten Informationen während Vor-Ort-Präsenz
- Allfällige Missverständnisse auf Sachverhaltsebene können seitens der Beaufsichtigten ausgeräumt werden -> Beurteilung und rechtliche Subsumtion obliegt der FMA

Ablauf



- Verfügbarkeit sicherstellen
- Stellvertretungen müssen ausreichende Kompetenz aufweisen
- Relevante Personen in Meetings

Verschriftlichung



- Nachweise und Dokumentation müssen für Außenstehende nachvollziehbar sein
- Ohne Belege kann eine Implementierung nicht als durchgeführt bewertet werden



Effiziente und effektive Aufsicht auf Basis klar kommunizierter Erwartungshaltung an die Beaufsichtigten / Verpflichteten

PRÜFSTANDARDS

Erwartungshaltungen an Compliance- und Geldwäschebeauftragte bei Stellungnahmen

1 zeitgerecht

Frist von 4 Wochen nach Eingang des Prüfberichts, in Ausnahmefällen Fristverlängerung

2 vollständig

Adressierung ausnahmslos jeder einzelnen Feststellung bzw. sämtlicher Unterpunkte. Unzureichende Umsetzungen können zur Durchsetzung mittels Maßnahmenbescheid führen

3 konkret

Direkter Bezug auf die Feststellung und deren Sachverhalt, keine Zusendung von irrelevanten Dokumenten

4 klar

Für Dritte nachvollziehbare Umsetzungsschritte mit eindeutigem Datum

5 sachlich

Bezug auf den Sachverhalt, keine allgemeinen Aussagen oder nicht auf den Prüfbericht bezogene Aussagen

6 zeitnah

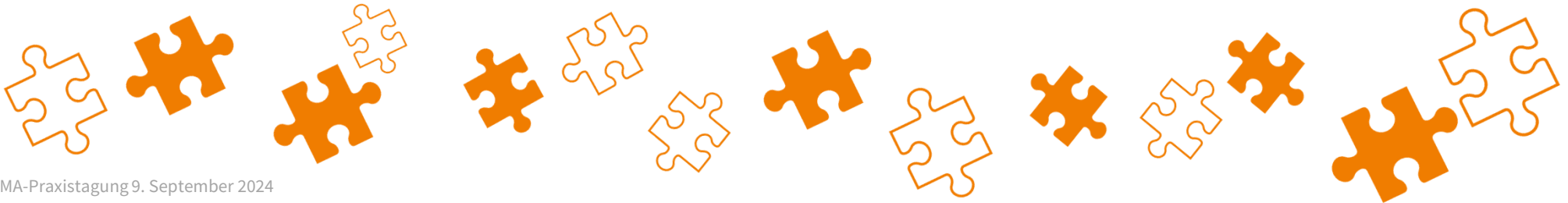
Die Maßnahmen sind frühestmöglich zu implementieren, angemessene Fristen bei komplexen Umsetzungen. Zu lange Umsetzungszeiträume können zur Durchsetzung mittels Maßnahmenbescheid führen.

7 lösungsorientiert

Konzentration auf die Behebung des Missstandes

8 nachweisbar

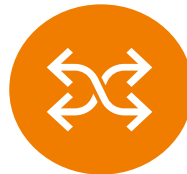
Belege sind als Nachweis der Umsetzung beizulegen



PRÜFSTANDARDS

Erwartungshaltungen an Compliance- und Geldwäschebeauftragte

Die FMA verbessert ihre Prüfstandards durch stärkere Vernetzung und Standardisierung der Aufsichtsmaßnahmen. Dies führt in der Folge zu effizienteren und effektiveren Aufsichtstätigkeit, von der sowohl die Aufsicht als auch die Beaufsichtigten / Verpflichteten profitieren.



Informationsaustausch

Konzentration auf die Fragestellung bei der Beantwortung von Fragen



Stellungnahmen

Klare, vollständige Informationen über die zeitnahen Umsetzungsmaßnahmen und deren Umsetzungszeitpunkt



Nachweise

Implementierungen sind zu dokumentieren und Umsetzungen sind nachweislich zu belegen



QUALITÄTSOFFENSIVE SCHLÜSSELFUNKTIONEN

Solveig John
Elisabeth Müller

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024





DEFINITION SCHLÜSSELFUNKTIONEN

Inhaber:innen
Schlüsselfunktion

- Personen, die vor allem aufgrund ihrer Position einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts ausüben, ohne aber (formell) Mitglieder des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans (Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsrat) zu sein (siehe EBA/ESMA Leitlinien)*

Leiter:innen interne
Kontrollfunktionen

- Mitglieder des „höheren Managements“ sind zu den Schlüsselfunktionen zu zählen, da sie definitionsgemäß in einem Institut Führungsaufgaben wahrnehmen oder leitende Tätigkeiten ausüben und der Geschäftsleitung gegenüber für das Tagesgeschäft verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind (siehe FMA-Fit&Proper Rundschreiben 03/2023)

*EBA/ESMA Fit&Proper-Leitlinien EBA/GL/2021/06|ESMA35-36-2319
EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05)

RECHTSGRUNDLAGEN COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE:R (MIFID II/WAG2018)

Level 1

Level 2

- Art 16 Abs 2 MiFID II
- Artikel 22 Abs 2 und 3 DelVO (EU) 2017/565

ESMA/EBA Leitlinien

- ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Compliance-Funktion (ESMA 35-36-1952) vom 06.04.2021
- ESMA/EBA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06|ESMA35-36-2319) vom 02.07.2021

Nationales Recht

- § 29 Abs 1 WAG 2018
- § 73 Abs 1b Z 4 BWG (Anzeigeverpflichtung Compliance-Beauftragter)

RELEVANTE BESTIMMUNGEN SCHLÜSSELFUNKTION COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE:R (MIFID II/WAG2018)



FMA-Rundschreiben

- 01/2021 FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 (aktualisierte Fassung vom 07.07.2021)
- 03/2023 FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit&Proper Rundschreiben vom 18.03.2023)

Relevante weitere Bestimmungen

- EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) vom 02.07.2021
- EZB-Leitfaden zur fachlichen Beurteilung und persönlichen Zuverlässigkeit (EZB Fit&Proper Guide) Stand 12/2021
- FMA-Mindeststandards für die BWG Compliance (02/2022) vom 03.11.2022)

GELTENDE RECHTSGRUNDLAGEN GELDWÄSCHEREIBEaufTRAGTE:R



Nationales Recht

- § 23 Abs 3 FM-GwG
- § 73 Abs 1b Z 3 BWG (Anzeigeverpflichtung GWB)

ESMA/EBA Leitlinien

- **Leitlinien zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 (EBA/GL/2022/05) vom 14.06.2022**
- Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06|ESMA35-36-2319) vom 02.07.2021
- Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) vom 02.07.2021

RELEVANTE BESTIMMUNGEN SCHLÜSSELFUNKTION GELDWÄSCHEREI BEAUFTRAGTE:R



FMA-Rundschreiben

- 03/2023 FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit&Proper Rundschreiben) vom 18.03.2023
- 02/2022 **FMA-Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ vom 23.02.2022**

ANFORDERUNGEN IHA FACHLICHE QUALIFIKATION COMPLIANCE-FUNKTION (MIFIDII/WAG 2018)



Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen

ALLGEMEIN...

- Grundsatz: Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse unter
 - Berücksichtigung Geschäftsbetrieb
 - Ggfls. Fach- und Spezialkenntnisse je nach Geschäftsmodell
- ALLE Mitarbeiter:innen der Compliance-Funktion: Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen müssen so umfassend sein, dass die zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können
- Spezifische (erweiterte) Anforderungen für Schlüsselfunktionsinhaber:innen



Grundsätzliche inhaltlichen Anforderungen: siehe FMA Fit&Proper-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (03/2023) vom 18.03.2023

ANFORDERUNGEN IHA FACHLICHE QUALIFIKATION COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE:R (MIFIDII/WAG 2018)



Fähigkeiten, Kenntnisse,
Erfahrungen **der**
Schlüsselfunktion des/der
Compliance-Beauftragten

IM DETAIL...

- Grundlegende theoretische Kenntnisse des regulatorischen Rahmens:
 - zentrale und -soweit für das jeweilige Geschäftsmodell zutreffend - relevante materiell rechtliche Bestimmungen
 - einschlägige EBA/ESMA Leitlinien, FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und FMA-Mindeststandards
- Berufliche Erfahrungen und Kenntnisse :
 - Einschlägige mehrjährige berufliche Tätigkeit zB in operativen Positionen (zB Handel/Treasury) , anderen Kontrollfunktionen (zB Interne Revision) oder regulatorischen Funktionen



ANFORDERUNGEN IHA FACHLICHE QUALIFIKATION

COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE:R (MIFIDII/WAG 2018)



Fähigkeiten, Kenntnisse,
Erfahrungen **und**
Kompetenzen der
Schlüsselfunktion des/der
Compliance-Beauftragten

IM DETAIL...

- Fachliche Kompetenzen und Kenntnisse
 - Berufliche (Vor)Erfahrungen
 - im Rahmen beruflicher Tätigkeit angeeignetes praktisches Wissen
 - im Rahmen einschlägiger Aus- und Weiterbildung angeeignetes theoretisches Wissen
 - fundierte Kenntnisse des (spezifischen) Geschäftsmodells, der Vertriebsstruktur einschließlich der angebotenen Produkte und Dienstleistungen
 - Beisp. auch. Kenntnisse betreffend die Funktionsweisen der algorithmischen Handelssysteme und Handelsalgorithmen, soweit vom Geschäftsmodell umfasst
 - Ausreichendes Verständnis hinsichtlich der im Unternehmen vorhandenen Prozesse und Verfahren einschließlich der Beurteilung der Risiken



ANFORDERUNGEN IHA PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE:R (MIFIDII/WAG 2018)



Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit



IM DETAIL...

- Keine gesetzlichen Ausschließungsgründe; geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;
- Keine sonstigen Zweifel an persönlicher Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit
 - Strafverfahren
 - Verwaltungsstrafen
- Bisherige Ergebnisse von Eignungsprüfungen der FMA, EZB oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden
- Hoher Standard an persönlicher Integrität der Schlüsselfunktionsinhaber:innen

ANFORDERUNGEN IHA FACHLICHE QUALIFIKATION GELDWÄSCHEREI BEAUFTRAGTE:R



Fähigkeiten, Kenntnisse,
Erfahrungen **der**
Schlüsselfunktion des GWB

IM DETAIL...

- einschlägige mehrjährige Berufserfahrung;
- fach einschlägige Fortbildungen;
- geeignete Fähigkeiten und Fachkenntnisse unter anderem Kenntnisse des geltenden rechtlichen Rahmens sowie die Umsetzung der Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß FM-GwG;
- ausreichende Kenntnisse und Verständnis der mit dem Geschäftsmodell des Verpflichteten verbundenen Risiken, für Zwecke von GW/TF missbraucht zu werden, um eine wirksame Wahrnehmung der Funktion und Aufgaben zu gewährleisten;
- einschlägige Erfahrung in der Bestimmung, Bewertung und Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit GW/TF.

ANFORDERUNGEN IHA PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

GELDWÄSCHEREIBEAUFTRAGTE:R

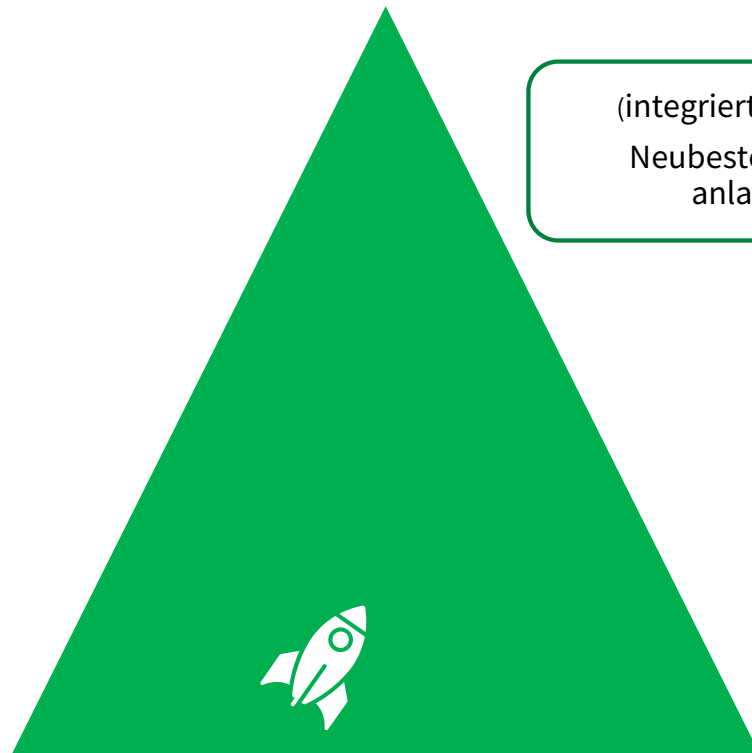
Persönliche Zuverlässigkeit



IM DETAIL...

- einwandfreier Leumund (Nachweis grundsätzlich durch Strafregisterauszug oder einschlägige Verwaltungsakte);
- Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten;
- laufende oder frühere Ermittlungsverfahren staatlicher (Aufsichts- bzw Regulierungs-) Behörden, welche die bestellte Person betreffen;
- Wahrnehmungen aus bisheriger Kooperation mit der Aufsicht;
- verfügbare Informationen über eine frühere Beendigung eines Arbeitsverhältnisses/ Funktionsverlustes;
- bisherige Ergebnisse von Eignungsprüfungen der FMA, EZB oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden.

INTEGRIERTER AUFSICHTSFOKUS: EINHALTUNG FIT UND PROPER ANFORDERUNGEN BEI SCHLÜSSELFUNKTIONEN



(integrierter) F&P-Test durch FMA
Neubestellung, Re-Assessment,
anlassbezogen, ad hoc

Prüfung F&P Vorkehrungen,
Dokumentationen bzw anlassbezogener
aufsichtlicher Feststellungen durch
zuständige FMA-Abteilung

F&P Vorkehrungen (inkl. Test) durch
Unternehmen

EINHALTUNG FIT UND PROPER ANFORDERUNGEN BEI SCHLÜSSELFUNKTIONEN

Festlegung formaler F&P Standards

- Eignungsnachweise durch KI bzw. Verpflichtete iSd FM-GwG
- Überprüfung der fachlichen Eignung im Rahmen von F&P Tests der FMA (integriert)
- FMA zuständige Behörde für F&P-Test iZm WAG-Schlüsselfunktion/ Prävention von GW/TF
- Formale Details zu F&P Tests festgelegt

Festlegung materieller F&P Standards

- persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, Unabhängigkeit
- fachliche und praxisbezogene Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse)
- Schulung/Fortbildung



Grundsatz der Proportionalität

Anforderungen abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie Risikostruktur des KI bzw. Verpflichteten iSd FM-GwG

Überprüfung der fachlichen Eignung durch das KI bzw. Verpflichtete iSd FM-GwG



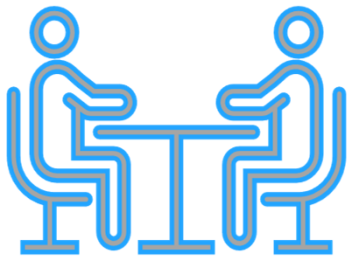
DETAILS

- Institutsinterne Überprüfung:
 - Erst- und Folgebeurteilung der Eignungsbewertung erfolgt institutsintern
 - F&P Policy: Auswahl und Beurteilung erfolgt anhand festgelegter und dokumentierter Kriterien einer Policy zur Eignungsbewertung
 - Dokumentation der Eignungsüberprüfung entsprechend der angeführten Kriterien
 - Regelmäßige bzw ggf anlassbezogene Überprüfung bzw Aktualisierung der F&P Policies
 - Bestätigung der (bank)internen Überprüfung → Teil der Fit & Proper Anzeige an die FMA
- Fortlaufende Vorlage der Eignungsvorraussetzungen
- Sicherstellung der fachlichen Eignung (zB durch Schulungen)

FACHLICHE EIGNUNG: ÜBERPRÜFUNG

DETAILS

Überprüfung der fachlichen Eignung durch die Aufsichtsbehörde



F&P Test

- Überprüfung durch die FMA:
 - Im Rahmen der Anzeige gemäß § 73 BWG → bedeutende KI iSd CRD IV, dh KI iSd § 5 (4) BWG (Bilanzsumme > € 5 Mrd)
 - Ad hoc/anlassbezogen
 - Auch während laufender Funktionsperiode möglich
- Allgemeine Kriterien (siehe Kapitel F&P Test FMA F&P Rundschreiben 03/2023):
 - Schriftliche Einladung ca. 6 Wochen vor geplantem Termin
 - Information, welche FMA-Abteilungen anwesend sein werden
 - F&P Fragen werden Instituts- und funktionspezifisch zusammengestellt
 - Wiederholungsantritt möglich (Einladung mindestens 2 Wochen vor geplantem Termin)
 - Bei Nichtbestehen des Wiederholungsantritts: Aufsichtsmaßnahmen möglich

BESONDERHEITEN FIT & PROPER-TEST

Compliance Beauftragte:r nach MiFID/WAG 2018



Wann?

- Erst-Anzeige bzw Neu-Bestellung als Schlüsselfunktion „Antrittsgespräch“
- Wahrnehmungen im Rahmen der behördlichen Aufsicht und bei Aufsichtsmaßnahmen
- Auffälligkeiten zB iZm Beschwerden, Whistleblowing
- Wahrnehmungen anderer Aufsichtsabteilungen



Was?

- MiFID II einschließlich dazugehörige Rechtsakte wie DelVO (EU) 2017/565) , WAG 2018, relevante Verordnungen der FMA, ESMA/EBA Standards und Leitlinien, einschlägige FMA-Rundschreiben
- Anlassbezogen und risikobasiert: zB spezifisches Geschäftsmodell oder Auffälligkeiten
- Bereichsübergreifende Fit&Proper Tests (u.a. GWB/BWG)



Wie?

- Theoretische Fragestellungen und Praxisbeispiele (idR mündlich)
- individuelle Schwerpunktsetzung (Funktionsbezogen/ spezifische Tätigkeiten/Komplexität der Geschäfte /Risikostruktur des KI)
- Berücksichtigung von aktuellen Wahrnehmungen aus Aufsichtsmaßnahmen
- Abstimmung iZm Wahrnehmungen anderer FMA- Fachbereiche (zB Bankenaufsicht)
- bei neg. Beurteilung „weiterführender F&P-Test“
- Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bei negativ absolviertem Wiederholungsantritt

BESONDERHEITEN FIT & PROPER-TEST

Geldwäschereibeauftragte:r iSd § 23 Abs 3 FM-GwG



Wann?

- Erst-Anzeige bzw Neu-Bestellung als Schlüsselfunktion
- Wahrnehmungen im Rahmen der behördlichen Aufsicht und bei Aufsichtsmaßnahmen
- Auffälligkeiten zB iZm Beschwerden, Whistleblowing
- Wahrnehmungen anderer Aufsichtsabteilungen
- Anlassbezogen und risikobasiert
- Fokus: Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (erhöhtes GW/TF Risiko); Verpflichtete mit risikogeeignetem Geschäftsmodell (hohe Anzahl von risikogeeigneten ausländischen Kunden oder risikogeeigneten Produkten); bedeutende KI



Was?

- FM-GwG, WiEReG, Del VO (EU) 2016/1675, relevante Verordnungen der FMA gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG , ESMA/EBA Leitlinien, FMA-Rundschreiben im Bereich GW/TF
- Bereichsübergreifende Fit&Proper Tests (zB. GWB/Compliance-Beauftragte; GL/AR von KI)



Wie?

- theoretische Fragestellungen und (vermehrt) Praxisbeispiele (mündlich/schriftlich)
- individuelle Schwerpunktsetzung (je nach Funktion, Komplexität der Geschäfte /Risikostruktur des Verpflichteten)
- hoher Maßstab an praktischem Wissen sowie Expertise
- bei neg. Beurteilung „weiterführender F&P-Test“
- Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (Bescheid)

WARUM QUALITÄTSSOFFENSIVE?



COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE:R

- **Zunehmende Änderungen des Marktumfeldes im Finanzbereich (u.a. Digitalisierung/ökologischer Wandel)**
- **Regulatorische Anforderungen: steigende Komplexität berücksichtigen**
- Sicherstellung **einheitlicher Marktstandards** zu Compliance-Anforderungen (**BWG/WAG 2018, GWB**)
- **Anpassungen an die regulatorischen Änderungen** F&P-Verfahren für Schlüsselfunktionen **gm. CRD VI erforderlich** (sowie auch GL/AR)

GELDWÄSCHEREIBEAUFTRAGTE:R

- **Zunehmend verschärfte regulatorische Vorgaben im Bereich der Prävention von GW/TF**
- Verstärkter Einsatz von Fit&Proper-Tests entspricht dem **Präventionsgedanken**, der dem **FM-GwG** zugrunde liegt.
- **Effektive Prävention von GW/TF** nur möglich mit **(Risiko-)Bewusstsein bzw hohem Maß an Fachkenntnissen** von Inhaber:innen von Schlüsselfunktionen

Schlüsselfunktionen CB und GWB sind Dreh- und Angelpunkt zur Einhaltung der Compliance- und Geldwäscherei-Vorschriften: für die Institute UND für die Aufsicht



FRAGEN UND ANTWORTEN





PAUSE BIS 11:00



VORMITTAG

09:00 – 09:10

ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG

Helmut Ettl

09:10 – 09:20

EINGANGSSTATEMENT

Franz Rudorfer

09:20 – 10:30

**AKTUELLES AUS CONDUCT-COMPLIANCE UND GELDWÄSCHE-
PRÄVENTION**

Ausblick Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2025

Cécile Bervoets

Andreas Schirk

**Prüfstandards: Erwartungshaltung an Compliance- und
Geldwäschebeauftragten**

Michael Mandelburger

Annegret Droschl-Enzi

Qualitätsoffensive Schlüsselfunktionen

Solveig John

Elisabeth Müller

11:00 – 12:30

AKTUELLES AUS DER CONDUCT-AUFSICHTSPRAXIS

Neues aus ESMA & Prüfschwerpunkt grenzüberschreitendes Geschäft

Claudia Parenti

Prüfschwerpunkte Nachhaltigkeit: MiFID II und SFDR

Elias Forstinger

Jakob Pirkner

Prüfschwerpunkte Integrierter Bankenconduct

Bernhard Romstorfer

Alma Kahrmanovic

Prüfschwerpunkt Marketing Mitteilungen & Ergebnisse CSA 2023

Beatrix Weilguny

12:30 – 13:30

Pause



NEUES AUS ESMA & PRÜFSCHWERPUNKT GRENZÜBERSCHREITENDES GESCHÄFT

Claudia Parenti

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



ESMA STATEMENTS

Statement on risks arising from the provision of unregulated products and/or services

ESMA 35-36-2023
25. Mai 2023

THEMENSCHWERPUNKTE

- Angebot von unregulierten Produkten durch regulierte Unternehmen
- Transparenz gegenüber Kunden, wenn Anlegerschutzbestimmungen auf Produkt/Dienstleistung nicht anwendbar sind

[ESMA35-36-2813_STATEMENT_ON_INVESTMENT_FIRMS_PROVIDING_UNREGULATED_SERVICES.PDF\(EUROPA.EU\)](#)

Statement on derivatives on fractions of shares

ESMA35-43-3547
28. März 2023

- Deutlicher Hinweis, dass es sich um derivative Instrumente handelt
- Berücksichtigung von spezifischen Risiken bei Zielmarkt-Definition (ua) Gegenpartei- und Liquiditätsrisiko

[ESMA35-43-3547_Public_Statement_on_fractional_shares.pdf\(europa.eu\)](#)

Supervisory Briefing on Copy Trading

ESMA35-42-1428
30. März 2023

- Einhaltung der MiFID-Erfordernisse (ua) an Kundeninformation (redlich, eindeutig, nicht irreführend)

[ESMA35-42-1428_Supervisory_Briefing_on_Copy_Trading.pdf\(europa.eu\)](#)

ESMA STATEMENTS

Statement on AI use in provision of retail investment services

ESMA35-335435667-5924
30. Mai 2024

Using Artificial Intelligence in Investing: A warning for retail investors

Discussion Paper on MiFID II investor protection topics linked to digitalization

ESMA35-43-3682
14. Dezember 2023

THEMENSCHWERPUNKT ARTIFICIAL INTELLIGENCE UND DIGITALISIERUNG

- Verwendung von AI Tools, z.B. Chatbots, unterstützend bei Vermögensverwaltung/Anlageberatung, Analyse von Regularien (Compliance), Erstellung von Berichten oder Kundeninformationen
 - Handeln im besten Interesse der Kunden, insb. Transparenz
 - Verantwortung Geschäftsleitung, Datenqualität, Kontrollen
 - Dokumentation der Nutzung von AI-Tools

[ESMA35-335435667-5924_PUBLIC_STATEMENT_ON_AI_AND_INVESTMENT_SERVICES.PDF \(EUROPA.EU\)](#)

- Bei Nutzung von AI-Tools für Anlageentscheidungen noch weitere Informationsquellen heranziehen
- Ergebnisse der AI-Tools sind nicht immer akkurat (Phänomen „Halluzination“)
- Anlegerschutz-Regelungen gelten nicht für AI-Tools

- Erörterung von Fragestellungen insb. zu Marketing mit digitalen Mitteln
 - Layering
 - Einsatz von spielerischen Elementen (Gamification)
 - Einsatz von Social Media
 - Dark patterns

ESMA FOKUS: GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN



ESMA Bericht cross-border Wertpapierdienstleistungen 2023 (Dienstleistungsfreiheit)

- Leichter Anstieg der cross-border Tätigkeit gegenüber 2022
- Hohe Konzentration von cross-border Tätigkeit: Ansässigkeit der Hälfte aller cross-border KI/WPF in einigen Mitgliedstaaten (CY, LU, DE)
- Einige KI/WPF in CY, DE, AT, NL, IE und LT erbringen cross-border Wertpapierdienstleistungen an Retail-Kunden in allen Mitgliedstaaten
- Mit einigen Ausnahmen (darunter AT) dominieren Wertpapierfirmen den cross-border Markt
- Haupt-Destinationen von cross-border Wertpapierdienstleistungen sind DE, FR, ES und IT

Datenerhebung weiterhin jährlich. Gesetzliche Implementierung in Retail Investment Strategy vorgesehen.

[ESMA35-335435667-5928 Report on the 2023 Cross-border Provision of Investment Services to Retail Clients in the EU and EEA.pdf\(europa.eu\)](#)



CONDUCT-PRÜFSCHWERPUNKTE

NACHHALTIGKEIT: MIFID II

Elias Forstinger

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



ABFRAGE VON DATEN ZUR NACHHALTIGKEIT IM VERTRIEB



- Erstmalige Erhebung von Daten zur Nachhaltigkeit im Vertrieb zum Stichtag **31.12.2023**
- **Jährliche Abfrage im Rahmen des Risikofragebogens** Conduct und Compliance
- Abfrage von
 - Eigenschaft als Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater
 - Depotvolumen nachhaltiger Produkte
 - Anteil nachhaltiger Produkte im Produktkatalog
 - Anteil Kunden mit positiven Nachhaltigkeitspräferenzen

Finanzmarktteilnehmer / Finanzberater (Anwendbarkeit der SFDR)

- Von 441 österreichischen Kreditinstituten (KI)
 - erbringen 384 KI Wertpapier-Dienstleistungen
 - bieten **380 KI** die Dienstleistung der Vermögensverwaltung an (und sind somit **Finanzmarktteilnehmer** iSd SFDR)
 - bieten **375 KI** die Dienstleistung der Anlageberatung an (und sind somit **Finanzberater** iSd SFDR)

Nachhaltige Produkte im Produktkatalog / Depotvolumen

- Finanzinstrumente, welche zumindest einem der Nachhaltigkeitskriterien des Art 2 Z 7 lit a-c DeIVO (SFDR/Tax/PAI) entsprechen
 - decken etwa **48% der Produkte des Beratungsuniversums** (Produktkatalog, Empfehlungslisten, etc.) ab
 - sind im Volumen von etwa **60 Mrd. EUR** auf **Depots von Privatkunden** gem WAG 2018 vorhanden
 - Zum Vergleich: gesamtes Depotvolumen ca. 1.100 Mrd. EUR, Depotvolumen privater Haushalte ca. 174 Mrd. EUR

Kunden mit positiven Nachhaltigkeitspräferenzen

- Etwa **26,5 % der Kunden** wünschen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in ihrem Portfolio.
- Der Anteil an Kunden mit konkreten/detaillierten Nachhaltigkeitspräferenzen dürfte deutlich geringer sein.

ÜBERSICHT NACHHALTIGKEITSASPEKTE BEIM WERTPAPIERVERTRIEB



- Allgemeine Nachhaltigkeitsstrategien des Unternehmens
 - Berücksichtigung im Risikomanagement
 - Berücksichtigung beim Umgang mit Interessenkonflikten
 - Schulungen der Mitarbeitenden
-
- Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden
 - Geeignetheitsprüfung und -erklärung
 - Empfehlung bei Mangel geeigneter Produkte – Anpassung der Präferenzen
 - Berücksichtigung der diesbezüglich aktualisierten ESAM-GL zur Eignung



- Transparenzvorschriften nach Disclosure- bzw. Taxonomie-VO
 - vorvertragliche Kundeninformation (allgemein sowie im Rahmen der konkreten Beratung)
 - Werbung
-
- Nachhaltigkeitsstrategien im Produktauswahlprozess
 - Nachhaltigkeitskriterien bei der Zielmarktbestimmung und dem Zielmarktgleich
 - regelmäßige Überprüfung der Produkte
 - Berücksichtigung der diesbezüglich aktualisierten ESMA-GL zur Product Governance



PRÜFUNG DES GESAMTEN VERTRIEBSPROZESSES: VON PRODUKTAUSWAHL BIS DOKUMENTATION



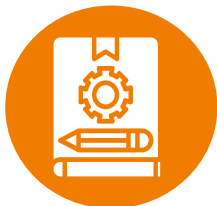
Produktauswahl/Product Governance

- Produktauswahlprozess
- Kriterien, Kennzahlen, Indizes
- Produktkatalog : tatsächlich „grün“
- Clusterung iZm Zielmarkt
- Zielmarktgleich mit den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden?



Informationen zur Nachhaltigkeit

- Klar, verständlich, ausreichend
- Aufbereitung
- Kann Kund:in nachvollziehen ob bzw. wie „grün“ das entsprechende Produkt ist?



Eignung und Dokumentation

- Erhebung; Kategorien? Bandbreiten? Kombinationen? PAI?
- Geeignetheitsprüfung und die Geeignetheitserklärung. Präferenzen des Kunden kumulativ?
- Mangel passender: Anpassung der Präferenzen? Im Einzelfall?

Komplexität der Regelungen führt derzeit tw. noch zu fehlendem Verständnis von Berater:innen und Kund:innen und Unklarheiten in der Umsetzung



Probleme im Verständnis der Nachhaltigkeitskriterien bei Berater:innen und Kund:innen

■ MiFID-Vorgaben zur Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen sehen eine Unterscheidung nach „Taxonomie-Produkten“, „SFDR-Produkten“ und der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts („PAI“) vor:

- die Unterscheidung ist bereits für Berater:innen schwer greifbar
- Kund:innen ist diese Komplexität im Detail kaum vermittelbar
- dies führt dazu, dass die Kund:innen idR (noch) keine Detailangaben machen und die konkrete Ausgestaltung den Unternehmen überlassen.
- uU ist dies auch ein Grund dafür, dass bei einigen Unternehmen viele Kund:innen angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben.

Unterschiedliche Umsetzung im Detail aufgrund entsprechenden Spielraums bzw. Unklarheiten der europäischen Vorgaben

■ Die adaptierte europäische Guidance (ESMA-Leitlinien zur Eignung und Product Governance) lassen noch einige Fragen offen:

- kumulative oder alternative Berücksichtigung von Kund:innenpräferenzen?
- Bandbreitenabfrage der Präferenzen inwieweit zulässig?
- zwingende Angabe von Detailpräferenzen bei allg. Kund:innen-Interesse an Nachhaltigkeit?
- Zielmarktbestimmung bei (nicht) nachhaltigen Produkten: negativer Zielmarkt?

DATENLAGE ZU NACHHALTIGEN PRODUKTEN IST (NOCH) NICHT OPTIMAL BZW. VERGLEICHBAR



Datenlage zu Nachhaltigkeitskriterien bei verschiedenen Anbietern (noch) sehr unterschiedlich

- **Unternehmen bedienen sich zur Einstufung der Produkte nach Nachhaltigkeitskriterien vorwiegend Datenprovidern:**

- die Datenlage des verbreitetsten Datenproviders ÖWS (welcher auf das deutsche WM-Datenservice zurückgreift) ist (insbesondere bei Non-SFDR-Produkten) sehr überschaubar.
- unterschiedliche Datenlage führt dazu, dass gleiche Produkte bei unterschiedlichen Anbietern und in unterschiedlichen Systemen tw. als nachhaltig und tw. als nicht nachhaltig dargestellt werden.

Mangelnde Datenlage insbesondere bei Non-SFDR-Produkten

- **Insbesondere bei Non-SFDR-Produkten (Aktien, Anleihen, Zertifikaten, etc.) fehlen oft mangels Angaben der Emittenten Informationen zur Nachhaltigkeit:**

- manche Unternehmen stufen diese Produkte mangels Daten als nicht nachhaltig ein
- andere Unternehmen kaufen externe Ratings zu oder bewerten selbst
- dies führt insbesondere wiederum zur unterschiedlichen Behandlung gleicher Produkte.

vollständige Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen

- **Viele Unternehmen haben noch nicht bei allen Kund:innen die Nachhaltigkeitspräferenzen erhoben**
 - in der Anlageberatung oft kein Beratungsgeschäft ohne Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen mehr möglich; in der Vermögensverwaltung (wo keine Interaktion mit Kund:in erforderlich ist) aber meist noch großer Rückstand bei der Erhebung.

Art der Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen

- **Kund:innendaten werden teils in vorgegebenen Bandbreiten, teils mit Mindestanteil erhoben**
 - selbst Bandbreiten und Mindestanteile mit dem Begriff „hoch“ setzen teilweise noch eine sehr niedrige Untergrenze an, um die Produktauswahl nicht einzuschränken
 - der geringste Mindestanteil/Bandbreite wird oft mit einer Untergrenze von 0 angesetzt, sodass nachhaltigkeitsinteressierten Kund:innen jedes (auch nicht nachhaltige) Produkt vertrieben werden kann.
- **Teilweise keine Erhebung von Mindestanteilen, wenn Kund:in keine inhaltlichen Detailpräferenzen angibt (nur „Ja“ zur Nachhaltigkeit sagt).**
 - ESMA-GL zur Eignung sehen bei Verwendung eines Portfolioansatzes bzw. Portfolioverwaltung zwingend die Abfrage eines allgemeinen Mindestanteils bei mangelnden Detailpräferenzen vor.

DOKUMENTATIONSERFORDERNISSE SIND ZU BEACHTEN



Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen in der Geeignetheitserklärung

- **Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen sind wie die übrigen Anlageziele zu berücksichtigen und mit den Produkteigenschaften abzugleichen**
 - oftmals mangelnder Abgleich angegebener Detailpräferenzen
 - teilweise fehlende Aufklärung des Kunden darüber, dass ein alternativer Ansatz bei der Geeignetheitsprüfung verfolgt wird und daher nicht sämtliche seiner Präferenzen (kumulativ) berücksichtigt werden.

Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen

- **Kund:innen haben die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen, wenn ihnen andernfalls keine geeigneten Produkte empfohlen werden könnten**
 - Anpassung sollte nur im Einzelfall erfolgen (keine Anpassung des allgemeinen Kundenprofils)
 - Anpassung und Gründe für die Anpassung sind in der Geeignetheitserklärung entsprechend zu dokumentieren

WERBUNG MIT NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN BEGRIFFEN MUSS ZUTREFFEND SEIN



Verwendung nachhaltigkeitsbezogener Begriffe

- **Verwendung nachhaltigkeitsbezogener Begriffe („grün“, „nachhaltig“, etc.) muss korrekt und nachvollziehbar sein**
 - teilweise für den Kunden erklärungsbedürftig, insbesondere bei gleichzeitigem Vertrieb mehrerer Produkte (Querverkauf)
 - Verwendung nur bei Produkten, welche auch entsprechend Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (insbesondere auch analoge Berücksichtigung der ESMA-GL zu Fondsnamen)

Zu beachten ist ...



Kund:innen- aufklärung

Klare, verständliche Aufklärung der Kund:innen zum Thema der nachhaltigen Veranlagung.



Berater:innen- schulung

Entsprechenden Aufbau des Wissens der Kundenberater:innen zum Thema der Nachhaltigkeit.



Erhebung der Nachhaltigkeits- präferenzen

Granulare Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen anhand des durch die ESMA-GL zur Eignung vorgegebenen Schematas.



Dokumentation

Dokumentation der Eignung hinsichtlich sämtlicher Nachhaltigkeitspräferenzen sowie allenfalls der Anpassung jener im Einzelfall.



Werbung

Achtung bei der Verwendung nachhaltigkeitsbezogener Begriffe.



CONDUCT-PRÜFSCHWERPUNKTE

NACHHALTIGKEIT: SUSTAINABLE FINANCIAL DISCLOSURE REGULATION

Jakob Pirkner

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



EU-OFFENLEGUNGSVERORDNUNG - SFDR

Sustainable Finance Disclosure Regulation

Rechtsvorschrift:

- Verordnung (EU) 2019/2088
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

Für wen gilt die SFDR?

- Finanzmarktteilnehmende (u.a. Kreditinstitute mit Portfolioverwaltung)
- Finanzberater (u.a. KI mit Anlageberatung)

Webseite



Offenlegung auf der Webseite zu **Transparenz** bei:

- Strategien zur Einbeziehung von **Nachhaltigkeitsrisiken** (Art. 3 SFDR)
- **nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen** auf Unternehmensebene (Art. 4 SFDR)
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der **Vergütungspolitik** (Art. 5 SFDR)
- Berücksichtigung **ökologischer** oder **sozialer** Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen (Art. 10 SFDR)

Vorvertragliche Dokumente



Offenlegung in vorvertraglichen Dokumenten zu **Transparenz** bei:

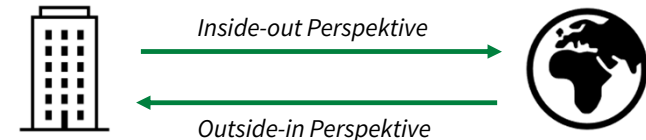
- Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsrisiken** (Art. 6 SFDR)
- **nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen** auf Ebene des Finanzprodukts (Art. 7 SFDR)

Produktebene



Konkrete Vorgaben auf Produktebene, wenn es sich um ein Finanzprodukt handelt, dass:

- ökologische und soziale Merkmale bewirbt (Art. 8 SFDR)
- eine nachhaltige Investition anstrebt (Art. 9 SFDR)



Ziel: Erhöhung der Transparenz bei der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber Investor:innen

Kategorien der PAI Offenlegung



- I. Zusammenfassung
- II. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
- III. Beschreibung der Strategien
- IV. Mitwirkungspolitik
- V. Bezugnahme auf internationale anerkannte Standards
- VI. Historischer Vergleich

- Offenlegung zu den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**
- Verpflichtende Darstellung von **18 + 2 Indikatoren**
- Vorgaben zu den einzelnen Kategorien werden in den Art 4 bis 10 der DelVO (EU) 2022/1288 geregelt



BEISPIEL – ART. 4 SFDR OFFENLEGUNG

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	27.588,96	21.345,03	GHG Emissions - Scope 1 per Mio EUR Enterprise Value	Im vergangenen Bezugszeitraum haben wir uns auf die Überwachung und Quantifizierung der Treibhausgasemissionen (THG) und des CO ₂ -Fußabdrucks unserer Anlagen konzentriert, um eine klare Grundlage für zukünftige Maßnahmen zu schaffen. In Bezug auf den nächsten Zeitraum konzentrieren wir uns auf die Erweiterung der Datenbasis, um unsere Datenqualität kontinuierlich weiter zu verbessern.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	9.805,73	10.077,77		
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	308.657,11	183.140,06		
		THG-Emissionen insgesamt	346.051,80	214.562,87		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	1.268,28	792,09	Fossil Fuel - Involvement (PAI)	
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	1.313,00	1.353,21		
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	7,63%	7,07%			
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	44,91%	41,94%	CR Raw - energy usecoal/nuclear/nuclear energy sources	Um den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unternehmensweit zu begegnen, ist es untersagt, in Kohleabbau mit Umsatzanteil >30% zu investieren. In Bezug auf den nächsten Zeitraum konzentrieren wir uns auf die Erweiterung der Datenbasis, um unsere Datenqualität kontinuierlich weiter zu verbessern.	

Ergebnis



PAI-Offenlegung hat den **formalen Kriterien** zu entsprechen:

- Veröffentlichung unter entsprechendem Titel auf der Webseite
- Datumsangabe der Veröffentlichung
- Vorgegebenen Abschnitte werden angegeben



Durchgeführte und geplante Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der nachteiligen Auswirkungen sind festzulegen.



Es müssen **geeignete Strategien** im Unternehmen implementiert und angeführt werden, die zur Festlegung und Gewichtung von PAI's herangezogen werden.

- Zuweisung der Verantwortung für die Umsetzung
- Genehmigung durch das Leitungsorgan

zu beachten ist...

- Es werden **externe Datenanbieter** bei der Erstellung der PAI-Offenlegung verwendet. Meist verbreitet: MSCI ESG Research, ISS ESG
- **Datenverfügbarkeit und Qualität** ist eine bestehende Herausforderung
- Fragen zur **Auslegung** noch offen



Regulatorische Entwicklung

- Kommission erkennt die Probleme der SFDR und schlägt 2 Optionen in ihrer „Consultation on the SFDR“:
 - Klare Differenzierung zwischen Artikel 8 und Artikel 9 Produkten SFDR oder
 - Einführung von Produktkategorien bzw. Rating zu Nachhaltigkeit
- ESAs unterstützen Option 2 und heben die Wichtigkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gegenüber Investor:innen hervor



Weiterführende Informationen

- Consultation on the SFDR
[finance-2023-sfdr-implementation - European Commission \(europa.eu\)](https://european-commission.eu/finance-2023-sfdr-implementation)
- Joint ESAs Opinion, JC 2024 06
[JC_2024_06_Joint_ESAs_Opinion_on_SFDR.pdf \(europa.eu\)](https://european-commission.eu/jc_2024_06_joint_esas_opinion_on_sfdr.pdf)





CONDUCT PRÜFSCHWERPUNKTE INTEGRIERTER BANKENCONDUCT I

Bernhard Romstorfer

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024





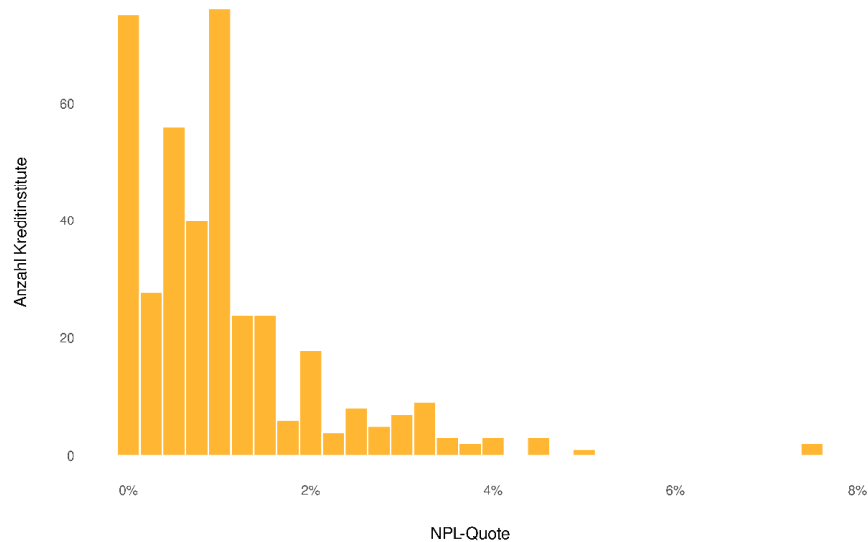
SCHWERPUNKT CONDUCT-BANKENAUF SICHT: UMGANG DER BANKEN MIT VERBRAUCHERN IN ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN



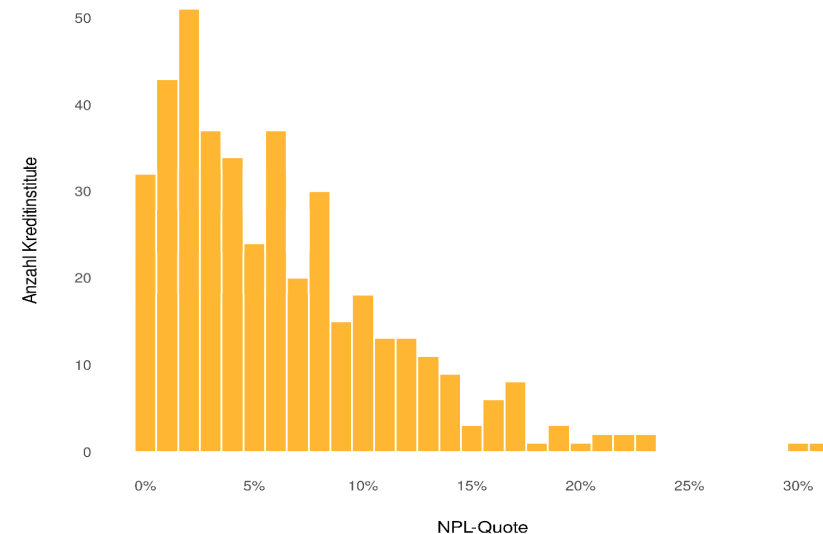
NPL-QUOTEN 2022 BEI VERBRAUCHER:INNENKREDITEN WESENTLICH HÖHER ALS BEI HYPOTHEKAR- UND IMMOBILIENKREDITEN



Verteilung der NPL-Quoten bei Hypothekar- und Immobilienkrediten

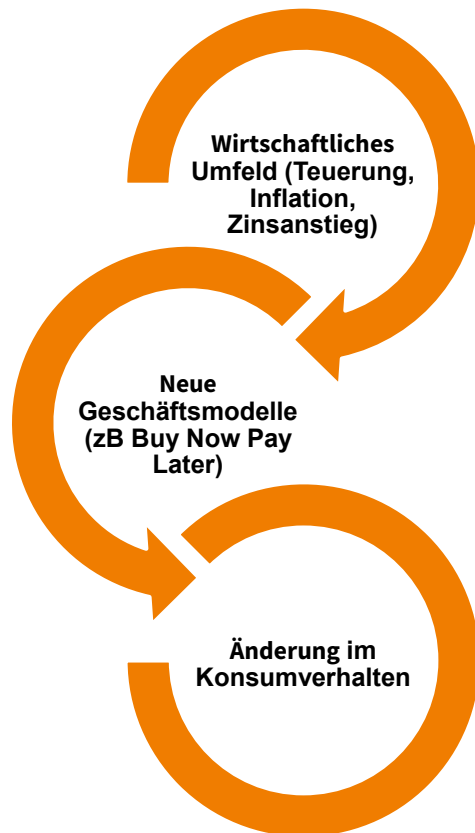


Verteilung der NPL-Quoten bei Verbraucher:innenkrediten



- Höhere NPL-Quoten bei Verbraucher:innenkrediten (bis zu 30%), jedoch geringere aushaftende Kreditvolumina
- Fokus der Conduct-Aufsicht liegt daher insbes. seit 2022 auf Informationen für Verbraucher:innen in Zahlungsschwierigkeiten (Markterhebung sowie Aufsichtsmaßnahmen 2023 und 2024)
- Verbesserung der Mahnschreiben an Verbraucher:innen bei zwei Sektoren konnte bereits initiiert werden
- Conduct-Fokus der EBA auf das Thema; CCD II wird die Anforderungen auf Konsumkredite erweitern

MARKTERHEBUNG 2023 - GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG



Ein fairer Umgang mit Verbrauchern in Zahlungsschwierigkeiten ist essentiell für den kollektiven Verbraucherschutz und das Vertrauen in den Finanzmarkt und ist Teil einer sorgfältigen Kreditvergabe.

RECHTSGRUNDLAGEN



§ 33 ABS 6 BWG

Die Kreditinstitute haben entsprechend den **europäischen Gepflogenheiten** Strategien und Verfahren bezüglich Zahlungsrückständen von Verbrauchern und Zwangsvollstreckungen von in Abs. 1 genannten Kreditprodukten (Immobilienkredite) festzulegen und anzuwenden. Die **Strategien und Verfahren** haben angemessene Vorgangsweisen zu folgenden Themenbereichen zu umfassen:

1. Informationsbereitstellung für den Verbraucher und Kommunikation mit diesem,
2. Lösungsprozesse unter Berücksichtigung der individuellen Umstände, Interessen und Rechte des Verbrauchers sowie
3. Dokumentation und angemessene Aufbewahrung.

EBA LEITLINIEN ÜBER DAS MANAGEMENT NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN (EBA/GL/2018/06)

Diese Leitlinien legen solide Risikomanagementpraktiken für Kreditinstitute für das Management von notleidenden Risikopositionen (NPEs), gestundeten Risikopositionen (FBEs) und Rettungserwerben fest. Es handelt sich vorwiegend auf prudentielle Leitlinien, die jedoch **an mehreren Stellen auf das Erfordernis der Einhaltung verbraucherschutzrechtlicher Regelungen** verweisen und sowohl für Immobilienkredite als auch für Konsumkredite gelten.

Jene Kapitel, die Empfehlungen hinsichtlich der Festlegung einer **NPL-Abbaustrategie** (Abschnitt 4) und einer damit notwendigen **Governance und Ablauforganisation** (Abschnitt 5) enthalten, richten sich primär an Kreditinstitute, die

- eine NPL-Quote von über 5 % aufweisen oder die
- seitens der Aufsicht zur Einhaltung dieser Teile des Leitfadens angehalten wurden.

Die übrigen Kapitel der Leitlinien richten sich an alle Kreditinstitute. Abschnitt 6 beinhaltet Vorgaben zu **Stundungen** und beinhaltet einen Verweis auf die Vorschriften des Verbraucherschutzes und die EBA-Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung.

EBA LEITLINIEN ZU ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDEN UND ZWANGSVOLLSTRECKUNG (EBA/GL/2015/12)

1. Festlegung von Strategien und Verfahren:
 - um so bald wie möglich festzustellen, wenn Verbraucher in Zahlungsschwierigkeiten geraten.
 - für angemessene Informationen, einen wirksamen Umgang und die Beziehung mit Verbrauchern
 - für geeignete Weiterbildungsmaßnahmen für Personal, das mit Verbrauchern in Zahlungsschwierigkeiten zu tun hat
2. Beziehung mit dem Verbraucher
 - Gründe für Zahlungsschwierigkeiten ermitteln
 - Angemessenes Maß an Kontakt und Kommunikation
3. Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für den Verbraucher
 - Bereitstellung von Mindestinformationen
4. Lösungsprozess
 - Nachsicht unter Berücksichtigung der individuellen Umstände
5. Dokumentation des Umgangs mit dem Verbraucher und Aufbewahrung der Aufzeichnungen
 - Dokumentation der Gründe für die angebotene Option der Nachsicht sowie die Kommunikation für eine angemessene Dauer

AUSWAHL GESTELLTER FRAGEN

- Inwiefern berücksichtigt das Institut maßgebliche Verbraucherschutzabwägungen und -anforderungen bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie für notleidende Risikopositionen?
- Vorvertragliche Informationen: Wie wird die Einhaltung des § 8 Abs 6 Z 3 HIKrG und § 6 Abs 5 VKrG (Erläuterung der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Verbrauchers) sichergestellt?
- Auf welche Art werden angemessene Informationen für Verbraucher in Zahlungsschwierigkeiten zur Verfügung gestellt?
- Wie und wie häufig wird mit dem Verbraucher, der sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kommuniziert?
- Gibt es spezielle Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter, die mit Verbrauchern in Zahlungsschwierigkeiten zu tun haben?
- Welche Strategien und Verfahren hat Ihr Institut gem § 33 Abs 6 BWG betreffend Zahlungsrückstände von Verbrauchern und Zwangsvollstreckungen von Hypothekar- und Immobilienkrediten festgelegt?
- Wie wird der Umgang mit dem Verbraucher und die Gründe für den gewählten Lösungsprozess dokumentiert?

CONDUCT-FOKUS INFORMATIONSPFLICHTEN:

Zusammenfassende Analyse und Ergebnisse

zu beachten ist...



Verständlichkeit

Verständlichkeit ist teilweise verbesserungswürdig – verwendete Sprache in Mahnschreiben ist nicht immer verbrauchergerecht



Schuldnerberatung

Information über Schuldnerberatung sollte in alle Mahnschreiben aufgenommen werden



Information iZm Verzugszinsen & Zahlungsverzug

Wenige KI informieren detailliert zu den anfallenden Verzugszinsen & Folgen des Zahlungsverzugs:

- Informationen zum Verzugszinssatz sind ausbaufähig
- Informationen über die Folgen ausbleibender Zahlungen erforderlich



Informationen in Mahnschreiben

Information zur Wichtigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Verbraucher:in und KI zur Lösung der Situation sollte bereits in die 1. Mahnung aufgenommen werden

HINWEIS: FX-KREDITE AUS CONDUCT-SICHT

- Im Zuge der Finanzmarktkrise 2008 sind die mit Fremdwährungskrediten (FX-Kredite) und Tilgungsträgerkrediten (TT-Kredite) zusätzlich einhergehenden Risiken für Kreditinstitute und Verbraucher verschärft sichtbar geworden.
- Bei **Kreditinstituten** bestehen diese Risiken hauptsächlich im Refinanzierungsrisiko, dem Reputationsrisiko und dem Ausfallsrisiko auf Grund einer potenziell für die Kreditnehmer:innen zukünftigen nachteiligen Wechselkursentwicklung. Das Risiko auf **Verbraucher:innenseite** besteht hauptsächlich aus dem **Zinsänderungsrisiko**, dem **Wechselkursrisiko**, dem **Tilgungsträgerisiko** und dem Risiko ungeplanter Kosten.
- Beachtung des FMA Mindeststandards **FMA-FXTT-MS 01/2023**:
 - Regelmäßige **Informationsschreiben** (aushaftendes Kreditvolumen/Tilgungsträger, Deckungslücke, Vorschläge zur Risiko-Reduktion), Gespräche
 - Standardisierter **Prozess**/Arbeitsanweisungen für Gespräche, erfahrene **Mitarbeitende**
 - **Aktive Unterstützung** zur Risikomitigierung/Anbot alternativer Produkte
 - Kapitel 3 Beziehung Bank und Kreditnehmer, insb. Rz 41 ff
- **Fazit:** erneuter FMA-Fokus aufgrund Abreifung zahlreicher FX- und TT-Kredite
 - Mehr Infos: <https://www.fma.gv.at/banken/fremdwaehrungs-und-tilgungstraegerkredite/>



SCHWERPUNKT CONDUCT-BANKENAUF SICHT: VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE UND -PRAKTIKEN



CONDUCT-VERGÜTUNGSBESTIMMUNGEN

Level 1

- Art 16 Abs 3 MiFID II
- Art 23 MiFID II

Level 2

- Art 2 Z 5 DelVO 2017/565
- Art 27 DelVO 2017/565
- Art 33 f DelVO 2017/565

Level 3

- [ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II Vergütungsanforderungen vom 03.04.2023 \(ESMA35-43-3565\)](#)

Nationales Recht

- § 29 Abs 3 WAG 2018
- § 45 f WAG 2018
- § 47 Abs 4 WAG 2018

ÜBERBLICK PRUDENTIELLER VERGÜTUNGSBESTIMMUNGEN



- CRD: Art 92 bis 96 RL 2013/36/EU („CRD“) → umgesetzt in BWG
- Art 450 VO [EU] Nr. 575/2013 („CRR“) → unmittelbar anwendbar!
- **EBA-Leitlinien** für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU („EBA/GL/2021/04“) vom 02.07.2021 → in Kraft seit 31.12.2021
- Nationale Umsetzung: **§§ 39 und 39c BWG** samt **Anlage zu § 39b BWG**
- **FMA-Rundschreiben zu §§ 39 Abs 2, 39b und 39c BWG:**

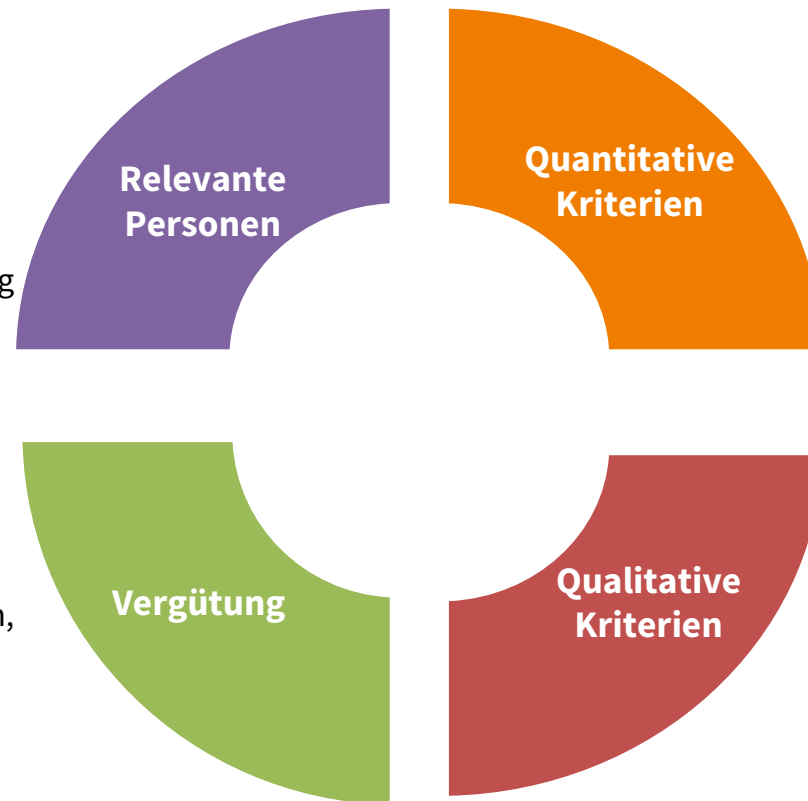
Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken [aktualisierte Fassung 05/2022]

→ veröffentlicht am 15.06.2022
- **§ 33 BWG** in Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher
- **EBA-Leitlinien** zu Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft [EBA/GL/2016/06] vom 13.06.2016
- **EBA-Leitlinien** für die Kreditvergabe und Überwachung [EBA/GL/2020/06] vom 29.05.2020
- **EBA-Leitlinien** für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU [EBA/GL/2021/04] vom 02.07.2021
- **EBA-Leitlinien** für eine solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie (EU) 2019/2034 [EBA/GL/2021/13] vom 22.11.2021
- **ESMA-Leitlinien** für solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW - Richtlinie [ESMA 2016/575] vom 14.10.2016
- **ESMA-Leitlinien** für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD (ESMA/2013/232) vom 03.07.2013

BEGRIFFSDEFINITIONEN

- Kundendienst, Vertriebs-MA
- Personen, die Vertriebspersonal überwachen
- Finanzanalysten
- Personen, die an der Beschwerdeabwicklung beteiligt sind
- MA in Produktdesign und -entwicklung
- vertraglich gebundene Vermittler

- Jede Form von Zahlungen bzw. finanzielle/nichtfinanzielle Leistungen, die direkt oder indirekt an relevante Personen geleistet werden zB:
 - Bargeld, Aktien...
 - Beförderungen...



- Numerische/finanzielle Kennzahlen für die Bestimmung der Vergütung
 - zB Wert verkaufter Finanzinstrumente, Verkaufsvolumen, Zielvorgaben für Verkäufe oder Neukunden
- numerische/finanzielle Daten, die für Bewertung der Qualität der Leistung der relevanten Person/oder ihrer Dienstleistung für den Kunden verwendet wird
 - zB die für Kunden erzielte Anlagerendite, (sehr geringe) Anzahl von Beschwerden über einen langen Zeitraum

VERGÜTUNG AM BEISPIEL COMPLIANCE-FUNKTION (CF)

Art 22 Abs 3 e DelVO



Unabhängigkeit der CF

- Vorgegebene Vergütungsstruktur; Gestaltung gemäß Art 22 Abs 3 e DelVO
 - darf weder die Objektivität beeinträchtigen
 - noch eine solche Beeinträchtigung wahrscheinlich erscheinen lassen

Wie umzusetzen (Beispiele)?

- Abstandnahme von Prämienzahlungen bei Compliance-Mitarbeitern
- Keine Orientierung der Prämienzahlungen an Ergebnissen einzelner Unternehmensbereiche, die von CF überwacht werden
- Entkopplung von kurzfristigen Effekten durch Zahlung eines höheren Gehaltes
- ...

Fragestellungen für Compliance-Kontrollfunktion:



- Werden die verwendeten Informationssysteme und qualitativen Daten regelmäßig überprüft?
- Wurde darauf geachtet, komplizierte Auslagerungs- oder Vertriebsstrukturen zu vermeiden, die eine Risikosteuerung und Überwachung erschweren könnten?
- Im Falle von **Auslagerungen**:
 - Stehen die Vergütungsgrundsätze und -verfahren des anderen Unternehmens in Einklang mit den (gesetzlichen) Regelungen?

CONDUCT-FOKUS VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE & -PRAKTIKEN:



Aufsichtserfahrungen

zu beachten ist...



Interne Policies

Interne Policies zu MiFID (!) Vergütungsgrundsätzen und -praktiken inkl. Umgang mit Interessenkonflikten müssen vorhanden sein



Adressatenkreis

der relevante Adressatenkreis (relevante Personen) muss definiert sein (Wer ist umfasst? → fehlt oftmals)



Komplexität

(unnötig) komplexe Vergütungsregularien sowie -Vertriebsstrukturen sind zu vermeiden



Quantitative vs. qualitative Kriterien

Rein quantitative Faktoren dürfen nicht überwiegen → ausgewogenes Verhältnis zwischen qualitativen und quantitativen Kriterien



SCHWERPUNKT CONDUCT-BANKENAUF SICHT: KENNTNISSE UND KOMPETENZEN VON BERATER:INNEN



KENNTNISSE UND KOMPETENZEN

Unterscheidung im Anforderungsprofil zwischen

Personen, die
Anlageberatung
erbringen

Personen, die
Informationen
erteilen

Der Rechtsträger hat Sorge zu tragen dass,

- Mitarbeiter über erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen verfügen
- Mitarbeiter die entsprechenden internen Leitlinien kennen, verstehen und anwenden
- Compliance die Einhaltung, Umsetzung und Wirksamkeit prüft und an das Leitungsorgan berichtet

Kriterienkatalog: ESMA LL und FMA Rundschreiben 02/2017



[FMA RS – 02/2017 Kriterien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen von Anlageberatern und Personen, die Informationen zu Anlageprodukten erteilen](#)

[ESMA „Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen“](#)

KENNTNISSE UND KOMPETENZEN DER MITARBEITENDEN



Organisatorische Vorkehrungen

- **Gewährleistung der Wahrung der Qualifikationen der Mitarbeiter**
 - Evaluierung des Bedarfs mindestens einmal jährlich
- **Weiterbildung**
 - Schulungen über neue Anlageprodukte
 - Orientierung zum Ausmaß der Weiterbildung: 15 Stunden/Jahr
 - Beispiele Weiterbildungsmaßnahmen (ESMA-Leitlinien)
 - Schulungen, Kursen, Seminare, unabhängige Studien, Selbstlernunterlagen
 - Testfragen für den Nachweis
- **Dokumentationserfordernisse**

FMA- Rundschreiben 02/2017 präzisiert:

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen
 - Ausbildungen zu den Lerninhalten
 - Ablegung von Prüfungen
- Mindestdauer der Berufserfahrung (für Erbringung ohne firmeninterne Aufsicht): 6 Monate (VZÄ)
- Tätigkeit unter Supervision bis zu zwei Jahre
- Überprüfung durch externe Stelle erlaubt

CONDUCT-FOKUS KENNTNISSE UND KOMPETENZEN



Aufsichtserfahrungen

zu beachten ist...



Weiterbildung

15 Stunden / Jahr: werden Schulungen nicht ausreichend durchgeführt, sind diese nachzuholen

- zB: 12 Stunden im Jahr 2023 erfordern 18 Stunden im Jahr 2024 (→ Stunden müssen zu jährlicher Anforderung addiert werden)



Implementierungssysteme

Bei Entzug von Berechtigungen muss zeitnah eine Kontrolle erfolgen, ob Entzug tatsächlich durchgeführt wurde, und dies auch überprüft und dokumentiert werden

- einmal pro Jahr eine gesamthafte Prüfung sämtlicher Berechtigungen ist zu wenig



CONDUCT PRÜFSCHWERPUNKTE

INTEGRIERTER BANKENCONDUCT II

Alma Kahrmanovic

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



BETRUG IM ZAHLUNGSVERKEHR



Vorsicht vor täuschend echten Bank-Apps: Betrüger setzen auf neue Phishing-Masche

Cybercrime: Hauptrisikofaktor Phishing

Polizei warnt vor „Spoofing“-Anrufen

E-AUTO LADEN

NEWS

Polizei warnt vor täuschend echtem Phishing per Briefpost – So funktioniert die Masche

Neue Betrugsmasche: Phishing per „gelbem Zettel“ und QR-Code

„Quishing“: Das steckt hinter der neuen Betrugsmasche an der Ladesäule

Voice-Phishing: Betrüger setzen auf raffinierte Vishing-Masche

Finance-Phishing – Neuer KI-gestützter Phishing-Kit ermöglicht Fake-Sprachanrufe bei Bank-Kunden

PHISHING-ALARM

Achtung! Gefälschte ÖGK-E-Mails im Umlauf

Smishing: Gefälschte Paketankündigungen per SMS und Sprachnachricht

Smishing und Vishing: Wie sich Verbraucher und Beschäftigte vor Betrug schützen können

Gemeinsame Marktanalyse aus **prudentieller** und **Conduct-Sicht**:

- Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken
- Aufsicht über Aktienbanken, Zahlungsinstitute und Einlagensicherungen

Schwerpunkt:

- Einhaltung der Vorschriften über **Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten** gemäß ZaDiG 2018 und EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) sowie
- über die **Transaktionsrisikoüberwachung** gemäß § 86 Abs 3 ZaDiG 2018, Art 2 DelVO (EU) 2018/389 und Aspekte des IT-Risikomanagements (EBA/GL/2019/04)



VORGEHENSWEISE

- Anlass:
 - EBA Consumer Trend Report 2022/23
 - Information zu Beschwerdefällen anderer Behörden
- Durchführung der Marktanalyse im Zeitraum von 01.2024 – 12.2024
- Fokus der Marktanalyse liegt auf der Prävention von Betrugsfällen

Beschwerdeanalyse

Marktüberblick

Ergebnis

- **Analyse der Beschwerden**
- Häufigste **Betrugsfälle**:
 - Identitätsmissbrauch Support-Mitarbeiter, Mitarbeiter einer Bank oder Behörde
 - Fake Online Shops (Vinted); Fake Internetseite der Bank
 - Betrügerisch erlangte eSIM (elektronische SIM-Karte) bei Mobilfunkanbieter
- Marktüberblick erfolgt im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen mit einer repräsentativen Anzahl an Kreditinstituten
- Einblick in den **Umgang mit Kund:innen** (insbesondere Kund:inneninformationen) iZm Phishing und Social Engineering Fraud sowie in die **Transaktionsüberwachungsmechanismen**
- Analyse der Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit noch im Gange
- **Finaler Bericht** unter Zugrundelegung der Erkenntnisse und Erwartungshaltung der Aufsicht sowie Best Practices wird erstellt
- Kommunikation der Ergebnisse ist geplant (zB Sektoren-Dialog)



PRÜFSCHWERPUNKT MARKETING MITTEILUNGEN & ERGEBNISSE COMMON SUPERVISORY ACTION (CSA) 2023

Beatrix Weilguny

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



RECHTSGRUNDLAGEN



Level 1

- Art. 24 Abs. 3 Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Level 2

- Art. 44 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565

Nationales Recht

- § 49 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Aufsichtspraxis

- 11/2021 Rundschreiben der FMA zu Informationen nach WAG 2018
- Informationsschreiben der FMA vom 21.06.2024 betreffend die Aufbereitung von Informationen auf mobilen Geräten mit eingeschränkter Bildschirmgröße (Apps auf Smartphones)

IM FOKUS DER AUFSICHT



2022

Marktanalyse

Screening von Informationen auf Internetseiten ausgewählter Kreditinstitute zur Gewinnung eines ersten Markteinblickes.

2023

**Common Supervisory Action
with regard to marketing
communications**

Die Common Supervisory Action (CSA) ist eine durch ESMA akkordierte Prüfung eines Teilbereichs der MiFID II durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden.

2024 - ...

**Aufsichtsfokus
Rechtsfortentwicklung**

- FMA-Prüfschwerpunkt
- ESMA „Strategy 2023-2028“
- Evaluierung FMA-Rundschreiben
- ESMA „Discussion Paper to digitalisation“ vom 12/2023
- Retail Investment Strategy (RIS)

CSA 2023 - ÖSTERREICH IN ZAHLEN

Anzahl der geprüften Unternehmen

- 5 Kreditinstitute, 3 Wertpapierfirmen
- Insgesamt:
27 Aufsichtsbehörden: 208 Unternehmen
57% Kreditinstitute, 43% Wertpapierfirmen

Anzahl der geprüften Stichproben

- 81 Informationen inkl. Marketingmitteilungen

CSA 2023 - PRÜFUMFANG

ORGANISATION

- Interne Kontrollen und Prozesse
- Outsourcing und Zusammenarbeit mit Dritten (Influencer)
- Aufzeichnung und Speicherung
- Beschwerdebehandlung

INHALT

- Redlich, eindeutig und nicht irreführend
- Kosten und Gebühren
- Erkennbarkeit einer Marketingmitteilung
- Aktualität
- Nachhaltige Veranlagungen (Vermeidung von „Greenwashing“)

ALLE KANÄLE:

Internetseiten, Applikationen (Apps), Newsletter, Zeitschriften, Social Media Plattformen, Fernsehen, Videos, Radio, Werbebanner, Pop-up Nachrichten, Podcasts etc.

Geprüfte Kreditinstitute verfügen grundsätzlich über angemessene interne Prozesse und Kontrollen, aber Verbesserungsbedarf:

PROZESSE

- Klare inhaltliche Vorgaben
 - Definition von relevanten Begrifflichkeiten in Richtlinie (wie zu Redlichkeit, Eindeutigkeit, Nicht-Irreführung, Marketingmitteilung, Kampagnen,...)
 - Abbildung von Praxisbeispielen in Richtlinie zur Risikominimierung
- Klare Festlegung der Zuständigkeiten und Fristen
 - auch für regulatorische / interne Änderungen und
 - für die regelmäßige Überprüfung auf Aktualität

INTERNE KONTROLLEN

- Abnahme der Endversion: Wann gilt eine Information als genehmigt?
- Kontrolle, ob auch genehmigte Endversion veröffentlicht wurde (auch bei Einbindung von externen Marketingfirmen)
- Implementierung eines nachvollziehbaren Kontrollsystems (3-Level Kontrollen)

PRÜFUNG VON INFORMATIONEN (AUCH KONZERNINTERNER) DRITTER

- Selbstkontrollen ausschließen (4-Augen Prinzip)
- Festlegung der Prüfschritte in einer Checkliste zur Risikominimierung

RISIKOBASIERTE BETRACHTUNG

- Überprüfung, ob spezifische Prozess-/Kontrollabläufe je nach Kanal (Social Media, TV, Zeitschriften etc.) und Produkt erforderlich sind
 - Involvierung unterschiedlicher Abteilungen (wie Einbindung des Sustainability Gremiums, speziell geschulter Mitarbeitenden, etc.)
 - Risikogesichtspunkte (wie große Kampagnen, TV, nachhaltige Produkte)
 - zumindest risikobasierte Einbindung der Compliance-Funktion

Feststellungen zu Inhalt

- Risiko-/Warnhinweise in kleinerer Schriftgröße
- (Korrelierende) Risiken sind nicht angegeben
- Aktualitätserfordernis wird nicht beachtet
- Unredliche, uneindeutige, irreführende Informationen

Inhalt Was ist zu beachten?

- Informationen sind redlich, eindeutig und nicht-irreführend darzustellen
- Ausgewogene Vorteils- und Risikodarstellung beachten
- (Korrelierende) Risiken sind anzugeben
- Sachliche und räumliche Nähe der Vorteils-/Risikodarstellung ist zu wahren
- Aktualitätserfordernis beachten (nicht durch Disclaimer ausschließbar)

Bezeichnungsschutz der Begriffe „Sparbuch“, „Sparbrief“ oder einer Wortverbindung mit „spar“ (§ 31 Abs. 2 BWG)

Der Bezeichnungsschutz kommt nicht zur Anwendung, wenn der Anschein ausgeschlossen werden kann, dass ein Konnex zu klassischen Spareinlagen besteht.

- ✓ Onlinesparen
- ✓ Investmentsparen
- ✓ Fondssparplan

Irreführung liegt vor, wenn der Gesamteindruck entsteht, dass das „Sparen“ einem Sparbuch gleichkommt.

X Irreführung

Bewerbung eines (nachhaltigen) Fondssparplanes mit „SPAREN MIT ZUKUNFT“

- ✓ **Statt bspw. „Investieren / Veranlagen mit Zukunft“**

CSA 2023 - SCHLUSSFOLGERUNGEN DER FMA: BEISPIELE



X Irreführung

DEPOT EIN JAHR GRATIS!*

*** x% Rabattierung der Kaufspesen und Entfall der Depotgebühr im ersten Jahr.**

X Irreführung – Vorsicht bei der Verwendung von Standard-Disclaimer

Anlegen in Kombination mit einem klassischen Sparbuch und einer Veranlagung in Wertpapierprodukte*

*** Warnung: Die Anlage kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.**

X Unredliche, uneindeutige und irreführende Information zu Nachhaltigkeit

Ein Finanzdienstleister erweckt den Eindruck, dass mit der Investition ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet wird, obgleich sich die Nachhaltigkeit primär auf ein Werbegeschenk bezieht und die beworbene Produktpalette auch nicht-nachhaltige Produkte umfasst.



✓ **Informationen sind unter Berücksichtigung des genutzten Kommunikationsmittels aktuell zu halten (Art. 44 Abs. 2 lit. g DelVO)**

- nicht durch Disclaimer ausschließbar
- Angabe Erstellungsdatum / Stand empfehlenswert
- Entfernung von veralteten Informationen
(auf Internetseiten, soweit möglich)

X Unzulässig:

„Basiert auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses.“

„Übernimmt keine Haftung für die Aktualität der Inhalte.“

CSA 2023 – SCHLUSSFOLGERUNGEN DER ESMA



ORGANISATION

- Einbindung der Kontrollfunktionen und der oberen Führungsebene, insbesondere bei Informationen zu nachhaltigen Produkten.
- Überwachungsschritt zur Sicherstellung, dass genehmigte Endversion veröffentlicht wird.
- Bei Heranziehung von Dritten verbleibt die Endverantwortung beim Unternehmen. Diesbezüglich sind adäquate Kontroll- und Genehmigungsprozesse zu implementieren.
- Sicherstellung der Aufbewahrung von Informationen durch entsprechende Richtlinien und Prozesse, insbesondere zu Social-Media-Veröffentlichungen.

INHALT

- Marketingmitteilungen sind nicht immer eindeutig als solche erkennbar.
- Vorteile und Risiken werden nicht gleichwertig, also unfair, dargestellt.
Risikohinweise fehlen gänzlich.
- Dienstleistungen und Produkte werden als kostenfrei dargestellt, obgleich Kosten anfallen.
- Es wird der irrtümliche Eindruck erweckt, alle Produkte (auch CFDs) wären für den gesamten Retailmarkt geeignet.
- Warnhinweise sind bei Wertentwicklungsangaben nicht deutlich dargestellt.

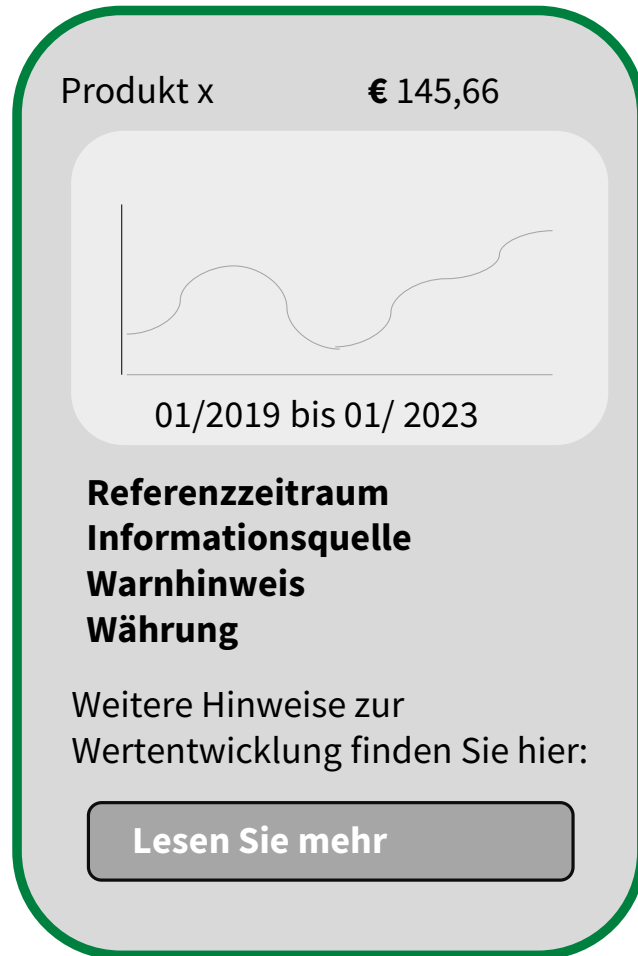
NACHHALTIGKEIT

- Wird Nachhaltigkeit für sich beansprucht, so ist dies zu belegen.

*„Wir sind die nachhaltigste Bank der Welt.“
„Am Finanzmarkt sind wir die Benchmark für ein nachhaltiges und verantwortliches Investment.“*

- Die nachhaltigen Merkmale werden im Vergleich zu den anderen Merkmalen des Produkts unausgewogen dargestellt.

AUFBEREITUNG VON INFORMATIONEN AUF MOBILEN GERÄTEN MIT EINGESCHRÄNKTER BILDSCHIRMGRÖßE



FMA-Informationsschreiben vom 21.06.2024 zu „Layering-Technik“ (vorbehaltlich der weiteren nationalen und internationalen Rechtsfortentwicklung)

- **Wichtige Informationen** sind auf mobilen Geräten mit eingeschränkter Bildschirmgröße (wie in Applikationen auf Smartphones) jedenfalls auf der **ersten digitalen Ebene** abzubilden.
- Wichtige Informationen können in einer **abgekürzten Form als aussagekräftige, in einfacher Sprache gehaltene Kernbotschaften** verfasst werden.
- **Zusätzliche oder ergänzende Informationen** können in der Folge auf einer darunter liegenden Ebene (bspw. mittels Links oder durch ein aufklappbares Hinweisfeld) in leicht auffindbarer Weise dargelegt werden (Wahrung des Gesamtkontextes).
- Punkte, Aussagen oder Warnungen sind jedenfalls dann als **wichtige Information** einzustufen, wenn der Gesetzgeber einen **deutlichen und eindeutigen Hinweis** an die Kundschaft normiert.

zu beachten ist auch...



Aktualität

Prozess für Aktualisierung bei regulatorischen / internen Änderungen.



Kontrollen Prozesse

Kontrolle, ob genehmigte Endversion veröffentlicht wurde.



Compliance

Zumindest risikobasierte Einbindung der Compliance-Funktion.



Inhalt

Vorsicht bei Aussagen zur Kostenlosigkeit.



Nachhaltigkeit

Keinen falschen Eindruck zur Nachhaltigkeit erwecken.

FRAGEN UND ANTWORTEN





LUNCH BIS 13:30



NACHMITTAG



13:30 – 14:00

AKTUELLE ERKENNTNISSE UND BEDEUTUNG DER VERHALTENSÖKONOMIE

Aktuelle Studien zum Anlegerverhalten in Zusammenhang mit nachhaltigen Finanzprodukten

Marcel Seifert

Nutzen und Bedeutung für Banken, Aufsicht und Regulierung

Gerhard Maierhofer

14:00 – 15:10

AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

AMLA: die neue EU-Anti-Geldwäschebehörde im Überblick

Elfriede Taurua

FATF-Länderprüfung: Ausblick auf die bevorstehende 5. Länderprüfung Österreichs

Bernadette Rapp

Neufassung der Geldtransfer-VO: wesentliche Änderungen und nächste Schritte

Schritte

Angelika Ploner

15:40-16:50

AKTUELLES UND THEMEN AUS DER AUFSICHTS-- UND PRÜFPRAXIS IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Implikationen von Geldwäsche-VO und 6. GW-RL für die österreichische Praxis

Christa Drobesh, Elfriede Taurua

Aufsichts- und Prüfschwerpunkte

Annegret Droschl-Enzi, Birgit Moser

16:50 – 17:00

SCHLUSSWORTE

Katharina Muther-Pradler

15:10 – 15:40

Pause

Nachhaltige Finanzprodukte

Aktuelle Erkenntnisse und Bedeutung der Verhaltensökonomie

Marcel Seifert

Institut für Höhere Studien (IHS) – Forschungsgruppe für Verhaltensökonomie

6. FMA Praxistagung

09. September 2024



Standardökonomie vs. Verhaltensökonomie / Verhaltenswissenschaften

Standardökonomie



Verhaltensökonomie



„Der Mensch ist rational und maximiert seinen eigenen Nutzen.“

„Der Mensch verarbeitet nur einen kleinen Teil der verfügbaren Informationen, hält sich an Faustregeln und ist von Emotionen und sozialen Einflüssen geprägt.“

Gegenwartspräferenzen



Kosten in der Gegenwart,
Nutzen in der Zukunft

Verlustaversion



Verluste wiegen
schwerer als Gewinne

Verfügbarkeitsheuristik



„Wenn mir schnell
was dazu einfällt, ist
es
wahrscheinlicher“

Frame Dependence and Anchoring



Form der Präsentation
von Info kann Ent-
scheidung beeinflussen

Über- Optimismus



„Mir wird schon
nichts passieren“ /
Überschätzung der
Fähigkeit
verfügbare Info zu
verstehen

Behavioural Insights Ansatz / Verhaltenswissenschaftlicher Ansatz

Zieldefinition



- Wer soll konkret was in welcher Situation tun?

Analyse



- Analyse des Entscheidungs-umfelds, der Barrieren und Motivatoren

Maßnahmen



- Detaillierte Ausarbeitung von Maßnahmen, Möglichkeiten der Testung, Diskussion ethischer Aspekte

Evaluation



- Idealerweise mit Pilotprojekten im Feld

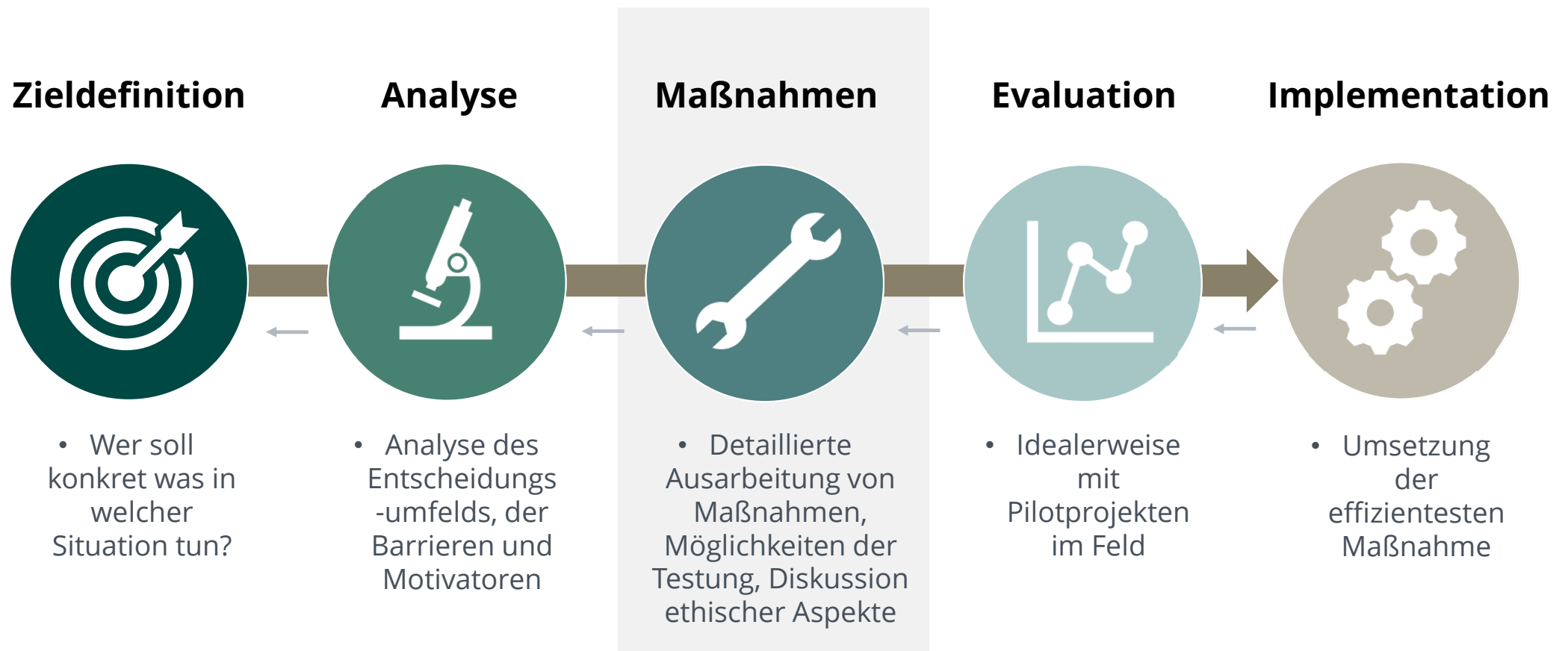
Implementation



- Umsetzung der effizientesten Maßnahme

Analyse: Determinanten für Nachhaltiges Investieren

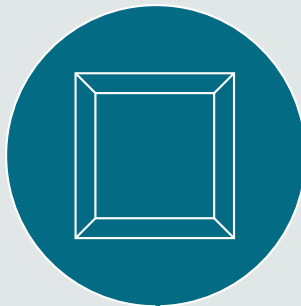




Eine Auswahl verhaltenswissenschaftlicher Instrumente



**Darstellung von
Informationen**



Framing



Defaults



**Selbst-
bindung**



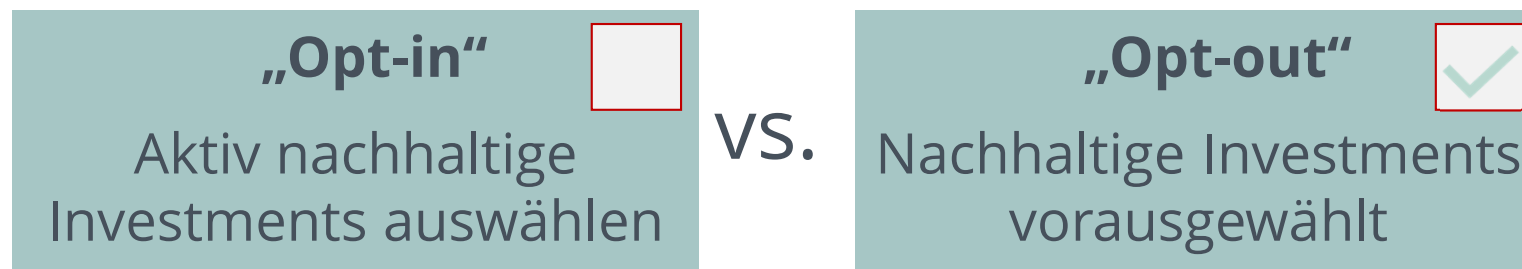
**Soziale
Normen**



Reminder

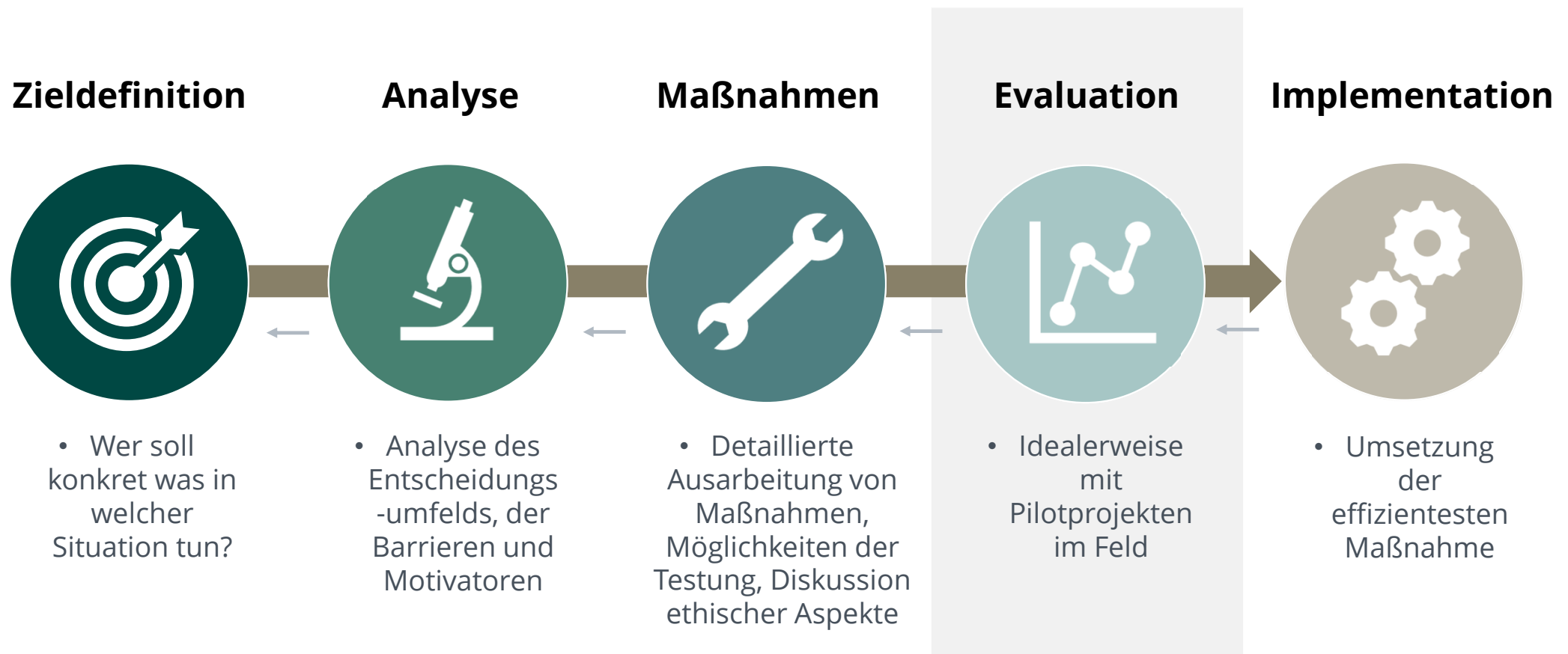
Maßnahme: Defaults (Standardeinstellungen)

- **Ziel:** Erhöhung von nachhaltigen Investitionen
- **Maßnahme:** Veränderung der Standardeinstellung (Thaler & Benartzi, 2004)



+45,8 Prozentpunkte mehr nachhaltige Investments (Gajewski et al., 2022)

- Nicht bindend: Trotzdem übernehmen 50% die Einstellung
- Jene, die abändern, investieren nachhaltiger als die Kontrollgruppe (Anchoring-Bias)





Motivation:

- **Ziel: EU Green Deal** – Nachhaltige Investitionen erhöhen
- **Analyse:** Wissen fehlt & Investor:innen sprechen das Thema oft nicht selbst an
- **EU-Regulierung** [EU 2021/2616]: Nachhaltigkeitspräferenz der Kund:innen abfragen; implizit: über nachhaltige Investitionen informieren



Maßnahmen:

Standard:
Kurze
Grundinfo
über ESG

€ **Finanzielles:**
“Sie können Rendite
erzielen und
spezifische Risiken
minimieren”

ESG-Einfluss:
“Sie können Einfluss
nehmen und
Nachhaltigkeit fördern”

€ **Kombination:**
Kombination von
finanzieller und ESG-
Einfluss Information

Studie 1: **Evaluierung**



Evaluierung:

Online Studie (N = 2254)

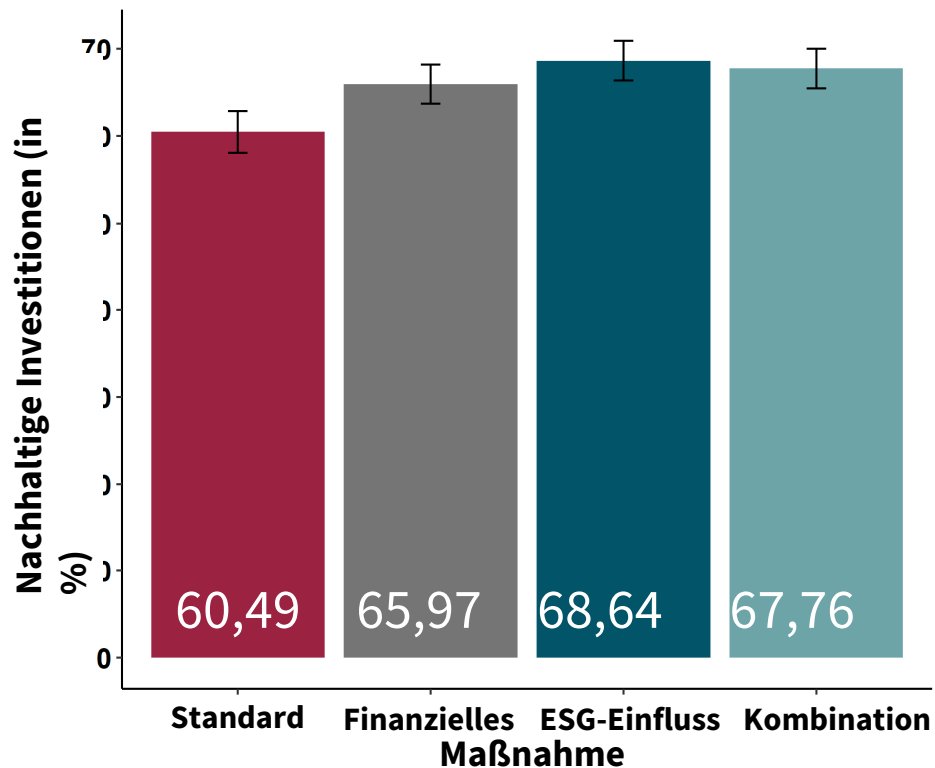
- Privatinvestor:innen: Einladung über Newsletter von acht Banken
- Bevölkerung: Einladung über Marktforschungsagentur

Zielvariablen

- **Nachhaltige Investitionen** (Prozentsatz des verfügbaren Betrags von 600 Euro, der in nachhaltige Fonds investiert wurde)
- **Zufriedenheit** mit der gezeigten Information

Fonds	Fonds A	Fonds B	Fonds C	Fonds D
Ausrichtung	konventionell		nachhaltig	
Typ	Fonds mit Schwerpunkt Energie und Finanzen	Fonds mit Schwerpunkt Informations-technologie und Gesundheitswesen	Fonds, der negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren vermeidet	Fonds, der in Tätigkeiten investiert, die nach gesetzlichen Vorgaben als nachhaltig gelten.

Studie 1: Ergebnisse



Anmerkung. Mittelwert und 95% Konfidenzintervall (N = 2254)



Ergebnisse

- Information zu finanziellen Aspekten und zu ESG-Einfluss erhöht nachhaltige Investments
- Kombination: kein zusätzlicher Effekt
- Personen mit hohen Umweltwerten und **guter Finanzbildung** investieren nachhaltiger
- Information hat keinen wesentlichen Einfluss auf Zufriedenheit

Studie 1: Nachhaltige Investitionen: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen



Weitere Maßnahmen:

Generelle Abfrage:

Mindestbetrag der nachhaltig investiert werden soll

0%

Bis zu
25%

...

Bis zu 100%

Granulare Abfrage:

Generelle Abfrage + Auswahl

1. Anlageprodukte, die **negative Auswirkungen** vermeiden.
2. gemäß den **gesetzlichen Anforderungen** als nachhaltig gelten.

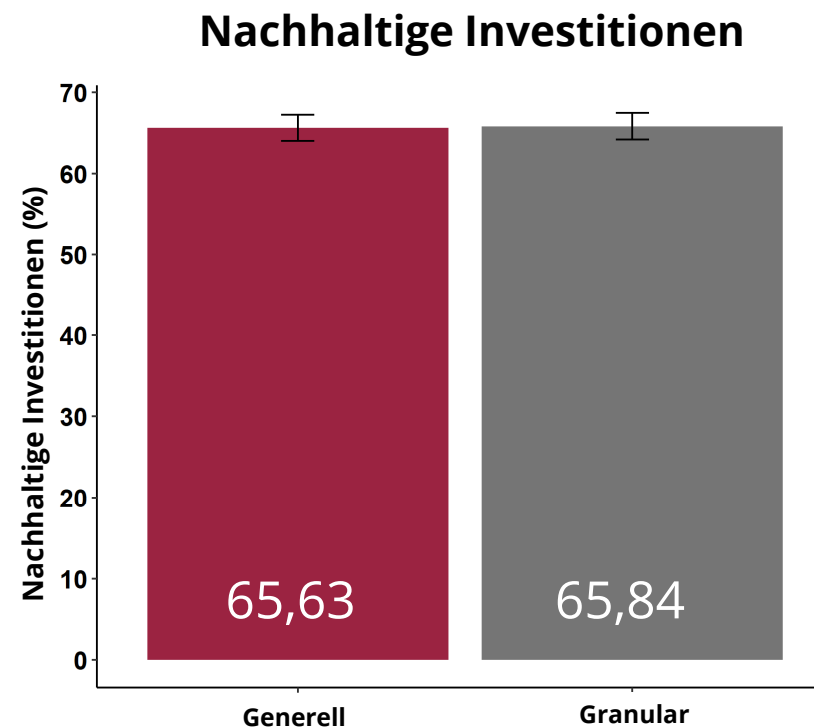
50 % wählten nachhaltige Produkte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

Studie 1: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen



Ergebnisse

- Art der Abfrage beeinflusst Investitionen nicht wesentlich
- Auch **Zufriedenheit** nahezu unbeeinflusst
- Präferenz für Produkte die per gesetzlichen Anforderung nachhaltig sind (cf. Gutsche & Ziegler, 2019)



Anmerkung. Mittelwert und 95% Konfidenzintervall (N = 2254)

- Generelle **Finanzbildung** → **bessere finanzielle Entscheidungen**
 - Beispiel: Aktienmarktteilnahme (Lusardi & Mitchell, 2008)
- ESG-Investitionen gewinnen an **Bedeutung**
 - Erfordern **zusätzliches Wissen** (z.B. Filippini et al., 2024)
- **Zusammenhang** zwischen nachhaltiger Finanzbildung und Investitionen wenig erforscht

Wie wichtig ist Wissen zu nachhaltigen Finanzen und ESG-Investments – auch im Vergleich zu genereller Finanzbildung?



Studie 2: Messung der nachhaltigen Finanzbildung (Gangl et al., 2023; Seifert et al., 2024b)

1. & 2. Schritt

Entwicklung von **30 Fragen** zu nachhaltiger Finanzbildung – unterstützt von **12 Expert:innen von 9 österreichischen Institutionen** (z.B. FMA, Umweltbundesamt, BMK)



3. & 4. Schritt

Studie mit einer **repräsentativen Stichprobe** (N = 1,047) zur Entwicklung des **kurzen Messinstruments** (7 Fragen)

Beispiele:

Frage 3: Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das festlegt, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig (= grün) angesehen werden.

Frage 7: Die **Gewinne** sind bei nachhaltigen ESG-Finanzprodukten deutlich geringer als bei konventionellen Finanzprodukten.

- Richtig
- Falsch
- Ich weiß nicht

Studie 3: Nachhaltige Finanzbildung: Evaluierung

(Gangl & Seifert, 2024; Seifert et al., 2024b)



Evaluierung:

Online Studie (N = 1510, Oktober 2023)

- Stichprobe repräsentativ für die österreichische Bevölkerung (Alter, Geschlecht, Bildung)
Einladung über Marktforschungsagentur

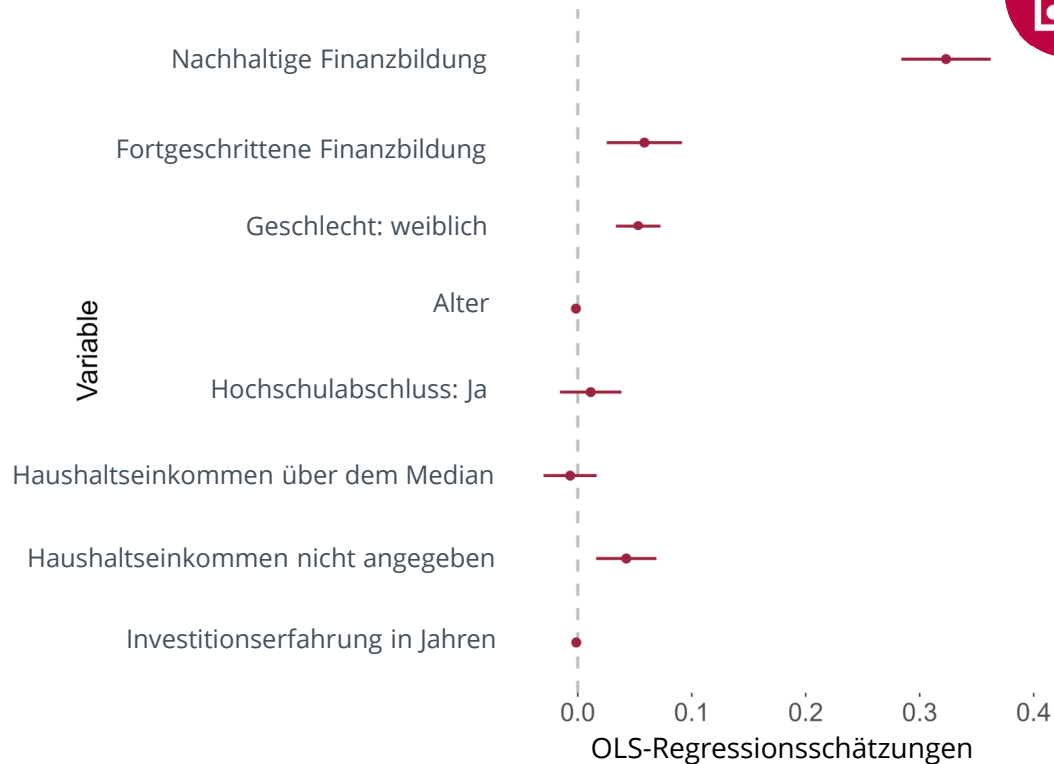
Zielvariablen

- Nachhaltige Investitionen
- Aktienmarktteilnahme
- Erkennung von potenziellem Greenwashing

Fonds	Fonds A	Fonds B	Fonds C	Fonds D	Sparbuch
Kurzbeschreibung	Dieser Fonds investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von kleinen und mittelgroßen Unternehmen aus dem Energiesektor und strebt Kapitalwachstum an.	Dieser Fonds investiert in Unternehmen aus den Bereichen Öl & Gas, Service, Strom- und Gasversorgung sowie aus sonstigen Bereichen der Energiewirtschaft.	Dieser Fonds investiert in Unternehmen, durch die Anleger:innen gezielt in die Erreichung der Klimaziele investieren und durch gezieltes Investieren mithelfen, dem Klimawandel entgegenzuwirken.	Dieser Fonds investiert in Unternehmen, die eine Reduktion energiebedingter Treibhausgase anstreben und/oder nach ESG-Kriterien als nachhaltig eingestuft wurden.	Dieses Sparbuch bietet die Möglichkeit, Geld für ein Jahr gebunden und fix verzinst anzulegen.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Offenlegungsverordnung	Artikel 6 - Fonds ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien	Artikel 6 - Fonds ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien	Artikel 8 - Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale	Artikel 9 - Fonds verfolgt ein explizites nachhaltiges Anlageziel	-

Studie 3: Nachhaltige Finanzbildung und Investitionen

Koeffizientenplot: ESG-Investitionen auf SFL (N = 1,510)



Ergebnisse

- Teilnehmer:innen mit **sehr hoher nachhaltiger Finanzbildung**:
 - **30pp mehr nachhaltige Investitionen**
- **20pp höhere Aktienmarktteilnahme**
 - Wahrgenommene Unmoralität (Briere et al., 2021)
- Nachhaltige Finanzbildung ist **wichtiger als generelle Finanzbildung**



Motivation:

- **Ziel:** Nachhaltige Finanzbildung erhöhen
- **Analyse:** Finanzberater:innen oft involviert (Paetzold et al., 2015), z.B. in Österreich fast 50% aller Investitionsentscheidungen
- **Behavioral Insights:** Art und Zeit der Wissensvermittlung (Kaiser et al., 2017; Lusardi et al., 2017)



Maßnahmen:

Selbsttest
mit Feedback
auf Antworten
(Isler et al., 2022)

Video
Inhalt
basierend auf
Selbsttest

**Informations-
broschüre:**
Text identisch
mit Video

Default
Voreinstellung
von
nachhaltigen
Investments

**Kontroll-
gruppe:**
Text zu
Krediten

Selbsttest mit Feedback

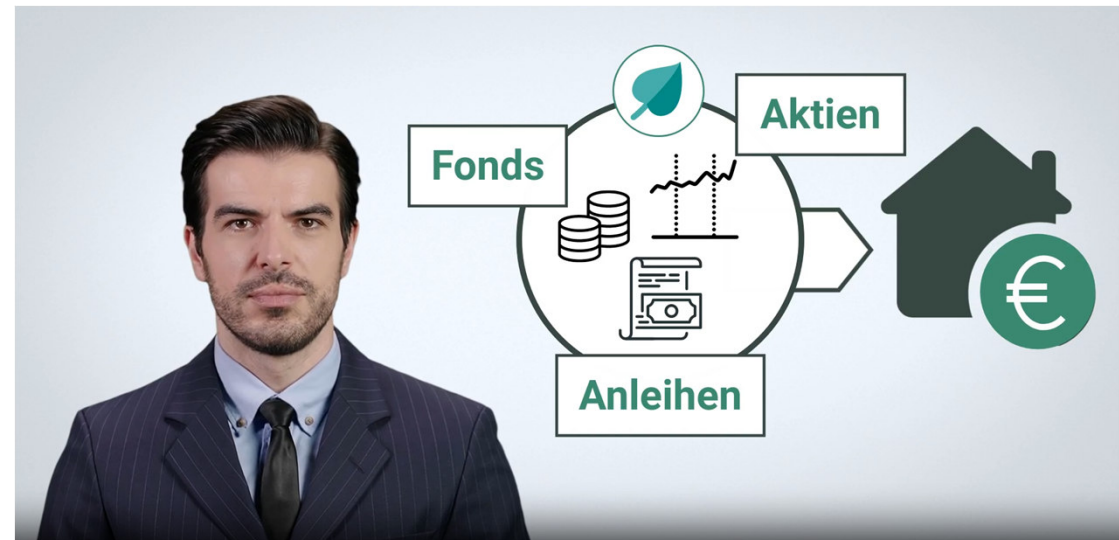
Frage 7. Die Abkürzung ESG bedeutet Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social und Governance).

Ihre Auswahl: Falsch

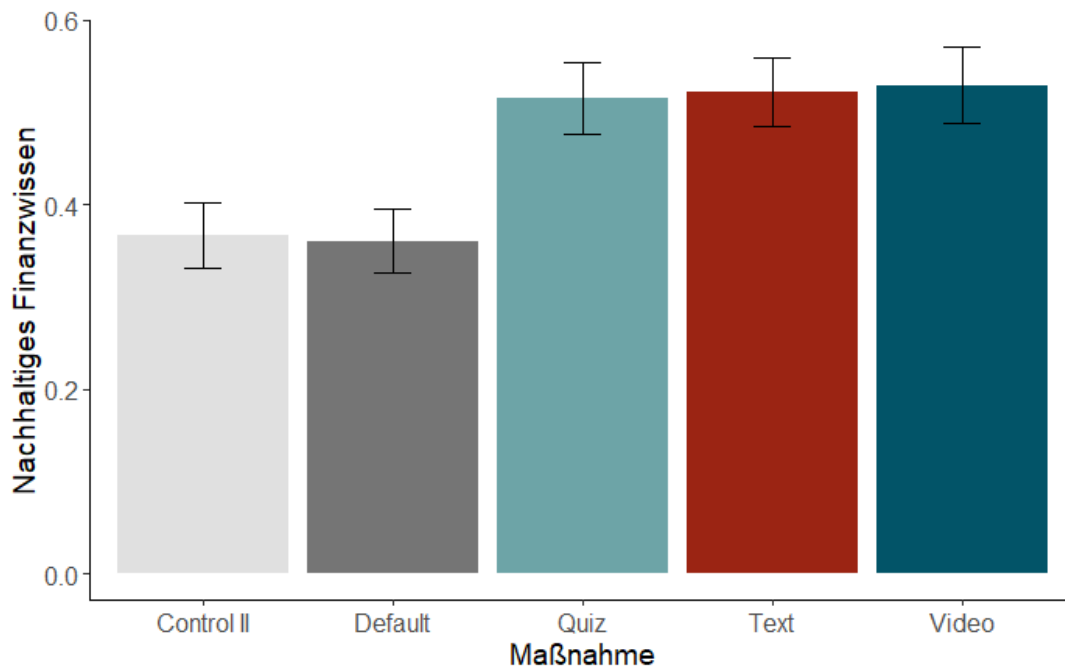
Diese Antwort ist leider nicht korrekt. Die korrekte Antwort war "Richtig".

ESG bedeutet Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung [...]

Video (3 Minuten)



Studie 4: Erste Ergebnisse (vorläufig)



Anmerkung. Mittelwert und 95% Konfidenzintervall (N = 2254)



Ergebnisse (N = 1796)

- **Text, Video und Quiz erhöhen nachhaltige Finanzbildung**
- Aktienmarktteilnahme und nachhaltige Investments nehmen zu
 - Ähnliche Effekte von Wissensvermittlung und Default
 - Aber: bei Defaults fehlen positive Effekte, z.B. auf Selbstvertrauen (Lusardi et al., 2017)

Conclusio



Verhaltensökonomie und der Behavioral Insights Ansatz bieten zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten für Banken, Aufsicht und Regulierung



Verständnis von Entscheidungsumfeld, Motivatoren, Barrieren und Biases sowie Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen



Evaluierung von Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit und Akzeptanz in Pilotprojekten im Feld und Online



Vielen Dank!



Marcel Seifert
seifert@ihs.ac.at
Tel: +43 1 59991 243

Institut für Höhere Studien (IHS)
**Forschungsgruppe für
Verhaltensökonomie**
Josefstädterstraße 39, 1080 Wien
<https://www.ihs.ac.at/ru/behavioral-economics/>
<http://www.ihs.ac.at/>

Diese Forschung wird finanziert
durch den Jubiläumsfonds der



125

- Briere, M., & Ramelli, S. (2021). Responsible investing and stock allocation. Available at SSRN 3853256. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3853256>
- Bucher-Koenen, T., Alessie, R. J., Lusardi, A., & Van Rooij, M. (2021). Fearless woman: Financial literacy and stock market participation. *Nber Working paper No. 28723*.
- Degryse, H., Di Giuli, A., Sekerci, N., & Stradi, F. (2023). Sustainable investments: One for the money, two for the show. Available at SSRN.
- Dobni, D. M., & Racine, M. D. (2016). Investors' images of the stock market: Antecedents and consequences. *Financial Services Review*, 25(1).
- Dobni, D. M., & Racine, M. D. (2015). Stock market image: The good, the bad, and the ugly. *Journal of Behavioral Finance*, 16(2), 130-139.
- Døskeland, T., Pedersen, L. J. T., 2016. Investing with brain or heart? A field experiment on responsible investment. *Management Science* 62(6), 1632-1644. doi:10.1287/mnsc.2015.2208.
- EU Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2616, 2021. Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2616 amending Delegated Regulation (EU) 2017/565 as regards the integration of sustainability factors, risks and preferences into certain organisational requirements and operating conditions for investment firms.
- Fernandes, D., Lynch, J. G., & Netemeyer, R. G. (2014). Financial Literacy, Financial Education, and Downstream Financial Behaviors. *Management Science*, 60(8), 1861-1883. <https://doi.org/10.1287/mnsc.2013.1849>
- Filippini, M., Leippold, M., & Wekhof, T. (2024). Sustainable Finance Literacy and the Determinants of Sustainable Investing. *Journal of Banking and Finance*, 163, 107167
- Gangl, K., & Seifert, M. (2024). Nachhaltiges Finanzwissen hängt mit mehr ESG-Investments und höherer Teilnahme am Aktienmarkt zusammen. [Policy brief]. Available at: <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6929/>
- Gangl, K., Seifert, M., Spitzer, F., & Abstiens, K. (2023). Geld nachhaltig investieren: Was sollte man wissen und wie steht es um dieses Wissen in Österreich? [Policy brief]. Available at <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6630/>
- Gutsche, G., Wetzel, H., & Ziegler, A. (2023). Determinants of individual sustainable investment behavior - A framed field experiment. *Journal of Economic Behavior & Organization*, 209, 491-508.
- Gutsche, G., & Ziegler, A. (2019). Which private investors are willing to pay for sustainable investments? Empirical evidence from stated choice experiments. *Journal of Banking and Finance*, 102, 193-214.
- Heeb, F., Kölbl, J. F., Paetzold, F., Zeisberger, S., 2023. Do investors care about impact? *The Review of Financial Studies*, 36(5), 1737-1787. doi:10.1093/rfs/hnac066
- Isler, O., Rojas, A., & Dulleck, U. (2022). Easy to shove, difficult to show: Effect of educative and default nudges on financial self-management. *Journal of Behavioral and Experimental Finance*, 34.
- Kaiser, T., & Menkhoff, L. (2017). Does Financial Education Impact Financial Literacy and Financial Behavior, and If So, When? *The World Bank Economic Review*, 31(3), 611-630.
- Kleffel, P., & Muck, M. (2023). Aggregate confusion or inner conflict? An experimental analysis of investors' reaction to greenwashing. *Finance Research Letters*, 53. <https://doi.org/10.1016/j.frl.2022.103421>
- Löfgren, Å., & Nordblom, K. (2024). Reconciling sustainability preferences and behavior — The case of mutual fund investments. *Journal of Behavioral and Experimental Finance*, 41. <https://doi.org/10.1016/j.jbef.2023.100880>
- Lusardi, A., & Mitchell, O. S. (2008). Planning and financial literacy: How do women fare? *American economic review*, 98(2), 413-417.
- Lusardi, A., & Mitchell, O. S. (2014). The economic importance of financial literacy: Theory and evidence. *Journal of Economic Literature*, 52(1), 5-44.
- Lusardi, A., Samek, A., Kapteyn, A., Glinert, L., Hung, A., & Heinberg, A. (2017). Visual tools and narratives: New ways to improve financial literacy. *Journal of Pension Economics and Finance*, 16(3), 297-323.
- Meunier, L., & Ohadi, S. (2022). Misconceptions about socially responsible investments. *Journal of Cleaner Production*, 373. <https://doi.org/10.1016/j.jclepro.2022.133868>
- Olumekor, M., & Oke, A. (2024). Support for sustainable finance and investment in Europe. *Journal of Cleaner Production*, 449.
- Paetzold, F., Busch, T., & Chesney, M. (2015). More than money: exploring the role of investment advisors for sustainable investing. *Annals in Social Responsibility*, 1(1), 195-223. <https://doi.org/10.1108/asr-12-2014-0002>
- Pedersen, L. H., Fitzgibbons, S., & Pomorski, L. (2021). Responsible investing: The ESG-efficient frontier. *Journal of Financial Economics*, 142(2), 572-597. <https://doi.org/10.1016/j.jfineco.2020.11.001>
- Peifer, J. L. (2014). Fund Loyalty Among Socially Responsible Investors: The Importance of the Economic and Ethical Domains. *Journal of Business Ethics*, 121(4), 635-649. doi:10.1007/s10551-013-1746-7
- Riedl, A., Smeets, P., 2017. Why do investors hold socially responsible mutual funds? *The Journal of Finance* 72(6), 2505-2550. doi:10.1111/jofi.12547.
- Seifert, M., Spitzer, F., Haeckl, S., Gaudeul, A., Kirchler, E., Palan, S., & Gangl, K. (2024a). Can information provision and preference elicitation promote ESG investments? Evidence from a large, incentivized online experiment. *Journal of Banking & Finance*, 107114. <https://doi.org/https://doi.org/10.1016/j.jbankfin.2024.107114>
- Seifert, M., Palan, S., Ropret Homar, A., Spitzer, F., Kirchler, E., & Gangl, K. (2024). Sustainable finance literacy predicts investment behavior beyond general financial literacy: Evidence from two representative samples. <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/7010/>
- Thaler, R. H., & Benartzi, S. (2004). Save more tomorrow™: Using behavioral economics to increase employee saving. *Journal of Political Economy*, 112(S1), S164-S187.
- UNDP. (2023). What is climate finance and why do we need more of it? United Nations Development Programme. <https://climatepromise.undp.org/news-and-stories/what-climate-finance-and-why-do-we-need-more-it>
- UNFCCC. (2018). Biennial Assessment and Overview of Climate Finance Flows
- Van Rooij, M., Lusardi, A., & Alessie, R. (2011). Financial literacy and stock market participation. *Journal of Financial Economics*, 101(2), 449-472.
- Wang, M., Keller, C., & Siegrist, M. (2011). The less you know, the more you are afraid of—A survey on risk perceptions of investment products. *Journal of Behavioral Finance*, 12(1), 9-19.



VERHALTENSÖKONOMIE

NUTZEN UND BEDEUTUNG FÜR BANKEN, AUFSICHT UND REGULIERUNG

Gerhard Maierhofer

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



GROÙE VORTEILE DER NUTZUNG DER VERHALTENSWISSENSCHAFTLICHEN ERKENNTNISSE FÜR BANKEN

Workshop des “Joint Committee” der Europäischen Aufsichtsbehörden

14./15.02.2024

- Erkenntnisse von Behavioural Finance haben eine wachsende Bedeutung für Regulierung und Aufsicht
- Ziel des Workshops: Mehrwert verschiedener Arten von verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen für aufsichtsrechtliche Zwecke
- Bericht wurde veröffentlicht (JC 2024 42)

Anwendung der Behavioural Finance bei Banken ist eine wettbewerbsdifferenzierende Maßnahme

- Vorteile der Nutzung der Erkenntnisse von Behavioural Finance ergeben sich auch für Banken
- Beispiel Anlageberatung:
 - Kenntnis der verhaltenswissenschaftlichen Forschungsergebnisse ermöglicht den Berater gezielte Fragen und korrigierende Informationen
 - Ermöglicht auch ein besseres Verständnis für Erwartungen der Anleger
 - Kenntnis von BF erleichtert die Umsetzung von finanziellen Zielen

FMA HAT BEREITS FRÜH ERSTE AKTIVITÄTEN ZUM THEMA BEHAVIOURAL FINANCE GESETZT

Information

- Die FMA hat zur Förderung der Finanzbildung Informationen betreffend psychologische Fallen bei Anlageentscheidungen und der Maßnahmen zu deren Begrenzung auf der FMA-Homepage veröffentlicht:

<https://www.fma.gv.at/geldanlage/psychologische-fallen-bei-anlageentscheidungen-und-wie-sie-diese-vermeiden-koennen>

Marktüberblick

- Zur Erlangung eines Marktüberblicks wurden ausgewählte Banken per Fragebogen im Rahmen einer Thematischen Arbeit in Hinsicht auf die Anwendung der Einsichten zu Behavioural Finance und die innerorganisatorische Verankerung kontaktiert.

Ausblick

- Weiterführende Diskussion des Themas Behavioural Finance im Rahmen von Sektoren-Dialogen mit den Banken

FAZIT

Behavioural Finance dient der Weiterentwicklung der Conduct Aufsicht über Banken



Die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu Behavioural Finance ist auch für den Vertrieb durch Banken wertvoll.



Behavioural Finance dient auch der Weiterentwicklung der Conduct-Aufsicht der FMA im Sinne eines integrierten Conduct Aufsichts-Ansatzes, unter anderem durch Zusammenarbeit mit der Versicherungsaufsicht.



Eine stärkere Aufmerksamkeit für das Thema Behavioural Finance ist daher aufsichtlich wünschenswert.

FRAGEN UND ANTWORTEN





AMLA: DIE NEUE EU-ANTI-GELDWÄSCHEBEHÖRDE IM ÜBERBLICK

FOKUS: AUSWIRKUNGEN AUF ALLE VERPFLICHTETEN

Elfriede Taurua

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



ZIEL

Schutz :

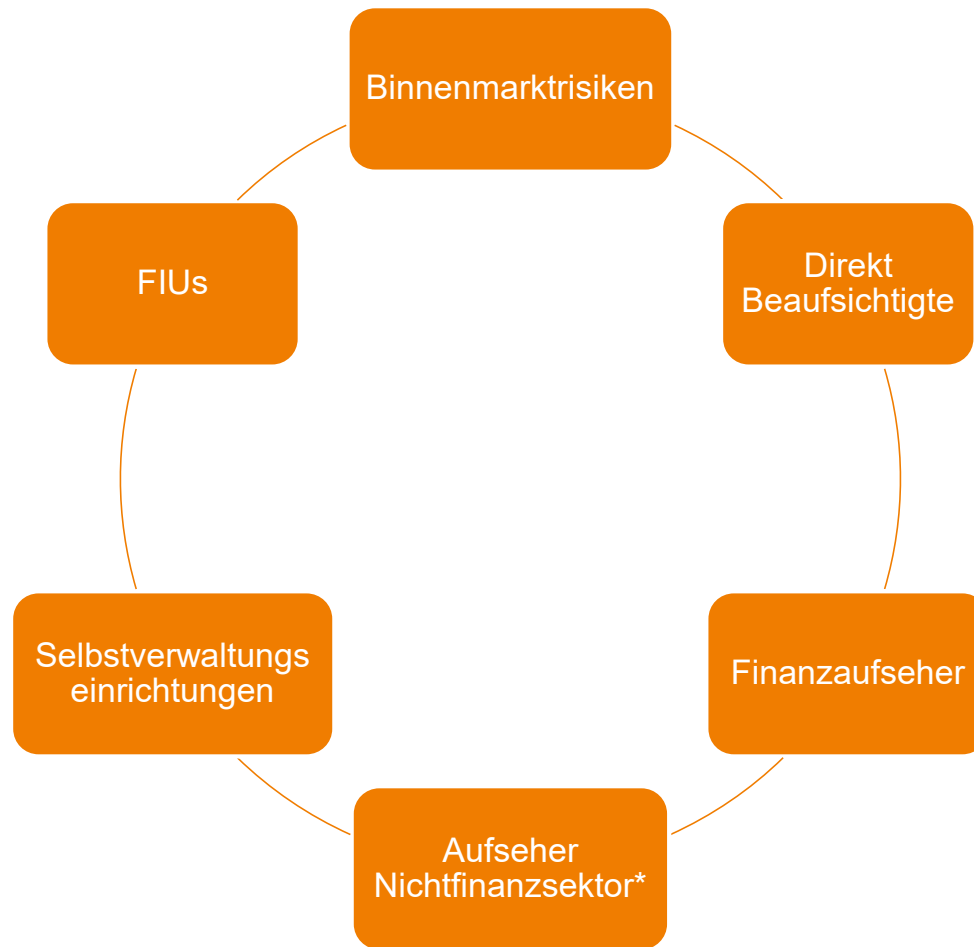
- des öffentlichen Interesses;
- der Stabilität und Integrität des Finanzsystems der EU sowie das
- reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

ZIEL

Das Ziel wird erreicht indem AMLA betreffend GW/TF

- a) die Nutzung des Finanzsystems der Union verhindert;
- b) zur Ermittlung und Bewertung der Risiken und Bedrohungen die Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben oder haben können, beiträgt;
- c) eine hochwertige Aufsicht im gesamten Binnenmarkt sicherstellt;
- d) zur aufsichtlichen Konvergenz im gesamten Binnenmarkt beiträgt;
- e) zur Harmonisierung der Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen oder Tätigkeiten durch zentrale Meldestellen beiträgt;
- f) den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen sowie zwischen den zentralen Meldestellen und anderen zuständigen Behörden unterstützt und koordiniert.

AUFGABEN - ADRESSATENKREISE



***DETAILS SIEHE ANNEX I**

BEFUGNISSE DER BEHÖRDE IN BEZUG AUF DIE AUSGEWÄHLTEN VERPFLICHTETEN



- Informationsersuchen
 - Zurverfügungstellung aller Informationen, die AMLA benötigt, um die übertragenen Aufgaben zu erfüllen; unverzüglich, eindeutig, zutreffend und vollständig.

- Allgemeine Untersuchungen
 - Durchführung aller erforderlichen Untersuchungen in Bezug auf ausgewählte Verpflichtete

- Vor-Ort-Kontrollen
 - Nach vorheriger Unterrichtung des betreffenden Finanzaufsehers
 - Durchführung ohne vorherige Mitteilung, wenn die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Kontrolle dies erfordern.
 - Nötigenfalls Einholung gerichtlicher Genehmigung

BEFUGNISSE DER BEHÖRDE IN BEZUG AUF DIE AUSGEWÄHLTEN VERPFLICHTETEN II



Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

- Bei hinreichend begründeten Feststellungen und Verstößen
- Empfehlungen, Anordnungen, Veröffentlichungen der Verstöße, Einschränkung oder Begrenzung der Geschäftsbereiche und Tätigkeiten; Auflage zur Änderung der Leitungsstruktur; Vorschlag des Entzugs oder der Aussetzung dieser Zulassung an die Behörde, die die Zulassung erteilt hat;

Verhängung Geldbußen

- bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen
- gegen unmittelbar geltende Anforderungen (Geldtransfer-VO, GW-VO) oder
- wenn einem verbindlichen Beschluss (nach Artikel 6 Absatz 1 AMLA-VO) nicht nachgekommen wird

INDIREKTE BEAUFSICHTIGUNG NICHT AUSGEWÄHLTER VERPFLICHTETER



- Bewertung des Stands der Aufsichtskonvergenz - AMLA
 - nimmt regelmäßige Bewertungen einiger oder aller Tätigkeiten eines, mehrerer oder aller Finanzaufseher sowie ihrer Instrumente und Ressourcen vor;
 - ergreift die erforderlichen Schritte, um ein durchgehend hohes Niveau der Aufsichtsstandards und -praktiken sicherzustellen, welche dem Grad der Harmonisierung der Aufsichtsansätze Rechnung tragen;
 - erstellt einen Bericht mit den Ergebnissen jeder Bewertung.
- AMLA stellt sicher, dass AML-Colleges eingerichtet werden und einheitlich funktionieren
- Finanzaufseher unterrichten AMLA, wenn sich die Lage eines nicht ausgewählten Verpflichteten betr GW/TF Prävention rasch und erheblich verschlechtert
 - insbesondere wenn sich dies negativ auf mehrere MS oder die Union insgesamt auswirkt
- AMLA kann Finanzaufseher zur Untersuchung auffordern, wenn ihr Hinweise auf schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße vorliegen sowie
 - in Erwägung ziehen gegen dieses Unternehmen Strafen für solche Verstöße zu verhängen.

INDIREKTE BEAUFSICHTIGUNG NICHT AUSGEWÄHLTER VERPFLICHTETER II



- AMLA kann die Finanzaufseher auf Ersuchen eines oder mehrerer Finanzaufseher bei der Erzielung einer Einigung unterstützen, sofern dies seine eigenen Aufsichtsaufgaben und -zuständigkeiten in Bezug auf einen bestimmten nicht ausgewählten Verpflichteten bzw. mehrere nicht ausgewählte Verpflichtete betrifft.
 - Wenn ein Finanzaufseher mit dem Verfahren oder dem Inhalt einer Maßnahme, einer vorgeschlagenen Maßnahme oder der Untätigkeit eines anderen Finanzaufsehers nicht einverstanden ist.
- Maßnahmen bei systematischem Versagen der Aufsicht bei möglichem Verstoß gegen das/bzw Nichtanwendung des Unionsrechts
 - Einleitung Untersuchung durch AMLA von sich aus
 - Einleitung Untersuchung auf begründetes Ersuchen eines oder mehrerer Finanzaufseher, des Europäischen Parlaments oder der Kommission

ZENTRALE DATENBANK ZUR BEKÄMPFUNG VON GW/TF



Die Aufsichtsbehörden übermitteln mindestens die folgenden Informationen, einschließlich der Daten zu einzelnen Verpflichteten (u.a.):

- Eine Liste aller Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen in ihrem MS, die mit der Beaufsichtigung von Verpflichteten betraut sind, einschließlich Informationen über deren Auftrag, Aufgaben und Befugnisse;
- Statistische Angaben über die Kategorien und die Anzahl der beaufsichtigten Verpflichteten und grundlegende Informationen über deren Risikoprofil;
- Angewandte verwaltungsrechtliche Maßnahmen und verhängte Geldbußen inkl
 - der Gründe für die Anwendung der Maßnahmen bzw. für die Verhängung der Geldbuße, z. B. die Art des Verstoßes;
 - verbundenen Informationen über die Aufsichtstätigkeiten und Ergebnisse, die zur Anwendung der Maßnahme bzw. zur Verhängung der Geldbuße geführt haben;
- Die Ergebnisse ihrer Bewertungen des Profils des inhärenten Risikos und des Restrisikos aller Kreditinstitute und Finanzinstitute
- Statistische Informationen über die Personalausstattung und andere Ressourcen von Aufsehern und Aufsichtsbehörden

BEWERTUNG FÜR DIE ZWECKE DER AUSWAHL FÜR DIE DIREKTE BEAUFSICHTIGUNG



AMLA nimmt in Zusammenarbeit mit den Finanzaufscheidern eine regelmäßige Bewertung der Verpflichteten vor

- **die entweder über Niederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in mindestens sechs Mitgliedstaaten, einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats, tätig sind**
- Ist der bewertete Verpflichtete Teil einer Gruppe von Kreditinstituten oder Finanzinstituten, erfolgt die Einstufung des Risikoprofils gruppenweit.
- Die Aufsichtsbehörden und die Verpflichteten, die einer regelmäßigen Bewertung unterliegen, übermitteln AMLA alle Informationen, die für die regelmäßigen Bewertung erforderlich sind.
- **Die Kreditinstitute, Finanzinstitute und Gruppen von Kreditinstituten oder Finanzinstituten, deren Restrisikoprofil gemäß Bewertung als hoch eingestuft wurde, gelten als ausgewählte Verpflichtete.**
 - 40 Verpflichtete
- **Gemäß der Entscheidung über die Höchstzahl sind die ausgewählten Verpflichteten diejenigen, die in den meisten Mitgliedstaaten über Niederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind.**

BEWERTUNG FÜR DIE ZWECKE DER AUSWAHL FÜR DIE DIREKTE BEAUFSICHTIGUNG II



Wird in einem MS kein Kreditinstitut nach den genannten Auswahlverfahren als direkt beaufsichtigtes Institut qualifiziert:
zusätzliches Auswahlverfahren basierend auf Referenzwerten:

- Kundenrisiko: Anteil gebietsfremder Kunden aus Drittländern; sowie Anteil der PEP-Kunden
- Produkte und Dienstleistungen: die Bedeutung und das Handelsvolumen von Hochrisiko-Produkten und –Dienstleistungen (gem SNRA, NRA)
- für Finanztransferdienstleister die Bedeutung der aggregierten jährlichen Ausgabe- und Empfangstätigkeit betreffend Hochrisikoländer;
- das relative Volumen der Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen, die ein hohes Maß an Schutz der Privatsphäre und Identität der Kunden oder einer anderen Form der Anonymität bieten;
- jährliches Volumen der Korrespondenzbankdienstleistungen und der Korrespondenzdienste für Kryptowerte, die von Unternehmen des Finanzsektors der Union in Hochrisiko-Drittländern;
- Anzahl und Anteil der Korrespondenzbank- und Kryptowertkunden in Hochrisiko-Drittländern.

BEWERTUNG FÜR DIE ZWECKE DER AUSWAHL FÜR DIE DIREKTE BEAUFSICHTIGUNG III



Warum betrifft dies *alle* Verpflichteten?

Zusammenspiel AMLAR mit risikobasierter Aufsicht gem AMLD6: Risikobasierte Aufsicht

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufseher bei der Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorgehen
- Bewertung aller relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit den Kunden, Produkten und Dienstleistungen des Verpflichteten durch Aufseher
- [...]
- AMLA arbeitet bis zum 10. Juli 2026 Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus
- **Ziel: Definition der Benchmarks und einer Methodik für die Bewertung und Klassifizierung des Risikoprofils der Verpflichteten im Hinblick auf inhärente Risiken und Restrisiken sowie die Häufigkeit, mit der dieses Risikoprofil zu überprüfen ist.**
- I.e.: Anpassung der FMA-Risikoanalyse der Verpflichteten (inkl Datenerhebung) der FMA an die AMLA RTS

ZEITLEISTE

19.06.2024

Veröffentlichung Gesetzestexte im EU-Amtsblatt

Q4 2024

- Bestellung des AMLA-Vorsitzenden (Chair)
- 1. Sitzung des AMLA General Board
- AMLA eröffnet ihr Office in Frankfurt und hat Executive Board

Q1 2025

AMLA nimmt den Betrieb auf

Ende 2025

Zahl der AMLA-Mitarbeiter beträgt etwa 120

Im Laufe 2026

AMLA startet Konsultation zu Durchführungsbestimmungen

Im Laufe 2027

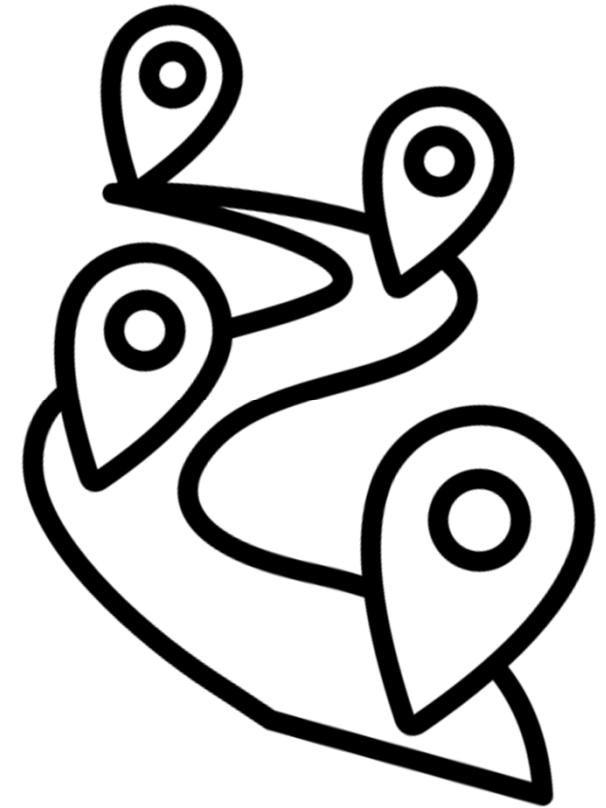
Auswahl von 40 direkt Beaufsichtigten

Ende 2027

Mitarbeiterbestand beträgt etwa 430

Anfang 2028

AMLA übernimmt direkte Aufsicht und ist voll einsatzfähig



AMLA – KEY MESSAGES

AMLA – derzeit absehbare Auswirkungen auf alle Verpflichteten

- **Verstärkte Vernetzung der EU-Behörden untereinander**
 - Formalisierte Wege des Informationsaustausches zu u.a. Feststellungen, Maßnahmen, Geldbußen (Colleges, EuReCA Datenbank) und sonstigen Wahrnehmungen
 - Kurze Wege des Informationsaustausches
 - Gemeinsame Aufsichtsmaßnahmen

- **Harmonisierte Risikoanalyse der Aufsichtsbehörden**
 - Erweiterte Datenanlieferungen

- **Harmonisierte Auslegung der Sorgfaltspflichten**
 - Möglicherweise Anpassungen in etablierten Prozessen erforderlich

FRAGEN UND ANTWORTEN



VIELEN DANK!





FATF-LÄNDERPRÜFUNG: AUSBLICK AUF DIE BEVORSTEHENDE 5. LÄNDERPRÜFUNG ÖSTERREICHS

Bernadette Rapp

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024

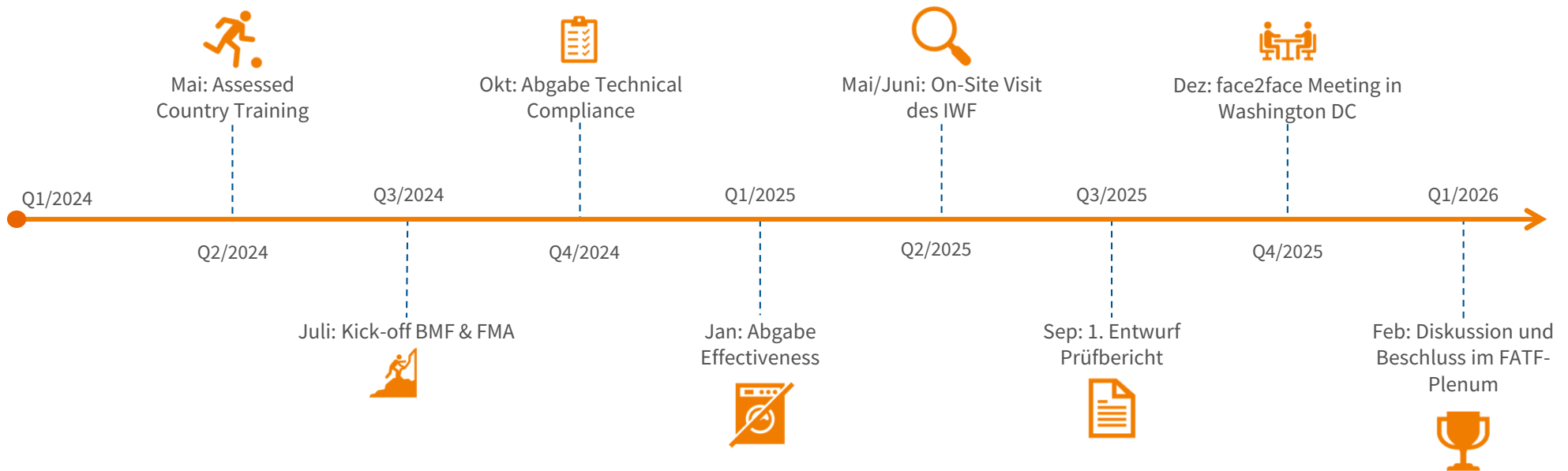


ECKPUNKTE



- Prüfung erfolgt durch den **IWF** zwischen September 2024 und Februar 2026
- AT-Projektleitung im **BMF**
- Prüfung umfasst zwei Teile:
 - Überprüfung der rechtlichen Umsetzung der FATF-Empfehlungen in AT (*Technical Compliance*)
 - Überprüfung der Effektivität der Prävention von GW/TF/PF in AT (*Effectiveness*)
- Fokus liegt auf der Evaluierung der *Effectiveness* (iZm mit spezifischen Länderrisiken)
- *Effectiveness* der GW/TF Prävention im Finanzsektor:
 - **Neu: Trennung von Finanz- und Nicht-Finanzsektor**, aber eine Gesamtbewertung für Aufsicht & Verpflichtete (Immediate Outcome 3)
 - Daher (punktuelle) Involvierung des Privatsektors im schriftlichen Verfahren & während des On-Site-Visits
- **Rückblick MER 2016:**
 - Technical Compliance: „Compliant“ (Rec. 26 – Regulation and Supervision of Financial Institutions, Rec. 27 – Powers of Supervisors, Rec. 35 – Sanctions) bzw. „Largely Compliant“ (Rec. 34 – Guidance and Feedback)
 - Effectiveness: „Moderate“ (IO.3 – Supervision, IO.4 – Preventive Measures)

MEILENSTEINE



TECHNICAL COMPLIANCE

- Bewertung der technischen Implementierung der 40 FATF-Empfehlungen mittels 4-stufiger Bewertungsskala:

Compliant (C)	no shortcomings
Largely compliant (LC)	minor shortcomings
Partially compliant (PC)	moderate shortcomings
Non-compliant (NC)	major shortcomings

- Bewertet wird die Einhaltung jedes Kriteriums einer FATF-Empfehlung
- Bei der finalen Bewertung wird das jeweilige Ausmaß der Einhaltung einzelner Kriterien der Empfehlung gemeinsam mit anderen Faktoren (zB Gewichtung anhand von Risikofaktoren, struktureller oder kontextbezogener Informationen, mögliche Kaskadenwirkung auf andere Empfehlungen) berücksichtigt.

EFFECTIVENESS

- Bewertung der effektiven Anwendung von AML/CFT/CPF-Systemen durch 11 „Immediate Outcomes“ (IO) mittels 4-stufigem System:

High level of effectiveness (HE)	IO is achieved to a very large extent/minor improvements needed
Substantial level of effectiveness (SE)	IO is achieved to a large extent/moderate improvements needed
Moderate level of effectiveness (ME)	IO is achieved to some extent/major improvements needed
Low level of effectiveness (LE)	IO is not achieved or achieved to a negligent extent/major improvements needed

- Bewertet wird, inwieweit ein IO erreicht wird
- Gründe für die Bewertung sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig (zB Probleme für mangelnde Wirksamkeit, wichtigste Kernthemen und Informationen, wie Daten etc. verstanden werden, Gewichtung verschiedener Bewertungsaspekte, besonders positive/negative Beispiele, besonders positive/negative Faktoren im Hinblick auf das Risiko/Kontext des Landes)

QZOOM IN: EFFECTIVENESS (1/2)

IMMEDIATE OUTCOME 3: SUPERVISION & PREVENTIVE MEASURES FOR FI & VASP

- Prüfung von Aufsicht und Verpflichteten in einem *Immediate Outcome*
- IO.3 bezieht sich auf Rec. 9-21, 26, 27, 34 und 35 sowie Elemente von Rec. 1, 29 und 40 (Stichwort Kaskadenwirkung!)

Merkmale eines effektiven Systems:

“Financial institutions and VASPs understand the nature and level of their money laundering and terrorist financing risks; develop and apply AML/CFT policies (including group-wide policies), internal controls, and programmes to adequately mitigate those risks; apply appropriate CDD measures to identify and verify the identity of their customers (including the beneficial owners) and conduct ongoing monitoring; adequately detect and report suspicious transactions; and comply with other AML/CFT requirements. This ultimately leads to a reduction in money laundering and terrorist financing activity within these entities.”



QZOOM IN: EFFECTIVENESS (2/2)

Immediate outcome 3 examines the extent to which Supervisors appropriately supervise, monitor and regulate financial institutions and virtual asset service providers (VASPs) for compliance with anti-money laundering / countering the financing of terrorism (AML/CFT) requirements.

In addition, it examines whether financial institutions and VASPs are applying adequate AML/CFT preventive measures including reporting suspicious transactions. The actions taken by supervisors, financial institutions and VASPs should be commensurate with the risks.

Core Issue 1: How well does licensing, registration or other controls implemented by supervisors or other authorities prevent, criminals and their associates from holding, or being the beneficial owner of a significant or controlling interest or holding a management function in financial institutions and VASPs? How well are breaches of such licensing or registration requirements detected and addressed as appropriate?

Core Issue 2: How well do the supervisors identify, understand, and promote financial institutions and VASPs understanding of ML/TF risks and AML/CFT obligations? This includes identifying and maintaining an understanding of the ML/TF risks in the different sectors and types of institutions, and of individual institutions and VASPs over time.

Core Issue 3: How well do financial institutions and VASPs understand the level and the nature of their ML/TF risks? This includes demonstrating understanding of the evolution of ML/TF risks over time.

Core Issue 4: How well do financial institutions and VASPs understand and apply AML/CFT obligations and mitigating measures and appropriate to their business activities (incl. CDD, record-keeping, enhanced or specific measures regarding (a) PEPs, (b) correspondent banking, (c) new technologies, (d) wire and virtual asset transfer rules, and (e) high-risk countries)?

Core Issue 5: With a view to mitigating the risks, how well do supervisors monitor and/or supervise the extent to which financial institutions and VASPs are complying with their AML/CFT requirements?

Core Issue 6: To what extent has monitoring and/or supervision, including outreach, training and applying remedial actions and/or effective, proportionate and dissuasive sanctions, where appropriate, had a demonstrable positive impact on compliance by financial institutions and VASPs over time?

Contextual Factors als Grundlage: Strukturelle Rahmenbedingungen & AT-Spezifika als Ausgangspunkt

BEWEISFÜHRUNG

- ~~Direkte Beweisführung: Abwesenheit von GW/TF im Sektor~~
- Indirekte Faktoren:
 - Risikobewusstsein
 - Ressourceneinsatz (technisch & personell)
 - Compliance Level
 - Qualität des Risikomanagements
 - Meldedisziplin und -Qualität
 - De-Risking
 - GW/TF Trends und Typologien
- Nachweis eines insg. positiven Trends

INFORMATIONSQUELLEN

- Aufsicht:
 - Risikoanalyse
 - Feststellungen (On- & Off-site)
 - Trendanalyse (RAT-Daten)
 - Strafverfahren
- (Supra-)Nationale Risikoanalyse(n):
 - Risikolage
 - Trends
- FIU:
 - Meldedisziplin und -Qualität
 - Trends
 - Zusammenarbeit mit FIs
- Privatsektor:
 - Daten & Informationen
 - Case Studies
 - Best Practices

PRIVATSEKTOR INPUT

- Contextual Factors:
 - Überblick dezentrale Sektoren inkl. Konsolidierung & AML Struktur
- Daten & Informationen (RAT-Fragebogen + FATF-Fragen)
 - (IT-)Systeme
 - Ressourcen (Entwicklung)
 - (Neue) Geschäftsmodelle
 - Risiken (De-risking & Trends)
- Case Studies & Best Practices
 - Erfolgsgeschichten & Fallbeispiele (⇒ von der Verdachtsmeldung bis zur Strafverfolgung)

LESSONS LEARNED (1/2)

- Der risikobasierte Ansatz thront über allem
 - ⇒ Entscheidungen/Maßnahmen/Unterlassungen müssen ausnahmslos auf einer Risikoeinschätzung beruhen
- Das institutionelle Gedächtnis der FATF ist schwach ausgeprägt
 - ⇒ rechtliche & strukturelle Faktoren (Kompetenzverteilung) müssen immer neu erklärt werden
- AT-Spezifika (sog. contextual factors) wie Bankgeheimnis & dezentrale Sektoren sind schwer zu vermitteln
 - ⇒ Erklärung muss daher frühzeitig & möglichst einfach erfolgen
- Das Schreiben der Berichtsteile erfolgt während des On-Site Visits
 - ⇒ der unmittelbare Eindruck wiegt daher am schwersten
- Die Prüfer stehen unter Druck Feststellungen zu formulieren
 - ⇒ widersprüchliche Aussagen sind primärer Anknüpfungspunkt - nachträgliche Widerlegung ist aufwendig
- Englischkenntnisse, inkl. AML-Terminologie, sind kritischer Faktor
 - ⇒ muss bei der Vorauswahl der Gesprächspartner für den On-Site Visit unbedingt berücksichtigt werden

LESSONS LEARNED (2/2)

- Kein „Verlass“ auf andere Verpflichtete
 - ⇒ Aussagen über das „sich verlassen“ auf andere Verpflichtete sind eine Red-Flag
- Geschichten sind besser als technische Erklärungen
 - ⇒ Veranschaulichung am besten anhand von konkreten Case Studies & Daten
- Zahlen sind Interpretationssache
 - ⇒ Statistiken müssen ein klar formuliertes und plausibles Argument untermauern
- Einbettung im EU Single Market und Aufsichtssystem wird tendenziell zu wenig Beachtung geschenkt
 - ⇒ Darlegung der Verwendung von EU RTS & GL sowie EU-weiter Informationsaustausch
- Konfrontation mit Prüfern schadet
 - ⇒ Belehrungen und Grundsatzdiskussionen, zB iZm Proportionalität der AML-Vorgaben vermeiden
- Alle sitzen im selben Boot
 - ⇒ gegenseitiges „anpatzen“ und „whataboutism“ schaden gesamthaft

SCOPING

- **Nationale Risikoanalyse** → Kenntnis und Relevanz der AT-Risiken laut NRA und spezifische Maßnahmen
- **Großes Ost-Exposure** → effektive Gruppensteuerung steht im Fokus
- **Transaktionen mit Risikoländer** → IWF hat aggregierte (SWIFT) Daten zum länderspezifischen Exposure von AT-KI
- **Non-resident (HNWI) Klienten** → Oligarchen, PEP, Family Offices, Stiftungen insb. mit wE aus CIS
- **Finanzsanktionen** → Neue Vorgaben für Präventionsmaßnahmen iZm Proliferation & politischer Fokus
- **Immobilientransaktionen** → Verlagerung der GW in den Immobiliensektor & Zusammenspiel mit RA und NO
- **Crypto / New Business Models** → FATF stuft AT als „*jurisdiction with materially important VASP activity*“ ein
- **Technologie** → Risikoeinschätzung iZm Einsatz neuer Technologien (remote-ID, DLT, etc.)
- **Mediale Berichterstattung** rund um den On-Site Visit spielt eine starke Rolle bei der Themenauswahl der Prüfer

NEXT STEPS MIT DEM PRIVATSEKTOR

Q3/Q4 2024



Ausarbeitung des Effectiveness Beitrags:

- Contextual Factors: Ausarbeitung inkl. Input vom Privatsektor
- Auswertung des FATF-Fragebogens
- Case Studies und Best Practices: auf Basis FMA-Kriterien

Q1/Q2 2025



Vorbereitung auf den On-Site Visit:

- Vorstellung finale Argumentationslinie bzw. Narrativ zu Immediate Outcome 3
- Ggf. Abstimmungstermine mit einzelnen Sektoren auf Basis der Scoping Note
- Shortlist der Gesprächspartner für die IWF-Prüfer

FRAGEN UND ANTWORTEN





NEUFASSUNG DER GELDTRANSFER-VO: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND NÄCHSTE SCHRITTE

Angelika Ploner

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



VO (EU) 2023/1113

- Teil des EU-AML-Paket – **gemeinsame legislative Entschließung mit MiCAR**
 - Definitionen: Kryptowert, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (infolge CASP) sowie Krypto-Dienstleistung
- 20. April 2023 Annahme EU-Parlament
- 16. Mai 2023 Annahme durch den Rat
- 09. Juni 2023 – **Veröffentlichung im Amtsblatt der EU** – in Krafttreten nach 20 Tagen

eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1113

- In **Geltung ab 30.12.2024**
- „**Travel Rule Guideline**“ (ersetzt JC/GL/2017/16)



EBA/GL/2024/11

04/07/2024

Final Report

Guidelines

on information requirements in relation to transfers of funds and certain crypto-assets transfers under Regulation (EU) 2023/1113

(‘Travel Rule Guidelines’)

(zwischenengeschaltete) Zahlungsdienstleister [PSPs, IPSPs]

(zwischenengeschaltete) Anbieter von Krypto-DL [CASPs, ICASPs]

Leitlinien 2.1. Verwendung einer Karte, eines Instrumentes oder eines Gerätes ausschließlich zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen

- Implementierung von Maßnahmen zur Erkennung inkl. Bedingungen die vorliegen müssen

Leitlinien 3. Behebung technischer Beschränkungen – Festlegung von Kriterien und Maßnahmen

- CASP und ICASPs – Übergangsfrist bis 31 Juli 2025
- PSP – keine Übergangsfrist, da Anforderungen jener aus VO (EU) 2015/847 ähnlich

Leitlinien 3.1. Interoperabilität von Nachrichtenübermittlungs- oder Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssystemen

- Robustheit der Systemarchitekturen; nahtlose, interoperable Übermittlung von Informationen

Leitlinien 4. Bestimmung der spezifischen Datenpunkte (erforderlichen Informationen) die zu übermitteln sind

- gemeinsame Standards für Informationen, in den Feldern Name, Adresse und LEI/alternative Kennung für Krypto-Assets und Geldtransfers anzugeben sind

Leitlinien 8. selbst gehostete Wallets

- Maßnahmen zur Identifizierung des Transfers, des Originator und Begünstigten, Nachweis der Kontrolle über die Wallet

Leitlinien 9. Überweisungen im Wege des Lastschriftverkehrs

- Datenübermittlung, Datenprüfung, Maßnahmen bei (wiederholten) fehlerhaften, unvollständigen Daten zum Zahler und Zahlungsempfänger

VO (EU) 2023/1113 – CASP UND ICASP

VERORDNUNG

Ziel

- Rückverfolgbarkeit der Kryptowerte durch Übermittlung von Angaben zu Originator und Begünstigten

Gegenstand

- Nationalen und grenzüberschreitenden Kryptowertetransfer, einschließlich jener über Krypto-Geldautomaten abgewickelten

Ausnahmen

- Transfers von E-Geld-Token gemäß Art 3 Abs 1 Nr. 7 Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR)
- Im eigenen Namen handelnde Anbieter von Krypto-Dienstleistungen
- Kryptowertetransfer von Person zu Person ohne Beteiligung eines Anbieters von Krypto-Dienstleistungen

VO (EU) 2023/1113 – CASP UND ICASP - ANGABEN

Originator	Begünstigter
Name	
<p>DLT-Adresse (Übertragung von Krypto-Vermögenswerten in einem Netz registriert wird, das DLT oder eine ähnliche Technologie verwendet) und Kontonummer des Krypto-Vermögenswertes (wenn ein solches Konto existiert und für die Abwicklung der Transaktion verwendet wird)</p>	
<p>Kontonummer des Krypto-Vermögenswertes (in Fällen, in denen eine Übertragung von Krypto-Vermögenswerten nicht in einem Netz mit DLT oder einer ähnlichen Technologie registriert wird) <u>Anmerkung:</u> sofern DLT-Adresse und Kontonummer des Krypto-Vermögenswertes nicht anwendbar hat CASP sicherzustellen, dass Transfers mit einer eindeutigen Transaktionskennung (Transaktionskennziffer) versehen ist.</p>	
<p>Adresse, einschließlich des Namens des Landes, der Nummer des amtlichen Personaldokuments und der Kundenidentifikationsnummer, <i>oder alternativ</i> das Geburtsdatum und der Geburtsort des Auftraggebers;</p>	
<p>Aktuellen LEI (vorbehaltlich des Vorhandenseins des erforderlichen Feldes im entsprechenden Nachrichtenformat und, sofern dem CASP zur Verfügung gestellt) Anderenfalls: Angabe einer anderen gleichwertigen offiziellen Kennung</p>	

Angaben sind **bedeutungslos oder unvollständig**, zB

- Verwendung unlogischer Zeichen, bloße Verwendung von Titel ohne Namen,
- allgemeine Bezeichnungen (Kunde, andere Person etc).

Verfahren zur Feststellung fehlender Informationen

- **Erkennung** fehlender, unvollständiger, nichtssagender Informationen oder unzulässiger Zeichen
 - Kein automatisches Auslösen eines GW/TF Verdachtes
- Strategien und Verfahren zur **risikobasierten Überwachung**
 - Berücksichtigung der EBA „Risk Factors Guideline“, nationale, sektorale Risikoanalyse, unternehmensinterne Risikoanalyse, etc
- Darlegung der **Entscheidung ob Transfer zurückgewiesen, ausgesetzt oder durchgeführt** wird (inkl. der berücksichtigten Risikofaktoren)
 - Bei Zurückweisung oder Zurücksenden, ohne die fehlenden Angaben anzufordern – Mitteilung an vorangehenden CASP / ICASP

Angaben sind **bedeutungslos oder unvollständig**, zB

- Verwendung unlogischer Zeichen, bloße Verwendung von Titel ohne Namen,
- allgemeine Bezeichnungen (Kunde, andere Person etc).

Anfordern erforderlicher Informationen

- **Setzen von Fristen** zur Bereitstellung der Angaben
 - innerhalb EU max. drei Arbeitstage, von außerhalb EU max. fünf Arbeitstage ab dem Zeitpunkt wo fehlende Information festgestellt
 - Längere Fristen bis max. sieben Tagen möglich (sofern mehr als zwei Parteien beteiligt oder mindestens ein CASP, ICASP außerhalb der EU ansässig).
 - Bei nicht fristgerechter Übermittlung der Angaben - Entscheidung über Maßnahmensetzung iVm künftigen Transfers (iVm selbst gehosteten Wallets – Anfragen direkt an den Kunden)
- **Information über gesetzte Maßnahmen** an vorherige CASP, ICASP
- Übermittlung der Angaben, ergänzendes Anfordern oder Klarstellung von Angaben über **dasselbe Nachrichtensystem** (sofern technisch möglich)

Angaben sind **bedeutungslos oder unvollständig**, zB

- Verwendung unlogischer Zeichen, bloße Verwendung von Titel ohne Namen,
- allgemeine Bezeichnungen (Kunde, andere Person etc).

Wiederholtes Versäumnis

- Festlegung von **qualitativen und quantitativen Kriterien** zur Bestimmung eines wiederholten Versäumnisses
- **Dokumentation** aller Transfers mit fehlenden oder unvollständigen Informationen
- Warnung über Maßnahmen falls Übermittlung der angeforderten Informationen nicht erfolgt (ggf. auch Warnung, dass künftige Transfer abgelehnt werden)
- **Evaluierung Einfluss auf GW/TF Risiko** ggf. Echtzeitüberwachung aller von diesen CASP / ICASP erhaltenen Transfers
- Vor Beendigung der Geschäftsbeziehung insbesondere bei Gegenpartei aus Drittland – Prüfung anderweitige **Risikosteuerung** bzw. **Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten**

Meldung des wiederholten Versäumnis

- **Unverzügliche Meldung an die für GW/TF zuständige Behörde** – spätestens dreie Monate Feststellung – unabhängig der Begründung des CASP / ICASP oder seines Sitzes (innerhalb oder außerhalb EU)

VO (EU) 2023/1113 – SELBST GEHOSTETE WALLET

- Feststellung, ob selbst **gehostete Adresse involviert** ist
- Individuelle **Identifizierung der Übertragung** von Krypto-Vermögenswerten
- **Einholung der Angaben** zum Originator und Begünstigten
- Transfer von / an selbst gehostet Wallet von **mehr als 1000 EUR**
 - prüfen, ob diese Adresse dem Kunden gehört oder von ihm kontrolliert wird
 - Whitelisting möglich sofern angemessene Kontrollen implementiert und keine Hinweise auf Änderungen oder erhöhtes GW/TF Risiko besteht;
- verbundene **Risiko für GW/TF bewerten** und Anwendung risikomindernder Maßnahmen (Art. 19a Abs 1 RL (EU) 2015/849)
- Bei Verdacht auf GW/TF – Erstattung einer Verdachtsmeldung

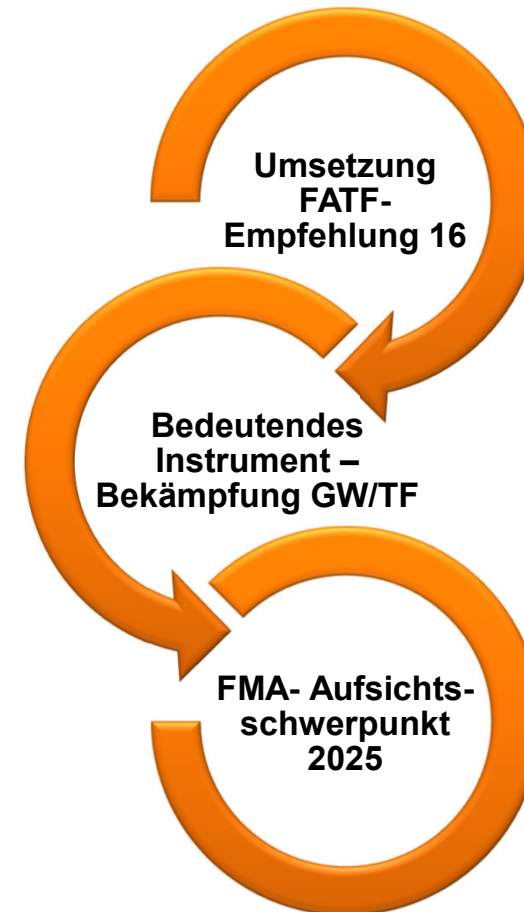


Quelle: *Ploner/Visintainer in Droschl-Enzi (Hrsg), Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – Aktuelles zu Strategien und Verfahren nach dem FM-GwG (Wien 2024), Seite 87*

VO (EU) 2023/1113 - KEY MESSAGES

Sicherstellung

- Rückverfolgbarkeit vom Transfer virtueller Vermögenswerte (in Anlehnung an den elektronischen Zahlungsverkehr)
- Rechtssicherheit für Aufsicht und Verpflichtete (kohärenter Rechtsrahmen)
- Sauberer Finanzplatz – Minimierung des Missbrauchsrisikos für Zweck der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung



FRAGEN UND ANTWORTEN





PAUSE BIS 15:40



NACHMITTAG



13:30 – 14:00

AKTUELLE ERKENNTNISSE UND BEDEUTUNG DER VERHALTENSÖKONOMIE

Nutzen und Bedeutung für Banken, Aufsicht und Regulierung

Gerhard Maierhofer

Aktuelle Studien zum Anlegerverhalten in Zusammenhang mit nachhaltigen Finanzprodukten

Marcel Seifert

14:00 – 15:10

AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

AMLA: die neue EU-Anti-Geldwäschebehörde im Überblick

Elfriede Taurua

FATF-Länderprüfung: Ausblick auf die bevorstehende 5. Länderprüfung Österreichs

Bernadette Rapp

Neufassung der Geldtransfer-VO: wesentliche Änderungen und nächste Schritte

Angelika Ploner

15:10 – 15:40

Pause

15:40-16:50

AKTUELLES U THEMEN AUS DER AUFSICHTS-- UND PRÜFPRAXIS IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Implikationen von Geldwäsche-VO und 6. GW-RL für die österreichische Praxis

Christa Drobesh, Elfriede Taurua

Aufsichts- und Prüfschwerpunkte

Annegret Droschl-Enzi, Birgit Moser

16:50 – 17:00

SCHLUSSWORTE

Katharina Muther-Pradler



IMPLIKATIONEN VON GELDWÄSCHE-VO UND 6. GW-RL FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE PRAXIS

Christa Drobesh, Elfriede Taurua

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:

- a) die Maßnahmen, die Verpflichtete anzuwenden haben, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern;
- b) die Anforderungen für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums bei juristischen Personen, Express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen;
- c) die Maßnahmen zur Eindämmung des Missbrauchs anonymer Instrumente.

RISIKOBEWERTUNG, STRATEGIEN, ZWECK U. ART

- **Unternehmensweite Risikobewertung**
 - Risiken GW/TF sowie das **Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen**
 - Risikobewertung **vor Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle**
 - einschließlich der Nutzung neuer Vertriebskanäle, in Entwicklung befindliche Technologien

- **Umfang interner Strategien, Verfahren und Kontrollen**
 - zusätzlich zu der Pflicht, gezielte finanzielle Sanktionen anzuwenden, **das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu mindern und zu steuern**
 - **Prüfung Leumund betreffend Mitarbeiter sowie von Vertretern und Vertriebspartnern**

- **Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion**
 - Zweck und wirtschaftlicher Beweggrund
 - **geschätzter Betrag der geplanten Tätigkeiten;**
 - Herkunft der Gelder; **Bestimmung der Gelder;**
 - Geschäftstätigkeit oder Beschäftigung eines Kunden.

COMPLIANCE-FUNKTIONEN

- Verantwortliches Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion betreffend die Einhaltung der GW-VO = **Compliance Manager. Dieser stellt sicher dass**
 - die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten mit der Risikolage des Verpflichteten in Einklang stehen und umgesetzt werden sowie
 - dass zu diesem Zweck ausreichende personelle und materielle Ressourcen bereitgestellt werden.
 - Compliance-Manager ist verantwortlich, Informationen über signifikante oder wesentliche Schwachstellen bei diesen Strategien, Verfahren und Kontrollen entgegenzunehmen.

- Ist das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion ein Organ, das kollektiv für seine Entscheidungen verantwortlich ist, so ist der Compliance-Manager dafür zuständig, es zu unterstützen, zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten.

- **Prüfung Leumund betreffend Mitarbeiter sowie von Vertretern und Vertriebspartnern**

COMPLIANCE-FUNKTIONEN II

- Geldwäschebeauftragte(r) (GWB) ist vom Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion zu ernennen
- Ausreichend hohe hierarchische Stellung
- Zuständig für Strategien, Verfahren und Kontrollen
- Tägliche Umsetzung der Anforderungen zur Bekämpfung von GW/TF
 - auch in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen
- Kontaktstelle für die zuständigen Behörden
- Meldung verdächtiger Transaktionen

- **Der GWB kann erst nach vorheriger Unterrichtung des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion abberufen werden. Der Verpflichtete unterrichtet den Aufseher über die Abberufung des GWB und gibt an, ob die Entscheidung mit GW/TF-Aufgaben in Verbindung steht**
 - Der GWB kann dem Aufseher auf eigene Initiative oder auf Anfrage Informationen über die Abberufung zur Verfügung stellen. Der Aufseher kann diese Informationen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verwenden.
- Schutz des/der GWB vor Repressalien, Diskriminierung, unfairen Behandlung
- **GWB berichtet direkt und unabhängig dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sowie Aufsichtsfunktion**
 - Äußern von Bedenken sowie Abgabe von Warnungen

COMPLIANCE-FUNKTIONEN III

- Funktionen des Compliance-Managers und des GWB können von derselben natürlichen Person wahrgenommen werden. Diese Funktionen können mit anderen Funktionen kumuliert werden.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit im Unternehmen prüfen Verpflichtete deren Mitarbeiter, einschließlich Vertreter und Vertriebspartner betraut mit GW/TF Agenden im Hinblick auf
 - individuelle Fähigkeiten, Wissen und Fachkenntnisse die für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Funktionen erforderlich sind,
 - einen guten Leumund.
- Regelmäßige Wiederholungen dieser Überprüfung erforderlich
- Intensität dieser Prüfungen variiert je nach übertragenen Aufgaben und wahrgenommener Funktion
- **Mit GW/TF Agenden betraute Mitarbeiter unterrichten GWB über jede enge private oder berufliche Beziehung zu Kunden oder angehenden Kunden des Verpflichteten**
 - und werden aller GW/TF Aufgaben entbunden, die diese Kunden betreffen
- **Die Verpflichteten verfügen über Verfahren zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten**

ANWENDUNG DER SORGFALTSMAßNAHMEN GEGENÜBER KUNDEN



- Begründung Geschäftsbeziehung
- Gelegentliche Transaktion mit einem Wert von 10 000 EUR oder mehr (auch verbundene Transaktionen)
 - Niedrigerer Wert (festgelegt durch AMLA RTS) für Verpflichtete/Sektoren/Transaktionen, bei denen ein erhöhtes Risiko für GW/TF besteht
- Gelegentlichen Barzahlung im Wert von 3 000 EUR oder mehr (auch verbundene Transaktionen)
- Wenn sich Verpflichtete an der Gründung einer jP oder der Errichtung einer Rechtsvereinbarung beteiligen
- Ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte bei Verdacht auf GW/TF
- Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten
- Zweifel, dass es sich bei der Person, mit der interagiert wird/wurde, um denjenigen Kunden oder diejenige Person handelt, der/die befugt ist, im Namen des Kunden zu handeln.

- Die Kredit- und Finanzinstitute holen Informationen zur Ermittlung und Überprüfung der Identität von nP oder jP, die die von ihnen ausgegebene virtuelle IBAN verwenden, sowie über das zugehörige Bank- oder Zahlungskonto ein.
- Das Kredit- oder Finanzinstitut, das das Bank- oder Zahlungskonto führt, auf das eine von einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut ausgegebene virtuelle IBAN Zahlungen umleitet, stellt sicher, dass es von dem Institut, das die virtuelle IBAN ausgegeben hat, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einholung der Informationen, die Informationen zur Identifizierung der natürlichen Person, die diese virtuelle IBAN verwendet, und zur Überprüfung ihrer Identität einholen kann.
- AMLD: Meldung von vIBAN in das Bankkontenregister!

AUSLAGERUNG

- Der Verpflichtete teilt dem Aufseher die Auslagerung mit, bevor der Dienstleister die ausgelagerte Aufgabe ausführt.
- Sicherstellung ausreichender Qualifizierung der Dienstleister sowie von Anwendung festgelegter Strategien und Verfahren
- Nachweis über Verständnis für die vom Dienstleister durchgeführten Tätigkeiten muss jederzeit erbracht werden können
- Regelmäßige Kontrollen, um sich zu vergewissern, dass Strategien und Verfahren vom Dienstleister wirksam umgesetzt werden

- **Keine Auslagerung an Dienstleister in Hochrisikodrittländern (gem GW-VO) außer:**
 - Dienstleister gehört derselben Gruppe an
 - Anwendung von der GW-VO gleichwertigen Vorschriften im Drittland
 - Wirksame Umsetzung dieser gleichwertigen Vorschriften wird auf Gruppenebene im HerkunftsMS durch Aufsichtsbehörde beaufsichtigt

Unter keinen Umständen ausgelagert werden darf:

- **der Vorschlag/die Erstellung und die Genehmigung der unternehmensweiten Risikobewertung**
- die Genehmigung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten
- **die Entscheidung über das dem Kunden zuzuordnende Risikoprofil;**
- die Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung aufzunehmen oder eine gelegentliche Transaktion mit einem Kunden durchzuführen;
- **die Meldung verdächtiger Tätigkeiten an die FIU**
 - es sei denn, diese Tätigkeiten werden an einen anderen Verpflichteten ausgelagert, der derselben Gruppe angehört und in demselben MS niedergelassen ist
- **die Genehmigung der Kriterien für die Aufdeckung verdächtiger oder ungewöhnlicher Transaktionen und Tätigkeiten.**

UN-SANKTIONEN – BEFRISTETE MAßNAHMEN

- **Befristete Maßnahmen für Kunden, die finanziellen Sanktionen der Vereinten Nationen (UN) unterliegen**
- **Anwendung im Zeitraum zwischen Veröffentlichung der finanziellen Sanktionen der UN und dem Zeitpunkt der Anwendung der entsprechenden gezielten finanziellen Sanktionen in der EU**
 - In Bezug auf durch UN-sanktionierte Kunden - inkl Kunden,
 - die durch UN-sanktionierte nP/jP kontrolliert werden
 - bei denen UN-sanktionierte nP oder jP einzeln oder kollektiv mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder der Mehrheitsbeteiligung haben
 - führen die Verpflichteten Aufzeichnungen über
 - die Gelder oder andere Vermögenswerte, die sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der finanziellen Sanktionen für den Kunden verwalten
 - die vom Kunden versuchten Transaktionen
 - die für den Kunden durchgeführten Transaktionen.

SPEZIFISCHE MAßNAHMEN FÜR EINZELNE RESPONDENZINSTITUTE AUS DRITTLÄNDERN



AMLA richtet Empfehlung an KI/FU wenn Bedenken bestehen, dass Respondenzinstitute in Drittländern einer der folgenden Situationen unterfallen:

- Es liegen schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße gegen Anforderungen zur Bekämpfung von GW/TF vor
- Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen sind unangemessen oder weisen Schwachstellen auf
- KI/FI müssen davon absehen, neue Geschäftsbeziehungen mit diesen Respondenzinstituten aufzunehmen
 - Es sei denn KI/FI ist überzeugt Risiken angemessen mindern zu können

Bei laufender Geschäftsbeziehung muss ein KI/FI die

- Informationen über das Respondenzinstitut überprüfen und aktualisieren,
- **Geschäftsbeziehung beenden**
 - Es sei denn KI/FI ist überzeugt Risiken angemessen mindern zu können

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ANTRAGSTELLER, DIE AUFENTHALTSRECHTE IM GEGENZUG FÜR INVESTITIONEN ANSTREBEN



- **Anwendung verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf Kunden**
 - Bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt und
 - deren Antragsverfahren auf Aufenthaltsrechte in einem MS im Gegenzug für
 - Investition jeglicher Art* läuft,

* auch gegen Transfers gegen den Erwerb oder die Anmietung von Immobilien, gegen Anlagen in Staatsanleihen, gegen Investitionen in Gesellschaften, gegen eine Schenkung oder eine gemeinnützige Stiftung und gegen Beiträge zum Staatshaushalt

Richtlinie (EU) 2024/1640

(6. Geldwäsche-RL)

6. GELDWÄSCHE-RL

- Regelt die Rahmenbedingungen, die Mitgliedstaaten zur Prävention von GW/TF **in nationales Recht umsetzen** müssen
- Umsetzung innerhalb von 3 Jahren (Q3 2027)
- Aufsicht
- FIUs
- (zentrale) Register und Zugang: : BO Register, Kontenregister , Immobilientransaktionen
- Risikoanalyse: NRA & SNRA (alle 4 Jahre), statistische Meldungen an EU Kommission

6. GELDWÄSCHE-RL

- **Risikobewertung auf Unionsebene:**
 Bericht der EK bis 10.7.2028, danach alle 4 Jahre aktualisieren,
 Stellungnahme durch die AMLA
 Umfasst Risiken von GW/TF und Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen

- **Nationale Risikobewertung**
 Ergebnisse der NRA an EK, AMLA und and MS, alle 4 Jahre aktualisieren

- **Statistiken** im Rahmen der Bekämpfung von GW/TF
 ua Daten zur Messung von Grösse und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, von Meldungen,
 Untersuchungen und Gerichtsverfahren

6. GELDWÄSCHE-RL

- **Risikobewertung auf Unionsebene:**

Umfasst Risiken von GW/TF und Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen

Bericht der EK bis 10.7.2028, danach alle 4 Jahre aktualisieren,
Stellungnahme durch die AMLA

- **Nationale Risikobewertung:**

umfasst Risiken von GW/TF und Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen

Ergebnisse der NRA der EK, AMLA und anderen MS zur Verfügung stellen
alle 4 Jahre aktualisieren

- **Statistiken im Rahmen der Bekämpfung von GW/TF:**

ua Daten zur Messung von Grösse und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, von Meldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren

6. GELDWÄSCHE-RL: NATIONALE AUFSEHER

- Aufgaben und Befugnisse, Ressourcen
- Risikobasierte Aufsicht: Erstellung eines jährliches Aufsichtsprogramms, Leitlinien der AMLA bis 10.7.2028 zu Merkmalen des risikobasierten Ansatzes für Aufsicht, von Aufsehern zu ergreifende Massnahmen, etc
- Bereitstellung von Infos über grenzüberschreitende Tätigkeit zw. Aufsehern der Herkunfts – und Aufnahmemitgliedstaates und Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung
- Kooperation iZm grenzüberschreitende Gruppenaufsicht
- Aufsichts- and Strafkompetenzen
- Einrichtung von Aufsichts-Colleges (freiwillig im Bereich des Nicht-Finanzsektors)
- Selbstverwaltungskörper (zB Kammern) und deren Rechtsaufsicht

6. GELDWÄSCHE-RL: FIU

- Einrichtung und Aufgaben der zentralen Meldestelle, ua operative und strategische Analyse
- Umfangreicher Zugang zu Infos der Finanz, Verwaltung & Strafverfolgung
- Befugnis zur Aussetzung odr Verweigerung der Zustimmung zu Transaktionen
- FIU Kooperation (“joint analysis”)
- Feedback an Verpflichtete und Aufsichtsbehörden
- Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes

6. GELDWÄSCHE-RL: REGISTER

BO Register

- Gründe für die subsidiäre Meldung müssen angegeben werden
- die Meldedaten sollen in einem Mindestumfang harmonisiert werden
- Verpflichtung zur Setzung von Vermerken wird verschärft
- Prüfpflichten der Registerbehörden werden genauer spezifiziert: Registerbehörde hat umfassende Auskunfts- und Einsichtsbefugnisse, Vor-Ort Prüfkompetenz und Strafbefugnisse, Ergreifung von Massnahmen im Falle von Unstimmigkeiten, Überprüfung der übermittelten Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümer durch die Registerbehörde, Abgleich gg Sanktionslisten, Erstattung von Verdachtsmeldungen
- Zugang für Behörden, Verpflichtete (für Erfüllung der Sorgfaltspflichten) und Personen mit berechtigtem Interesse (EuGH Urteil)

Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

- EU-weit verpflichtende Errichtung von “zentralen Zugangstellen” für Immobilien
- Sofortiger, direkter und kostenloser elektronischer Zugang für FIU und zuständige Behörden
- Informationen zumindest zu Katasternummer, Standort einschl Anschrift, Fläche, Name des/r Eigentümer
- Maschinell auslesbare Informationen

6. GELDWÄSCHE-RL: REGISTER

Bankkontoregister und elektronische Datenabrufsysteme

- Einmeldung von durch IBAN, virtuellen IBAN identifizierte Zahlungskonten, Bankkonten, Depotkonten, Kryptowertekonten und Schliessfächer, die natürliche oder juristische Personen innehaben oder kontrollieren
- Vernetzung der Bankkontenregister
- Direkter und ungefilterter Zugang zu Zentralregister für FIU und AMLA
- Zugang zu Zentralregister für Aufseher zur Erfüllung ihrer Aufgaben

GW-VO, 6. GW-RL – KEY MESSAGES

- **VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT & INFORMATIONSAUSTAUSCH VON AUFSEHERN, FIU, ETC**
- **VERNETZUNG VON REGISTERN**
- **HARMONISIERUNG, PRÄZISIERUNGEN UND KONKRETISIERUNGEN BEI (EINZELNEN) SORGFALTSPFLICHTEN**
- **KLARSTELLUNG DURCH RTS, ITS UND GL**
- **UMFANGREICHE ANFORDERUNGEN AN DIE COMPLIANCE FUNKTION**
- **EINZIEHEN VON (NEUEN) TIEFEREN SCHWELLENWERTEN**

FRAGEN UND ANTWORTEN





AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE

Annegret Droschl-Enzi, Birgit Moser

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, am 09.09.2024



AUSGEWÄHLTE SCHWERPUNKTE

- **SORGFALTSPFLICHTEN**
 - Identifizierung
 - Aktualisierung
- **MELDEPFLICHTEN**
 - Umgang mit Auffälligkeiten
- **PRÄVENTION VON TERRORISMUSFINANZIERUNG**

IDENTIFIZIERUNG

- FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von GWTF (2022)
- **§ 6 Abs 1 Z 1 FM-GwG:** Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden (*und Vertretungsbefugten*) erfolgt grundsätzlich durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises
- **§ 6 Abs 4 Z 1 - 4 FM-GwG:** (alternative) Sicherungsmaßnahmen, um die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises zu ersetzen
 - Online-Identifikation
 - Elektronischer Ausweis
 - Qualifizierte elektronische Signatur oder Zustellung der rechtsgeschäftlichen Erklärung mit eingeschriebener Postzustellung
 - Referenzkontomethode

IDENTIFIZIERUNG – IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

- Auseinandersetzung mit Geschäftsmodell, Anwendungsfällen/ gewählter Sicherungsmaßnahme und allfälligen Risiken
- Spezifische Vorgaben - keine „Vermischung“ unterschiedlicher Sicherungsmaßnahmen
- Sorgfältige Auswahl von Dienstleistern und Umfang der Dienstleistung
- Vorgaben betreffend Auslagerungen gemäß FM-GwG und MaterienG
- Interne Kontrollen und Qualitätssicherung erforderlich
- Verantwortung bleibt letztlich bei jedem (einzelnen) Verpflichteten

AKTUALISIERUNG

- Überprüfung und Aktualisierung sämtlicher für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente
- Anlassbezogene Aktualisierung (zB. Änderung der Risikoklasse oder der Eigentümerstruktur)
- Periodische Aktualisierung
 - Aktualisierungsintervalle in Abhängigkeit des Kundenrisikos
 - Kunde im niedrigen Risiko = anlassbezogen
 - Kunde im mittleren Risiko = alle drei Jahre
 - Kunde im hohen Risiko = jährlich
 - Abschluss der Aktualisierungshandlung innerhalb des jeweiligen Aktualisierungsintervalls
- Aktualisierungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Kundenrisikos

AKTUALISIERUNG – IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

- **Anlassbezogene Aktualisierung**
 - zB. Änderung der Risikoklasse, Änderungen oder Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten, Abschluss neuer Produkte
- **Rückstand (Backlogs) iZm KYC-Aktualisierungen**
 - Zentrale Aufgabe im Rahmen der Konzernsteuerungsfunktion innerhalb einer Gruppe iSd § 24 FM-GwG
- **Erwartungshaltung**
 - qualitative inhaltliche (anlassbezogene) Überprüfung der Kundendaten und -Unterlagen im Rahmen der Aktualisierung
 - Vermeidung von Backlogs bzw. fristgerechte Vornahme von KYC-Aktualisierungen, sowohl tourlich als auch anlassbezogen
 - Einrichtung von Kontrollen zur Überprüfung fristgerechter und inhaltlich qualitativer KYC-Aktualisierungen
- Voraussetzung bzw. Basis zur Erfüllung weiterer Sorgfaltspflichten, v.a. der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie der Überprüfung der Mittelherkunft

MELDEPFLICHTEN

- FMA-Rundschreiben Meldepflichten zur Prävention von GWTF (2022)
- **§ 16 Abs 1 FM-GwG**
- Wahrnehmung von und Umgang mit „Auffälligkeiten“
- Meldeschwelle: Verdacht – berechtigter Grund zur Annahme – Kenntnis
- Verpflichtung zur unverzüglichen Erstattung einer Verdachtsmeldung bei Erreichen der Meldeschwelle

MELDEPFLICHTEN – IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

- Systemische Sicherstellung der kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen
- Bewusstsein für Auffälligkeiten und (andere) Quellen von Auffälligkeiten, zB im Kundenkontakt oder aus medialer Berichterstattung
- Klare Vorgaben und Handlungsanleitungen für den Umgang mit Auffälligkeiten
- Sachgerechter Maßstab für allfällige Plausibilisierung
- Zeitnahe Bearbeitung und Prüfung des Erreichens der Meldeschwelle
- Unverzögliche Erstattung einer Verdachtsmeldung

PRÄVENTION VON TERRORISMUSFINANZIERUNG



- Terrorismusfinanzierung als Prüfschwerpunkt
- Fokus auf die Mittelverwendung – „make clean money dirty“
- Risikoanalyse gem. § 4 ff FM-GwG
 - Produkte: zB. Zahlungsverkehrskonten, E-Geld Produkte, Prepaid-Karten
 - Kunden: zB. NPO, Hilfsorganisation als Geld- bzw. Spendenempfänger (Fiatgeld und Krypto), Crowdfunding Plattformen, Vereine
 - Geographie: Länder mit terroristischen Aktivitäten, Krisen/Konfliktregionen
 - Transaktionen: zB. gelegentliche Transaktionen (mit Auslandsbezug), Krypto-Transaktionen, häufige, unplausible Zahlungen Dritter, Rapid-Movement-Zahlungen
- Auseinandersetzung mit dem Themenbereich
 - Aufnahme in Regelwerke und Dienstanweisungen sowie in die Risikoanalyse
- Sensibilisierung der Mitarbeiter und Schärfung des Risikobewusstseins
 - Vornahme von Schulungen (Praxisbeispiele)

PRÄVENTION VON TERRORISMUSFINANZIERUNG – IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS



▪ **Wahrnehmungen der FMA**

- mangelndes Risikobewusstsein, Lücken in der Überwachung sowie Regelwerken und Schulungen etc.

▪ **Erwartungshaltung der FMA**

- adäquate Berücksichtigung bzw. Überwachung – klare Differenzierung
- Basis: Mittelherkunft sowie Verwendungszweck bzw. KYC(C)
- Prüfung der Mittelverwendung im Rahmen der Transaktionsprüfung
- Sachgerechter Umgang mit NGO's und NPO's (Vereinen etc.)
- Einsatz von „Dirty-Words-Listen“ (Verwendungszweck)
- Umgang mit Hochrisikoländern, u.a. mit DelVO-Ländern sowie Krisenregionen
- neben der Berücksichtigung von Sanktionen auch andere Quellen heranziehen
 - Jahresberichte FIU und DSN, Berichte der Egmont Group
 - „Global Terrorism Index“ („GTI“)
- Beachtung bzw. adäquate Berücksichtigung des Risikopotentials virtueller Währungen
 - angemessene Berücksichtigung in der Risikoklasse bzw. Risikoeinstufung auf Kundenebene
 - Sicherstellung einer angemessenen Überwachung
- Erstattung einer Verdachtsmeldung auch iZm (einer versuchten) Terrorismusfinanzierung

FRAGEN UND ANTWORTEN





SCHLUSSWORT

Katharina Muther-Pradler
Bereichsleiterin Integrierte Aufsicht



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz